

Informationsbroschüre über die einzuhaltenden anderweitigen Verpflichtungen - Cross Compliance

Ausgabe 2008

Endfassung; Stand: 11.01.2008

Diese Broschüre dient der allgemeinen Information über die einzuhaltenden anderweitigen Verpflichtungen und ersetzt nicht eine gründliche Auseinandersetzung mit den aktuellen, für jeden Betrieb verbindlichen Rechtsvorschriften.

Insbesondere sind Direktzahlungsempfänger verpflichtet, sich über gegebenenfalls eintretende Rechtsänderungen nach Redaktionsschluss und damit verbundenen Änderungen der anderweitigen Verpflichtungen zu informieren. Entsprechende Informationen werden über die jeweilige landwirtschaftliche Fachpresse (z.B. „Land & Forst“ bzw. für Betriebsinhaber mit Sitz in Bremen „Bremer Landwirtschaftliche Rundschau“) und Homepages (z.B. des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: „www.ml.niedersachsen.de“; der Landwirtschaftskammer Niedersachsen: „www.lwk-niedersachsen.de“; der Landwirtschaftskammer Bremen: „www.lwk-bremen.de“) zur Verfügung gestellt.

Auch für Begünstigte bestimmter, in der Regel flächenbezogener Maßnahmen des ländlichen Raums sowie von Tierschutzmaßnahmen (z.B. Niedersächsisches/Bremer Agrar-Umweltprogramm (NAU/BAU), Kooperationsprogramme Naturschutz und Erschwerisausgleich) gelten die Cross Compliance-Verpflichtungen einschließlich der Pflicht, sich über ggf. eintretende Änderungen zu informieren.

Besondere Hinweise für diese Begünstigten sind in Kapitel V dieser Broschüre enthalten.

Inhalt

I EINLEITUNG	5
II ERHALTUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHEN IN GUTEM LANDWIRTSCHAFTLICHEN UND ÖKOLOGISCHEN ZUSTAND	7
1 Erosionsvermeidung	7
2 Erhaltung der organischen Substanz im Boden und der Bodenstruktur	8
2.1 Einhaltung eines Anbauverhältnisses, das mindestens drei Kulturen umfasst	8
2.2 Humusbilanz	9
2.3 Bodenhumusuntersuchung	9
3 Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen	10
4 Landschaftselemente	12
III DAUERGRÜNLANDERHALTUNG	13
1 Definition von Dauergrünland	13
2 Regelungen zum Erhalt des Dauergrünlandes	13
IV GRUNDANFORDERUNGEN AN DIE BETRIEBSFÜHRUNG	15
1 Regelungen für den Bereich Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie	15
1.1 Vogelschutzrichtlinie	16
Allgemeine Regelung	16
Besonderheiten für Schutzgebiete	16
Jagd-, Fang- und Störungsverbote	17
Jagdgenehmigung	18
Jagdmethoden	18
1.2 FFH-Richtlinie	18
Besonderheiten für Schutzgebiete	18
Geschützte Pflanzenarten	19
Jagdgenehmigung und Jagdmethoden	19
Ansiedlung nichtheimischer Pflanzenarten	19
2 Grundwasserrichtlinie	20
3 Klärschlammrichtlinie	20
3.1 Grundlagen der Aufbringung	20
3.2 Anwendungsge- und -verbote	21
4 Nitratrichtlinie	23
4.1 Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln	23

4.2 Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften	26
5 Regelungen zur Tierkennzeichnung und -registrierung	27
5.1 Registrierung von Betrieben mit Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen	28
5.2 Kennzeichnung und Registrierung von Tieren	28
5.2.1 Rinder	29
5.2.1.1 Ohrmarken	29
5.2.1.2 Bestandsregister	29
5.2.1.3 Zentrale Datenbank	30
5.2.2 Schweine	31
5.2.2.1 Ohrmarken	31
5.2.2.2 Bestandsregister	32
5.2.3 Schafe und Ziegen	33
5.2.3.1 Kennzeichnung	33
5.2.3.2 Bestandsregister	35
6 Pflanzenschutzmittelrichtlinie	37
6.1 Anwendungsbestimmungen	37
6.2 Anwendungsverbote und -beschränkungen	38
6.3 Bienenschutz	38
6.4 Dokumentation	38
7 Lebens- und Futtermittelsicherheit	39
7.1 Vorgaben zur Futtermittelsicherheit	39
7.1.1 Produktion sicherer Futtermittel	39
7.1.2 Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Futtermitteln	40
7.1.3 Rückverfolgbarkeit	40
7.1.4 Anforderungen an die Futtermittelhygiene	41
7.2 Vorgaben zur Lebensmittelsicherheit	42
7.2.1 Produktion sicherer Lebensmittel	42
7.2.2 Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Lebensmitteln	43
7.2.3 Rückverfolgbarkeit	43
7.2.4 Anforderungen an die Lebensmittelhygiene	44
7.2.5 Milcherzeugung	45
7.2.6 Eiererzeugung	47
8 Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung	47
9 Verfütterungsverbot	49
9.1 Verfütterungsverbote bestimmter Futtermittel	49
9.2 Generelle Ausnahmen vom Verfütterungsverbot	50
9.3 Behördliche Ausnahmen vom Verfütterungsverbot	50
10 Tierseuchen	51
10.1 Meldung von Tierseuchen	52
10.2 Weitere Tierhalterpflichten	52

11 Tierschutz	55
11.1 Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere	55
11.2 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern	59
11.3 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen	63
V EINHALTUNG VON CROSS-COMPLIANCE BEI FLÄCHENBEZOGENEN MAßNAHMEN DES LÄNDLICHEN RAUMES	67
VI KONTROLL- UND SANKTIONSSYSTEM	70
1 Kontrolle	70
1.1 Systematische Kontrolle	71
1.2 Weitere Kontrollen (Cross Checks)	71
2 Bewertung eines Verstoßes gegen die anderweitigen Verpflichtungen	71
3 Sanktionshöhe	73
VII ANLAGEN	78
1 Grundanforderungen an die Betriebsführung	78
2 Humusbilanz und Bodenhumusuntersuchung	80
2.1 Grenzwert für die Humusbilanz	80
2.2 Grenzwerte für den Erhalt der organischen Substanz im Boden bei der Bodenhumusuntersuchung	80
3 Ausführungen zu landesspezifischen Regelungen für den Bereich Vogelschutzrichtlinie und FFH – Richtlinie	88
4 Musterformular Nährstoffvergleich	92
5 Musterformular für mehrjährigen betrieblichen Nährstoffvergleich	94
6 Anforderungen an die Rohmilch	95
7 Wesen, Weiterverbreitung und das klinische Erscheinungsbild der einzelnen Tierkrankheiten/Tierseuchen	96
8 Eingriffe bei Tieren - Betäubung	101
9 Eingriffe bei Tieren - Amputationsverbot	102
VIII GLOSSAR	104
1 Begriffsbestimmungen	104
2 Relevante Rechtsvorschriften	106

I EINLEITUNG

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003¹ ist die Gewährung von Direktzahlungen auch an die **Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz** (Cross Compliance) geknüpft. Damit ist die Einhaltung dieser anderweitigen Verpflichtungen Teil der Regelungen der Gemeinsamen Marktorganisationen, indem Verstöße gegen diese Vorschriften zu einer Kürzung der Direktzahlungen führen. Eine detaillierte Beschreibung des Kontroll- und Sanktionssystems finden Sie in Kapitel VI.

Die Cross Compliance-Regelungen umfassen:

- ▶ Regelungen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand,
- ▶ Regelungen zur Erhaltung von Dauergrünland,
- ▶ 19 einschlägige, schon bestehende EU-Regelungen.

Die wesentlichen Durchführungsbestimmungen zu den Cross Compliance-Verpflichtungen finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 796/2004², über die Fachgesetze hinaus sind das Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz³ sowie die Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung⁴ einschlägig.

Mit Obst- und Gemüsedauerkulturen bepflanzte Flächen sowie Reb- und Baumschulflächen sind durch die Obst- und Gemüsemarktreform ab dem 1.1.2008 beihilfeberechtigte Flächen.

Die Cross Compliance Regelungen gehen von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Dies bedeutet, dass ein Betrieb, der Direktzahlungen erhält, in allen Produktionsbereichen (z. B. Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen seinen Betriebsstätten, auch wenn diese in unterschiedlichen Bundesländern liegen, Cross Compliance-Verpflichtungen einhalten muss. Dabei ist es unerheblich in welchem Umfang Flächen oder Betriebszweige bei der Berechnung der Direktzahlungen berücksichtigt wurden.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gelten die Anforderungen der Cross Compliance auch für flächenbezogene Maßnahmen des ländlichen Raums.

Die flächenbezogenen Fördermaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 gehen auch von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Daher führen Verstöße gegen Cross-

Compliance-Regelungen bei den flächenbezogenen Maßnahmen auch zu Kürzungen der entsprechenden Förderung (s. Kapitel V, Abschnitt 1).

Darüber hinaus legt diese Verordnung für die Begünstigten bestimmter Maßnahmen zusätzliche Pflichten fest, die mit der Einhaltung der Cross Compliance verknüpft sind (s. Kapitel V, Abschnitt 2). Hiervon betroffen sind alle Einzelmaßnahmen des Niedersächsischen/Bremer Agrar-Umweltprogramms (NAU/BAU), die Kooperationsprogramme Naturschutz und der Erschwernisausgleich.

Cross Compliance ersetzt nicht das deutsche Fachrecht. Deshalb sind neben den dargestellten Cross Compliance-Verpflichtungen die bestehenden Verpflichtungen, die sich aus dem nationalen Fachrecht ergeben, auch weiterhin einzuhalten, selbst wenn sie die Cross-Compliance-Anforderungen übersteigen. Ahndungen nach dem deutschen Fachrecht (Ordnungswidrigkeiten) erfolgen unabhängig. Verstöße gegen das deutsche Fachrecht lösen nur dann eine Kürzung der Zahlungen aus, wenn gleichzeitig auch gegen die Cross-Compliance-Verpflichtungen verstoßen wird.

II ERHALTUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHEN IN GUTEM LANDWIRTSCHAFTLICHEN UND ÖKOLOGISCHEN ZUSTAND

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger

In der **Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung** sind die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand geregelt. Damit kommt Deutschland der Verpflichtung nach, konkrete Anforderungen zu den Bereichen „Bodenschutz“, „Instandhaltung von Flächen“ und „Landschaftselemente“ vorzuschreiben. Alle Landwirte, die Direktzahlungen beziehen, müssen diese einhalten. Folgende Anforderungen sind in der Verordnung geregelt:

1 Erosionsvermeidung

Als Erosionsschutzmaßnahmen sind vorgeschrieben:

- **Mindestens 40 % der Ackerflächen** (siehe Glossar) eines Betriebes müssen in der Zeit **vom 1. Dezember bis 15. Februar** entweder mit Pflanzen bewachsen sein oder die auf der Oberfläche verbleibenden Pflanzenreste dürfen nicht untergepflügt werden. Eine Einstaumung hat vor dem 1. Dezember zu erfolgen.

Beispiel: Baut ein Betrieb mehr als 40 % Wintergetreide oder Winterfrüchte / Winterzwischenfrüchte / mehrjährige Kulturen an und hat er diese vor dem 1. Dezember eingesät, erfüllt er die Verpflichtung. Auch wenn keine Winterung angebaut wird (z.B. Herbstaussaat von Zwischenfrüchten wie Senf oder Phacelia), aber auf 40 % der Flächen die Erntereste nicht vor dem 15. Februar des Folgejahres untergepflügt werden (z.B. Abfrieren der Zwischenfrüchte und Verbleib der Pflanzenreste auf der Fläche), ist die Vorgabe erfüllt.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen kann Ausnahmen von dieser Verpflichtung in Gebieten mit geringer Erosionsgefahr oder aus witterungsbedingten Gründen (bspw. Winteraussaat nach dem 1.12. aufgrund nasser Zuckerrübenreiterbedingungen) zulassen.

- Die **Beseitigung von Terrassen ist verboten**. Terrassen sind von Menschen angelegte, lineare Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Beseitigung einer Terrasse genehmigen, soweit der Beseitigung keine Gründe des Erosionsschutzes entgegenstehen.

2 Erhaltung der organischen Substanz im Boden und der Bodenstruktur

Um die organische Substanz im Boden und die Bodenstruktur zu erhalten, ist ein **Anbauverhältnis mit mindestens drei Kulturen** sicherzustellen. Falls die Vorgaben zum Anbauverhältnis nicht eingehalten werden, muss entweder jährlich eine **Humusbilanz erstellt werden oder** der Bodenhumusgehalt mit Hilfe von **Bodenproben untersucht werden.**

2.1 Einhaltung eines Anbauverhältnisses, das mindestens drei Kulturen umfasst

Ein Betrieb muss **mindestens 3 Kulturen** anbauen; **jede Kultur** muss **mindestens 15 %** der Ackerfläche umfassen. Weist ein Betrieb mehr als drei Kulturen auf, kann durch Zusammenfassung mehrerer Kulturen der Mindestflächenanteil von 15 % erreicht werden. Kulturen mit einem Anbauumfang unter 15% können anteilig unterschiedlichen Kulturen zugerechnet werden. Stillegungsflächen sind eine eigenständige Kulturart, wenn sie den Mindestanteil von 15% erreichen. Ansonsten können sie nach der Zusammenfassungsregelung einer anderen Kulturart zugeschlagen werden.

Ackerflächen, auf denen Dauerkulturen oder mehrjährige Kulturen (siehe Glossar) angebaut werden, können aufgrund ihrer Mehrjährigkeit nicht in die Fruchtfolge integriert werden und sind deshalb von den Fruchtfolgevorgaben ausgenommen. Somit werden bei der Berechnung der Kulturanteile an der Fruchtfolge sowie bei der Humusbilanz **mehrjährige Kulturen** (z.B. Spargel) und Dauerkulturen **nicht** berücksichtigt. Auf diesen Flächen muss auch keine Bodenhumusuntersuchung durchgeführt werden.

Als eigenständige Kultur im Sinne dieser Vorschrift gelten alle Kulturarten, sodass unterschiedliche Getreidearten als eigenständige Kultur gezählt werden. Sommerkulturen und Winterkulturen gelten ebenfalls als eigenständige Kultur ebenso wie stillgelegte Flächen. Verschiedene Gemüse- (z.B. Weißkraut, Karotten) und Salatarten (z.B. Kopfsalat, Feldsalat) sind ebenfalls als eigenständige Kulturen zu werten.

Sommer- bzw. Wintermenggetreide gelten als eigenständige Kulturen, wenn aufgrund der Mischungsanteile tatsächlich von einem Gemenge gesprochen werden kann. Gemengemischungen, bei denen eine Pflanzenart deutlich überwiegt, sind dagegen nicht als eigenständige Kulturen einzustufen und demzufolge der Kultur zuzuordnen, die den Hauptbestandteil des Gemenges ausmacht.

Die Unterscheidung der Kulturen erfolgt nach pflanzenbaulichen Aspekten und nicht nach der Verwendung der Ernteprodukte. Demzufolge gelten z.B. Silo- und Körnermais als Mais, Stärke- und Pflanzkartoffeln als Kartoffel oder Back-, Futter- und Energie-Winterweizen als Winterweizen.

Zwischenfrüchte oder Untersaaten gelten nicht als Kultur im Sinne dieser Verordnung.

Hinweis: Ein Landwirt, der auf seiner Betriebsfläche in einem Jahr nur eine oder zwei Kulturen anbaut, in den nächsten zwei Folgejahren jedoch andere Kulturen im Wechsel, erfüllt die Vorgaben an das Anbauverhältnis, da er auf der einzelnen Fläche eine Fruchfolge einhält (überjährige Fruchfolge).

Baut ein Landwirt nur eine oder zwei Kulturen an, bewirtschaftet aber jedes Jahr andere Flächen im Wechsel mit anderen Betrieben, die andere Kulturen angebaut haben, so erfüllt dieser Landwirt ebenfalls die Vorgaben bezüglich des Anbauverhältnisses, da zwar nicht auf betrieblicher Ebene, jedoch **auf der jeweiligen Fläche eine Fruchfolge eingehalten wurde** (Flächentausch).

Der Nachweis obliegt im Zweifelsfall dem Antragsteller.

2.2 Humusbilanz

Bei Wahl dieser Alternative ist die Humusbilanz für den Gesamtbetrieb bis zum 31. März des auf das jeweilige Kontrolljahr folgenden Jahres zu erstellen (z.B. bis zum 31. März 2008 für das Jahr 2007).

In der Humusbilanz werden Zufuhr und Abbau der organischen Substanz einander gegenübergestellt. Die Humusbilanz darf im Durchschnitt von drei Jahren **nicht unter einen Wert von minus 75 kg Humuskohlenstoff (Humus-C) pro Hektar und Jahr** absinken. Wie eine solche Humusbilanz erstellt werden kann, wird in Anlage 2 an Hand eines Rechenbeispiels beschrieben. Liegt der bilanzierte Wert im Durchschnitt der letzten drei Jahre unter dem genannten Grenzwert, besteht die **Verpflichtung, an einer Beratungsmaßnahme teilzunehmen**. Diese muss Möglichkeiten aufzeigen, wie die Humusbilanz bzw. der Bodenhumusgehalt verbessert werden kann. Spätestens im zweiten auf die Beratungsmaßnahme folgenden Jahr (z.B. bereits in 2009, spätestens jedoch 2010, wenn der Durchschnittswert aus 2005-2007 den Grenzwert unterschreitet) muss der Landwirt mit Hilfe seiner Humusbilanz nachweisen, dass seine Ackerflächen durch Anpassung der Bewirtschaftung den vorgegebenen Grenzwert der Humusbilanz (- 75 kg Humus-C/ha und Jahr) nicht unterschreiten.

2.3 Bodenhumusuntersuchung

Bei Wahl dieser Alternative müssen zum Zeitpunkt der Kontrolle die Ergebnisse von Bodenhumusuntersuchungen, die nicht älter als 6 Jahre sein dürfen, vorliegen. Die

Untersuchung des Bodenhumusgehaltes mit Hilfe von Bodenproben muss somit mindestens alle 6 Jahre erneut durchgeführt werden.

Die Bodenuntersuchung ist nach wissenschaftlich anerkannten Methoden durchzuführen. Für jede Bewirtschaftungseinheit muss deshalb ein Untersuchungsergebnis vorliegen.

Die Bodenuntersuchung muss ergeben, dass der vorgegebene **Grenzwert von 1 % Humus auf Böden** mit 13 % oder weniger Tongehalt bzw. **1,5 % Humus auf Böden** mit mehr als 13 % Tongehalt nicht unterschritten wird. Bei Unterschreitung des Grenzwertes besteht auch hier die Pflicht zur Teilnahme an einer Beratungsmaßnahme und zur Erstellung einer Humusbilanz spätestens im zweiten darauf folgenden Jahr. Hierdurch kann nachgeprüft werden, ob der Landwirt seine Bewirtschaftung umgestellt hat, um den Gehalt der organischen Substanz im Boden nicht weiter absinken zu lassen. Wenn in diesem Fall die Humusbilanz ergibt, dass der Humuskohlenstoff (Humus-C) pro Hektar und Jahr nicht unter einem Wert von minus 75 kg liegt, sind die Anforderungen erfüllt.

Sowohl die Humusbilanzen als auch die Ergebnisse der Bodenproben sind mindestens **7 Jahre** ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Erstellung **aufzubewahren**.

- Zusätzlich gilt ein Verbot für das **Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern**.

Aus phytosanitären Gründen kann die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bzw. der Senator für Wirtschaft und Häfen Ausnahmen vom Verbrennungsverbot genehmigen.

Zu beachten ist, dass auch eine Genehmigung nach Naturschutzrecht erforderlich sein kann, die von der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird. (§ 37 Abs. 2 und 5 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG))

3 Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen

Zur Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen gelten unterschiedliche Vorgaben, je nachdem, ob es sich um aus der Erzeugung genommene Acker- oder Dauergrünlandflächen handelt:

- **Ackerflächen**

Stillgelegte oder aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Ackerflächen sind zu begrünen oder es ist eine Selbstbegrünung zuzulassen.

- **Pflegemaßnahmen**

Auf aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Acker- und Dauergrünlandflächen ist der Aufwuchs mindestens einmal jährlich zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen (Mulchen oder Häckseln) oder mindestens alle zwei Jahre zu mähen und das Mähgut von der Fläche abzufahren.

Stillgelegte oder aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Acker- und Dauergrünlandflächen dürfen in der Zeit vom **1. April bis 30. Juni weder gemulcht noch gehäckstelt oder gemäht werden.**

Aus besonderen Gründen des Natur- oder Umweltschutzes oder wenn keine schädlichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu befürchten sind kann die Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. der Senator für Wirtschaft und Häfen Ausnahmen von diesen Vorschriften genehmigen. Als genehmigt gelten dabei Maßnahmen

- in Plänen und Projekten für Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie sowie
- in Vereinbarungen im Rahmen von Naturschutzprogrammen und Agrarumweltprogrammen der Länder oder eines nach § 59 oder im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereins.

Die Verpflichtungen zur Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen gelten grundsätzlich das ganze Kalenderjahr, jedoch nur so lange die Fläche nicht in Nutzung ist. Sobald eine aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Fläche wieder genutzt wird (bspw. Nutzung des Aufwuchses zu Futterzwecken, Umbruch mit nachfolgender Ansaat zur Nutzung) gelten die Anforderungen an die Instandhaltung für diese Flächen nicht mehr. In diesem Fall ist dieses mindestens 3 Tage vor Aufnahme der Nutzung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bzw. dem Senator für Wirtschaft und Häfen schriftlich anzugeben, sofern die Aufnahme der Nutzung innerhalb der Sperrfrist vom 01. April bis zum 30. Juni erfolgt.

Für aus der Erzeugung genommene Flächen, die in bestimmte Wildschutz-Maßnahmen der Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. einbezogen sind, können unter gewissen Voraussetzungen und nach Anzeige bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen Ausnahmeregelungen z.B. hinsichtlich der einzuhaltenden Pflegeverpflichtungen in Anspruch genommen werden. Nähere Auskünfte darüber sind im Bedarfsfall bei der zuständigen Kreisjägerschaft oder bei der Landwirtschaftskammer erhältlich.

4 Landschaftselemente

Landschaftselemente erfüllen wichtige Funktionen für den Umwelt- und Naturschutz. Aus Sicht der Artenvielfalt haben sie in der Agrarlandschaft häufig eine herausragende Bedeutung, indem sie besondere Lebensräume bieten. Gleichzeitig stellen sie eine Bereicherung des Landschaftsbildes dar.

Es ist daher verboten, folgende Landschaftselemente ganz oder teilweise zu beseitigen:

- **Hecken oder Knicks** ab einer Länge von 20 Metern

Definition: Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind.

- **Baumreihen**, die aus mindestens 5 Bäumen bestehen und eine Länge von mindestens 50 Metern aufweisen

Definition: mindestens 5 linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume entlang einer Strecke von mindestens 50 Metern Länge. Somit fallen Obstbäume und Schalenfrüchte nicht unter das Beseitigungsverbot.

- **Feldgehölze** mit einer Größe von mindestens 100 Quadratmetern bis höchstens 2 000 Quadratmetern

Definition: Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen; Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze.

- **Feuchtgebiete** (siehe Glossar) mit einer Größe von höchstens 2 000 Quadratmetern

Definition: Biotope, die nach § 28 a Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) oder nach § 22 a des Bremischen Naturschutzgesetzes (BremNatSchG) geschützt und in das Verzeichnis nach § 31 Abs. 1 NNatG oder nach § 22 a BremNatSchG eingetragen sind.

- **Einzelbäume**, die nach landesrechtlichen Vorschriften als Naturdenkmale im Sinne des § 28 des BNatschG bzw. des § 27 des NNatG geschützt sind.

Bei Feldgehölzen und Feuchtgebieten gilt die Obergrenze von 2 000 Quadratmetern für jedes einzelne Element, d.h. auf einem Schlag können mehrere Elemente vorkommen, die für sich jeweils die Obergrenze einhalten.

Grundsätzlich gilt, dass das Beseitigungsverbot für die Landschaftselemente **keine Pflegeverpflichtung** beinhaltet. Die ordnungsgemäße Pflege von Landschaftselementen ist keine Beseitigung. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen kann im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. der Senator für Bau, Umwelt, Verkehr und Europa kann die Beseitigung eines Landschaftselementes genehmigen (s. hierzu auch Kapitel IV Nr. 1).

Die o.a. Landschaftselemente sind in Anlage 1a (Gesamtflächen- und Nutzungs nachweis = GFN) und Anlage 1b zum „Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen 2008“ anzugeben, auch wenn für diese keine Prämien- bzw. Beihilfezahlungen beantragt werden sollten

III DAUERGRÜNLANDERHALTUNG

1 Definition von Dauergrünland

Für die Anwendung der Regelung ist die nachfolgende **Definition von Dauergrünland** von entscheidender Bedeutung:

Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden und mindestens 5 Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind (5-Jahres-Regelung). Hierzu zählt auch der ununterbrochene Anbau von Klee, Kleegras, Luzerne, Gras und Klee-Luzerne-Gemischen bzw. das Wechselgrünland. Durch die 5-Jahres-Regelung kann jährlich neues Dauergrünland entstehen, indem ununterbrochen 5 Jahre Grünfutteranbau auf der betreffenden Fläche betrieben wird.

Nicht zur Dauergrünlandfläche gehören alle Kulturen, die jährlich bearbeitet werden. Somit sind alle einjährigen Kulturen wie Silomais ausgeschlossen. Auch Flächen, auf denen Gräsersaatgut erzeugt wird, gehören nicht zum Dauergrünland.

2 Regelungen zum Erhalt des Dauergrünlandes

Die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 verpflichtet die Mitgliedstaaten Dauergrünland zu erhalten. Diese Verpflichtung wird mit Hilfe eines **mehrstufigen Verfahrens** umgesetzt.

In Deutschland gilt die Einhaltung dieser Verpflichtung auf Länderebene. Jedes Bundesland hat jährlich auf der Grundlage der Anträge auf Direktzahlungen den Anteil des Dauergrünlands an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche zu ermitteln und der EU-Kommission mitzuteilen. Verglichen wird dieser jährlich neu ermittelte Wert mit einem **Basiswert**. Dieser errechnet sich aus dem Anteil der Dauergrünlandflächen des Jahres 2005, die bereits im Jahre 2003 Dauergrünland gewesen sind (zuzüglich solcher Flächen, die im Antrag 2005 erstmals angegeben wurden und Dauergrünland sind) an der im Jahr 2005 von den Antragstellern angegebenen landwirtschaftlichen Fläche.

Je nachdem, wie sich der aktuelle Dauergrünlandanteil im Vergleich zum Basiswert verändert, gelten folgende Bestimmungen:

- ▶ Hat sich der jeweils aktuell ermittelte Dauergrünlandanteil gegenüber dem Basiswert um **weniger als 5 %** verringert, ergibt sich keine Verpflichtung für den einzelnen Landwirt.
- ▶ Hat sich dagegen der jeweils aktuell ermittelte Dauergrünlandanteil gegenüber dem Basiswert um **mindestens 5 %** verringert, ist das jeweilige Land verpflichtet, eine Verordnung zu erlassen, nach der der **Umbruch von Dauergrünland** einer **vorherigen Genehmigung** bedarf.
- ▶ Hat sich der jeweils aktuell ermittelte Dauergrünlandanteil gegenüber dem Basiswert
 - um **mehr als 8 %** verringert, kann,
 - um **mehr als 10 %** verringert, mussdas Land Direktzahlungsempfänger, die **umgebrochenes Dauergrünland** bewirtschaften, verpflichten, dieses **wieder einzusäen** oder auf anderen Flächen **Dauergrünland neu anzulegen**.

Werden die Werte in einem Jahr überschritten, sind die Landwirte, welche in den vorhergehenden 24 Monaten Dauergrünland umgebrochen haben, verpflichtet, das **in diesem 24-Monatszeitraum umgebrochene Dauergrünland wieder einzusäen** oder **neues Dauergrünland** auf anderen Flächen **anzulegen**.

Ackerflächen, die im Rahmen von **Agrarumweltprogrammen** in Grünland umgewandelt und anschließend wieder zu Ackerland umgebrochen wurden, sind von dieser Wiederansaatverpflichtung ausgenommen.

Für die Landwirte bedeutet dieses mehrstufige Verfahren, dass für das Antragsjahr 2008 auf der Ebene des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebes zunächst keine Vorgaben zur Erhaltung des Dauergrünlands zu erwarten sind.

Hinweis: Naturschutzrechtlich besonders geschützte Lebensraumtypen des Grünlandes der FFH-Richtlinie, Lebensräume der Arten, die unter die FFH- und Vogelschutz-Richtlinie fallen, sowie weitere naturschutzrechtlich geschützte Flächen dürfen grundsätzlich nicht umgebrochen werden. Bitte wenden Sie sich in Zweifelsfällen an die zuständige Behörde!

Bei der Beantragung von Agrarumweltmaßnahmen können für den jeweiligen Betrieb gesonderte Vorschriften zum Dauergrünlanderhalt gelten. Bitte wenden Sie sich in Zweifelsfällen an die zuständige Behörde!

IV GRUNDANFORDERUNGEN AN DIE BETRIEBSFÜHRUNG

1 Regelungen für den Bereich Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger

Verbote beziehen sich auf Maßnahmen, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder auf den landwirtschaftlichen Flächen (siehe Glossar) bzw. bei Beantragung bestimmter flächenbezogener Maßnahmen des ländlichen Raums auch im Rahmen forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder auf forstwirtschaftlichen Flächen ausgeführt werden.

Die Grundanforderungen an die Betriebsführung leiten sich im Bereich Naturschutz aus der Vogelschutzrichtlinie⁵ sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie⁶ ab, von denen bestimmte Artikel⁷ Cross Compliance relevant sind. Diese werden in Deutschland durch Bundes- und Landesrecht umgesetzt⁸.

Pläne und Projekte, die ein FFH- oder Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnten, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung durch die Genehmigungsbehörde auf ihre Verträglichkeit⁹ mit den Erhaltungszielen zu überprüfen. Weder innerhalb noch außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten dürfen Pläne oder Projekte ausgeführt werden, die die für ein solches Gebiet festgelegten Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen könnten. Die Einhaltung ggf. erteilter Auflagen ist relevant für die anderweitigen Verpflichtungen; z.B. Auflagen der Baubehörde für Baumaßnahmen, die aus einer Verträglichkeitsprüfung resultieren. Um diesen Sachverhalt zu klären, sind bei einer Vor-Ort-Kontrolle für nach dem 1.1.2005 realisierte Projekte die Genehmigungen vorzulegen.

Ob z.B. bei einer Baugenehmigung zusätzlich eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, entscheidet die für die Genehmigung jeweils zuständige Behörde im Einzelfall. Beispiele für genehmigungspflichtige Pläne und Projekte, die grundsätzlich einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen:

- Errichtung von Bauwerken,
- geländeverändernde Maßnahmen (Aufschüttungen, Abtragungen, Zuschüttungen),
- Veränderungen des Wasserhaushaltes (Entwässerung).

Auch nicht genehmigungspflichtige Vorhaben/Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen für ein Natura-2000-Gebiet und die dort geschützten Arten/Lebensraumtypen verursachen. Wenn der Landwirt Zweifel hat, ob das zutrifft, kann er die Maßnahme/das Vorhaben nach § 34 Abs. 1a BNatSchG (neu) bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzeigen. Diese muss innerhalb eines Monats darauf reagieren, andernfalls gilt die Maßnahme bzw. das Vorhaben als unerheblich für das betroffene Natura-

2000-Gebiet. Die Anzeige der betreffenden Vorhaben/Maßnahmen hat der Landwirt bei einer Vor-Ort-Kontrolle für die Prüfer bereit zu halten. Diese Vorschrift gilt aber erst ein halbes Jahr nach der Verkündigung des Gesetzes, d.h. ab 17. Juni 2008.

Ergänzende Ausführungen zu landesspezifischen Regelungen für den Bereich Vogelschutz- und FFH-Richtlinie sind Anlage 3 der Broschüre zu entnehmen.

1.1 Vogelschutzrichtlinie

1.1.1 Allgemeine Regelung

Die EU-Mitgliedstaaten sind zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen für alle europäischen wildlebenden Vogelarten in oder außerhalb von Schutzgebieten verpflichtet¹⁰. Konkrete Rechtspflichten ergeben sich für landwirtschaftliche Betriebe insbesondere aus:

- dem Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente¹¹
- dem gesetzlichen Biotopschutz¹²
- den Vorgaben der Eingriffsregelung¹³
- den Vorgaben des Artenschutzes. D. h. insbesondere Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten, zu denen auch die europäischen Vogelarten gehören, dürfen ohne gesonderte Ausnahmegenehmigung weder beseitigt noch beschädigt werden¹⁴.

Ordnungsgemäß durchgeführte Pflegemaßnahmen, durch die geschützte Lebensräume dauerhaft erhalten bleiben, sind zulässig.

In der Regel ist davon auszugehen, dass für die Erhaltung der Lebensräume der europäischen wildlebenden Vogelarten Hecken oder Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete (siehe Glossar) und Einzelbäume von besonderer Bedeutung sind, wie sie in Kapitel II Nr. 4 definiert werden. Darüber hinausgehende landesrechtliche Verbote der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von Landschaftselementen (z.B. § 28 a Abs. 2 NNatG, § 33 Abs. 1 NNatG, § 37 NNatG und § 22 a BremNatSchG) bleiben gleichwohl zu beachten.

1.1.2 Besonderheiten für Schutzgebiete¹⁵

Zum Erhalt der durch die Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten müssen die Mitgliedstaaten, in Deutschland die Bundesländer, die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Vogelschutzgebieten erklären. In diesen sind zusätzliche Regelungen zu beachten, wenn diese beispielsweise in Form einer Schutzgebietsverordnung oder einer Einzelanordnung (siehe Glossar) erlassen wurden.

Solche zusätzlichen Regelungen können beispielsweise

- den Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz,
- den Mahdzeitpunkt,
- das Umbruchverbot von Grünlandflächen,
- die Veränderung des Wasserhaushaltes, vor allem in Feuchtgebieten, oder
- die Unterhaltung von Gewässern

betreffen.

Nähere Informationen sind bei der zuständigen Naturschutzbehörde erhältlich.

1.1.3 Jagd-, Fang- und Störungsverbote¹⁶

Es ist verboten, den wild lebenden Vögeln europäischer Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie ihre Nester und Eier zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen. Des Weiteren ist es weder erlaubt, deren Eier zu besitzen noch zu sammeln, selbst wenn sie leer sind, und die wild lebenden Vögel europäischer Arten erheblich zu stören (d.h. Maßnahmen mit dem Ziel der erheblichen Störung ohne Ausnahmegenehmigung durchzuführen). Europäische Vogelarten sind dabei sämtliche wildlebende Vogelarten, die in den Mitgliedstaaten heimisch sind.

Diese Verbote gelten in der Landwirtschaft gemäß § 42 Abs. 4 BNatSchG dann nicht, wenn die gute landwirtschaftliche Praxis beachtet wird und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der europäischen Vogelart durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert.¹⁷ Das Gleiche gilt bei der Verwertung so gewonnener Erzeugnisse und bei der Ausführung einer genehmigten Maßnahme.

Soweit es sich um Vogelarten handelt, die in Deutschland dem Jagdrecht unterliegen (z.B. heimische Greifvögel wie Habicht oder Bussard, aber auch viele Enten-, Gänse- und Taubenarten), sind die **Fang- und Tötungsverbote** im Jagdrecht geregelt (z.B. Bundesjagdgesetz, Niedersächsisches Jagdgesetz, Bremisches Jagdgesetz, Bundesverordnungen über die Jagdzeiten, Niedersächsische Verordnung über Jagdzeiten und Bremische Verordnung über Jagdzeiten).

Die Tötung zur Schadensabwehr ist nur gestattet, sofern sie unter Beachtung jagdrechtlicher Bestimmungen in Verbindung mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG erlaubt ist oder wenn die Ausnahmevervoraussetzungen einer Landesverordnung nach § 43 Abs. 8 Satz 4 vorliegen. Die Vorgaben der Niedersächsischen Kormoranverordnung bzw. die Vorgaben einer Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des § 26 des Niedersächsischen

Jagdgesetzes oder einer Verordnung im Sinne von Art. 24 des Bremischen Jagdgesetzes sind hierbei zu beachten.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Verstöße gegen nationale Vorschriften des Naturschutz- oder des Jagdrechts - je nach Fallgestaltung – zudem Straftaten sein können.

1.1.4 Jagdgenehmigung¹⁸

In Übereinstimmung mit der Vogelschutzrichtlinie dürfen die Mitgliedstaaten nur bestimmte Vogelarten zur Jagd freigeben. Die speziellen Regelungen zur Jagd von europäischen wild lebenden Vogelarten sind in den entsprechenden Paragraphen der Jagdgesetze des Bundes sowie der Länder Niedersachsen und Bremen sowie in den jeweiligen Verordnungen über die Jagdzeiten umgesetzt worden. Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Jagdbehörde. (Landkreis, kreisfreie Stadt, Region Hannover bzw. der Senator für Bau, Umwelt, Verkehr und Europa).

Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass in Deutschland Landwirte nur dann auf ihren landwirtschaftlichen Flächen jagen dürfen, wenn sie dort Inhaber eines Eigenjagdreviers oder Jagdpächter sind oder dort die Jagderlaubnis des Jagdpächters haben.

1.1.5 Jagdmethoden¹⁹

Mittel, Einrichtungen oder Methoden, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen können sowie jegliche Verfolgung aus bestimmten Beförderungsmitteln heraus, sind verboten²⁰.

1.2 FFH-Richtlinie

1.2.1 Besonderheiten für Schutzgebiete

Die Mitgliedstaaten müssen die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die in den FFH-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Arten festlegen und geeignete rechtliche, administrative oder vertragliche Maßnahmen ergreifen, um die Erhaltungsziele zu erreichen²¹. Die Bundesländer setzen diese Regelung in den Landesnaturschutzgesetzen (Niedersächsisches bzw. Bremisches Naturschutzgesetz) in Landesrecht um²². Die Richtlinie verlangt geeignete Maßnahmen, um in den Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten sowie Störungen der relevanten Arten zu vermeiden²³.

Soweit Flächen in einem FFH- oder in einem Vogelschutzgebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich nur dann zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzen den vertraglichen Vereinbarung (siehe Glossar) festgelegt wurden. Im Übrigen darf die Bewirtschaftung nicht dazu führen, dass die Lebensraumtypen und Habitate so verändert werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung zu befürchten ist.

1.2.2 Geschützte Pflanzenarten²⁴

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Pflanzenarten sind streng geschützt und dürfen nicht gepflückt, gesammelt, abgeschnitten, ausgegraben oder vernichtet werden. Dies gilt gemäß § 42 Abs. 4 BNatSchG dann nicht, wenn die gute landwirtschaftliche Praxis eingehalten wird und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Dies gilt auch außerhalb der FFH-Gebiete. Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Pflanzenarten sind grundsätzlich verboten. Die Verbote gelten für alle Lebensstadien dieser besonders geschützten Pflanzen²⁵.

Diese Regelung hat für den Betrieb nur Bedeutung, wenn die geschützten Pflanzen auf seinen landwirtschaftlichen Flächen vorkommen. Wenn dies der Fall ist, kann in der Regel die bisherige Nutzung fortgeführt werden. Sofern sich zum Erhalt dieser Pflanzen Konsequenzen für die Bewirtschaftung ergeben, wird die zuständige Behörde dies mitteilen und geeignete Maßnahmen vereinbaren oder anordnen²⁶.

1.2.3 Jagdgenehmigung und Jagdmethoden²⁷

Eine Nutzung der in der FFH-Richtlinie genannten Fang- und Tötungsgeräte sowie Transportmittel zum Fangen oder Töten bestimmter Tierarten²⁸ ist nach der FFH-Richtlinie, dem Waffenrecht, dem Bundesjagdgesetz und dem Niedersächsischen bzw. Bremischen Jagdgesetz verboten.

1.2.4 Ansiedlung nichtheimischer Pflanzenarten²⁹

Die ungenehmigte, absichtliche Ansiedlung nichtheimischer Arten in der Natur ist verboten.

Diese Regelung schränkt den Anbau von Pflanzen zur landwirtschaftlichen Produktion, die im "Gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten" und im "Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten" in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, nicht ein.³⁰

2 Grundwasserrichtlinie

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger

Die Richtlinie³¹ wurde in Deutschland durch die Grundwasserverordnung³² umgesetzt. Sie verbietet bzw. begrenzt für bestimmte gefährliche Stoffe die direkten (z.B. über Leitungen oder Sickerschächte) und indirekten Ableitungen durch den Boden ins Grundwasser. Von den dort genannten Stoffen werden in landwirtschaftlichen Betrieben in der Regel **Mineralölprodukte** und **bestimmte chemische Pflanzenschutzmittelwirkstoffe** eingesetzt. Auf dem landwirtschaftlichen Betrieb sind diese Stoffe so zu lagern und zu handhaben, dass **Ableitungen ins Grundwasser offensichtlich nicht zu befürchten sind.**

Die ordnungsgemäße Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln stellt keinen Verstoß gegen die Bestimmungen der Grundwasserrichtlinie dar. Anforderungen an die ordnungsgemäße Lagerung und den Umgang mit Gülle, Jauche und Silagesickersäften sind im Abschnitt Kapitel IV, Nr. 4.2 beschrieben.

3 Klärschlammrichtlinie

Betroffen sind Zahlungsempfänger, in deren Betrieb Klärschlamm ausgebracht wird

Die Regelungen dieser Richtlinie sind in Deutschland mit der Klärschlammverordnung³³ umgesetzt.

Nach dieser Verordnung ist das Aufbringen von Rohschlamm oder Schlamm aus anderen Abwasserbehandlungsanlagen als zur Behandlung von Haushaltsabwässern, kommunalen Abwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden verboten.³⁴

Von den landwirtschaftlichen Betrieben sind im Wesentlichen die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:

3.1 Grundlagen der Aufbringung

Nach der Klärschlammverordnung muss der Klärschlammabgeber die Ausbringung zwei Wochen zuvor der zuständigen Behörde mit einem Lieferschein anzeigen. Der Klärschlammabnehmer (Landwirt) hat die Ausbringung, wie im Lieferschein angegeben, zu bestätigen.

Die Aufbringung von Klärschlamm ist nach Art, Menge und Zeit auf den Nährstoffbedarf der Pflanzen unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe und organischen

Substanz sowie der Standort- und Anbaubedingungen auszurichten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Düngemittelrechts für das Aufbringen von Klärschlamm entsprechend. Das bedeutet, dass die im Klärschlamm vorhandenen **Pflanzennährstoffe** (Stickstoff und Phosphat) somit bei der Düngebedarfsermittlung zu berücksichtigen sind und **im Nährstoffvergleich - soweit vorgeschrieben - anzugeben** und aufzuzeichnen sind³⁵. Die Aufzeichnungen sind nach den düngemittelrechtlichen Vorschriften aufzubewahren.

Klärschlamm darf nur aufgebracht werden, wenn der **Boden** auf den pH-Wert, den Gehalt an pflanzenverfügbarem Phosphat, Kalium und Magnesium **untersucht** worden ist.³⁶

3.2 Anwendungsge- und -verbote

- Das Aufbringen von Klärschlamm auf **Gemüse- und Obstbauflächen** ist **verboten**. Auf Ackerflächen, die auch zum Anbau von **Feldgemüse** genutzt werden, ist im Jahr der Aufbringung des Klärschlammes und dem darauf folgenden Jahr der Anbau von Feldgemüse verboten.³⁷
- Auf Ackerflächen, die zum Anbau von **Feldfutter** oder zum Anbau von Zuckerrüben, soweit das **Zuckerrübenblatt** verfüttert wird, genutzt werden, ist eine Klärschlammaufbringung nur vor der Aussaat mit anschließender **tiefwender Einarbeitung** zulässig. Beim Anbau von **Silo- oder Grünmais** ist der Klärschlamm vor der Saat in den Boden einzuarbeiten.³⁸
- Das Aufbringen von Klärschlamm auf **Dauergrünland** ist **verboten**.³⁹
- Das Aufbringen von Klärschlamm auf **forstwirtschaftlich genutzte Böden** ist **verboten**.⁴⁰
- Das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden in **Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, Nationalparks, geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächen nach § 30 des BNatschG** ist **verboten**. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall eine Genehmigung erteilt hat.⁴¹
- Das Aufbringen von Klärschlamm auf Böden in Zone I und II von **Wasserschutzgebieten** sowie auf Böden im Bereich der **Uferrandstreifen** bis zu einer Breite von 10 Metern ist **verboten**. Weitergehende Regelungen für Wasserschutzgebiete nach wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.⁴²
- Klärschlamm darf auf oder in der Nähe der **Aufbringungsfläche** nur **gelagert** werden, soweit dies für die Aufbringung erforderlich ist.⁴³

Für die Einhaltung nachfolgender Bestimmungen sind Zahlungsempfänger dann verantwortlich, wenn sie selbst Klärschlamm auf ihren Flächen aufbringen⁴⁴. Beauftragt der Landwirt einen Dritten mit der Aufbringung, muss er bei dessen Auswahl und Überwachung die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um die Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen gemäß den genannten Vorgaben der Klärschlammverordnung zu gewährleisten:

- Das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ist verboten, wenn sich aus den Bodenuntersuchungen nach § 3 Abs. 2 oder 3 ergibt, dass die Gehalte der in § 4 Abs. 8 genannten Schwermetalle mindestens einen der dort genannten Werte übersteigen.
- Das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ist auch verboten, sofern für diese Böden ein Zielwert von pH 5 oder kleiner im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung angestrebt oder ein pH-Wert von 5 oder kleiner bei der Untersuchung nach § 3 Abs. 4 festgestellt wird.
- Das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ist außerdem verboten, wenn sich aus den Klärschlammuntersuchungen nach § 3 Abs. 6 ergibt, dass die Gehalte der in § 4 Abs. 10 genannten organisch-persistenten Schadstoffe mindestens einen der dort genannten Werte übersteigen oder der Gehalt der in § 4 Abs. 11 genannten Summe der halogenorganischen Verbindungen überschritten wird.
- Das Aufbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ist ebenfalls verboten, wenn sich aus Klärschlammuntersuchungen nach § 3 Abs. 5 ergibt, dass die Gehalte der in § 4 Abs. 12 aufgeführten Schwermetalle mindestens einen der dort genannten Werte übersteigen.
- Bei der Herstellung von Gemischen unter Verwendung von Klärschlamm sind die Regelungen des § 4 Abs. 13 einzuhalten.
- Innerhalb von drei Jahren dürfen nicht mehr als 5 Tonnen Trockenmasse an Klärschlamm je Hektar aufgebracht werden. Bei Klärschlammkomposten dürfen innerhalb von 3 Jahren bis zu 10 Tonnen Trockenmasse je Hektar aufgebracht werden, wenn die Schadstoffgehalte im Klärschlammkompost die Hälfte der gemäß § 4 Abs. 12 zulässigen Schwermetallgehalte und die Hälfte der gemäß § 4 Abs. 10 zulässigen Gehalte an organischen Schadstoffen nicht überschreiten. Diese jeweils maximal zulässigen Aufbringungsmengen an Klärschlamm und Klärschlammkomposten sind aufgrund des limitierenden Faktors Phosphatgehalt im Einzelfall auf die Mengen zu reduzieren, die zur Deckung des Nährstoffbedarfs der Pflanzen unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe erforderlich sind (vergleiche § 3 Abs. 1).
- Im Falle der Aufbringung eines Gemisches unter Verwendung von Klärschlamm bezieht sich die zulässige Aufbringungsmenge auf den eingesetzten Klärschlamm und nicht auf das

Gemisch. Der Anteil an Klärschlamm muss dabei vom Anlieferer nachgewiesen und dem Anwender bekannt gemacht werden. Unabhängig davon gelten auch die Bestimmungen des § 4 Abs. 13 Satz 2.

- Sofern der Landwirt selbst im Auftrag des Kläranlagenbetreibers Klärschlamm auf zum Betrieb gehörenden Flächen ausbringt, hat er die erforderliche Anzeige der Ausbringung von Klärschlamm nach § 7 Abs. 1 vorzunehmen.

4 Nitratrichtlinie

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger in deren Betrieb stickstoffhaltige Düngemittel angewendet werden.

Die Regelungen dieser Richtlinie sind in Deutschland durch die Düngeverordnung des Bundes und die Verordnungen der Länder über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen) umgesetzt worden. In Niedersachsen handelt es sich dabei um die Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Fachbetriebe – Anlagenverordnung (VAWS). Im Land Bremen sind die obigen Regelungen in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verankert.

4.1 Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln

In Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie ergeben sich aus der Düngeverordnung in der derzeit geltenden Fassung vom 27.02.2007 folgende Anforderungen an die Anwendung von Düngemitteln und anderen Stoffen mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (mehr als 1,5 % Gesamtstickstoff in der Trockenmasse):

- Vor der Ausbringung von organischen Düngemitteln oder organisch-mineralischen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit jeweils überwiegend organischen Bestandteilen einschließlich Wirtschaftsdünger ist der Gehalt an Gesamtstickstoff, bei Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen Düngemitteln oder Geflügelkot zusätzlich der Gehalt an Ammoniumstickstoff zu ermitteln. Wenn diese Gehalte nicht aufgrund der Kennzeichnung bekannt sind, sind sie entweder auf Grundlage von Daten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bzw. der Landwirtschaftskammer Bremen als zuständige Stelle zu ermitteln oder durch wissenschaftlich anerkannte Untersuchungen festzustellen.⁴⁵

- Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden aufnahmefähig ist. Dies bedeutet, dass auf überschwemmten, wassergesättigten, durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten oder gefrorenen und im Laufe des Tages nicht oberflächig auftauenden Böden solche Düngemittel nicht ausgebracht werden dürfen.⁴⁶
- Bei der Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Stickstoffgehalt ist ein direkter Eintrag in Oberflächengewässer durch Einhaltung eines ausreichenden Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante zu vermeiden. Dieser Abstand beträgt im Allgemeinen mindestens 3 Meter. Wenn Ausbringungsgeräte verwendet werden, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreuereinrichtung verfügen, beträgt er mindestens 1 Meter. Ferner ist zu vermeiden, dass diese Düngemittel in oberirdische Gewässer abgeschwemmt werden.
- Neu geregelt ist die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Stickstoffgehalt auf stark geneigten Ackerflächen. Stark geneigte Ackerflächen sind solche, die innerhalb eines Abstands von 20 m zu Gewässern eine durchschnittliche Hangneigung von mehr als 10 % zum Gewässer aufweisen:
 - Innerhalb eines Abstands von 3 m bis zur Böschungsoberkante dürfen keine solchen Düngemittel aufgebracht werden; eine Injektion ist ebenfalls nicht zulässig.
 - Innerhalb eines Bereichs von 3 m bis 10 m zur Böschungsoberkante sind diese Düngemittel durch Anwendung geeigneter Technik direkt in den Boden einzubringen (z.B. Gülleinjektion).
 - Innerhalb des Bereichs von 10 m bis 20 m zur Böschungsoberkante gilt:
 - Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Düngemittel sofort einzuarbeiten.
 - Auf bestellten Ackerflächen sind folgende Bedingungen einzuhalten:
 - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) sind diese Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
 - Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
 - die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.
 - Für die Ausbringung von Festmist - außer Geflügelkot - auf stark geneigten Flächen gelten innerhalb des Abstands von 20 m zum Gewässer folgende Vorgaben:

- Innerhalb eines Abstand von 3 m bis zur Böschungsoberkante keine Aufbringung.
- Innerhalb eines Bereichs von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante ist Festmist auf unbestellten Ackerflächen sofort einzuarbeiten. Auf bestellten Ackerflächen sind in diesem Bereich folgende Bedingungen einzuhalten:
 - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) ist der Festmist sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
 - Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
 - die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein⁴⁷.
- Auf Ackerland dürfen Gülle, Jauche und sonstige flüssige organische sowie organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff oder Geflügelkot nach Ernte der letzten Hauptfrucht vor dem Winter nur zu im gleichen Jahr angebauten Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchten bis in Höhe des aktuellen Düngebedarfs an Stickstoff der Kultur oder als Ausgleichsdüngung zu auf dem Feld verbliebenem Getreidestroh aufgebracht werden. Insgesamt darf jedoch nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff oder 40 kg Ammoniumstickstoff je Hektar aufgebracht werden.⁴⁸
- Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, dürfen
 - auf Ackerland vom 1. November bis 31. Januar
 - auf Grünland vom 15. November bis 31. Januar
 nicht aufgebracht werden. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bzw. die Landwirtschaftskammer Bremen als zuständige Behörde kann die genannten Zeiträume verschieben, aber nicht verkürzen.⁴⁹
- Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes dürfen auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft aufgebracht werden. Der Stickstoffanfall aus der Weidehaltung ist anzurechnen⁵⁰. Höhere Mengen dürfen unter bestimmten Bedingungen mit Genehmigung der Landwirtschaftskammer aufgebracht werden.
- Bringt ein Betrieb mehr als 50 kg Stickstoff je Hektar und Jahr auf einer Fläche aus, hat er den Düngebedarf der Kultur festzustellen. Dazu ist der Stickstoffgehalt des Bodens, außer auf Dauergrünlandflächen, mindestens jährlich auf jedem Schlag durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Alternativ können auch veröffentlichte Untersuchungsergebnisse vergleichbarer Standorte oder länderspezifische Beratungsempfehlungen genutzt werden.⁵¹

- Der Betriebsinhaber hat spätestens bis zum 31. März für die Stickstoffanwendung in dem von ihm gewählten und im Vorjahr geendeten Düngejahr einen Nährstoffvergleich von Zufuhr und Abfuhr (Bilanz) als Flächenbilanz oder aggregierte Einzelschlagbilanz für den Betrieb zu erstellen und aufzuzeichnen.⁵² Ausgenommen hiervon sind
 - Flächen, auf denen nur Zierpflanzen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul- und Baumobstflächen sowie nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus,
 - Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall an Wirtschaftsdüngern von bis zu 100 kg je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,
 - Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 kg Gesamtstickstoff je Hektar oder 30 kg Phosphat (P_2O_5) je Hektar düngen,
 - Betriebe mit einem Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern unter 500 kg Stickstoff je Betrieb und weniger als 10 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (abzüglich der unter dem 1. Spiegelstrich genannten Flächen) sowie höchstens einem Hektar Gemüse, Hopfen oder Erdbeeren.

Die Bilanzen sind nach Vorgabe der Düngeverordnung zu erstellen⁵³. Muster sind als Anlagen dieser Broschüre beigefügt.

Zusätzliche Anforderungen bestehen bei der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen im Hinblick auf die Düngung. Nähere Einzelheiten dazu unter Kapitel V.

4.2 Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften

Die wesentlichen Anforderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Anlagen für das Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften einschließlich deren Sammel-, Um- und Abfülleinrichtungen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher und dauerhaft dicht sein.
- Ein Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden.

- Ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist sind mit einer dichten und wasserundurchlässigen Bodenplatte zu versehen. Zur ordnungsgemäßen Ableitung der Jauche ist die Bodenplatte seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen.
- Sofern eine Ableitung der Jauche in eine vorhandene Jauche- oder Güllegrube nicht möglich ist, ist eine gesonderte Sammeleinrichtung vorzusehen.
- Das Fassungsvermögen der Behälter zur Lagerung von Jauche und Gülle muss größer sein, als die erforderliche Kapazität während des längsten Zeitraumes, in dem das Ausbringen auf landwirtschaftliche Flächen verboten ist. In allen Bundesländern gilt eine Mindestlagerkapazität von 6 Monaten für Neuanlagen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn eine anderweitige umweltgerechte Verwertung oder Entsorgung nachgewiesen werden kann. Altanlagen sind bis zum 31. Dezember 2008 nachzurüsten. Bis dahin wird für diese Anlagen die Untergrenze für das Fassungsvermögen zunächst bestimmt von der Dauer der Sperrfrist sowie von den sonstigen standortabhängigen Zeiten, in denen damit zu rechnen ist, dass die Ausbringung wegen überschwemmter, wassergesättigter, gefrorener oder mit mehr als 5 cm Schnee bedeckten Böden verboten ist.

5 Regelungen zur Tierkennzeichnung und -registrierung

Betroffen sind Zahlungsempfänger, die Halter von Rindern einschließlich Bisons, Wiesenten und Wasserbüffeln, Schweinen, Schafen und Ziegen sind

Es gelten:

- **für Halter von Schweinen:**

Tierkennzeichnungs- und Registrierungsrichtlinie⁵⁴;

- **für Halter von Rindern:**

Tierkennzeichnungs- und Registrierungsrichtlinie⁵⁵;

Verordnung zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen⁵⁶;

Durchführungsverordnung zur Verordnung zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen⁵⁷;

- **für Halter von Schafen und Ziegen:**

Verordnung zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen.⁵⁸

Detaillierte Durchführungsbestimmungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren der betreffenden Tierart zu den genannten Artikeln der angeführten EG-Vorschriften (Rechtsakten) finden sich grundsätzlich in der nationalen Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr⁵⁹.

5.1 Registrierung von Betrieben mit Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen⁶⁰

Jeder Halter von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen ist verpflichtet, seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit beim Veterinäramt des zuständigen Landkreises, der zuständigen kreisfreien Stadt, der Region Hannover oder beim Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst (LmTVet) des Landes Bremen unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer Wanderschafherde gilt der Betriebssitz als Standort.

Dem Tierhalter wird dann eine zwölfstellige Registriernummer zugeteilt, die aus der für die Gemeinde des Betriebes vorgesehenen amtlichen Schlüsselnummer nach dem Gemeindeschlüsselverzeichnis (8 Stellen) und einer vierstelligen Betriebsnummer gebildet wird.

5.2 Kennzeichnung und Registrierung von Tieren

Jeder Halter von Rindern muss Ohrmarken unter Angabe des voraussichtlichen jährlichen Bedarfs beim Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w. V. (VIT), Heideweg 1, 27283 Verden, E-Mail: vvvo@vit.de der in Niedersachsen und Bremen als Regionalstelle im Sinne der Viehverkehrsverordnung beauftragt ist, beantragen, die dann von dort ausgegeben werden. Jeder Halter von Schweinen, Schafen und/oder Ziegen muss den voraussichtlichen jährlichen Bedarf an Ohrmarken beim zuständigen Veterinäramt des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt bzw. der Region Hannover bzw. beim LmTVet des Landes Bremen beantragen. Die Ohrmarken werden dann direkt an den Tierhalter ausgeliefert.

5.2.1 Rinder

5.2.1.1 Ohrmarken⁶¹

Jeder Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass alle im Betrieb gehaltenen Rinder durch 2 identische Ohrmarken zu identifizieren sind. Für die zweite Ohrmarke kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Form und den vorgeschriebenen Mindestmaßen genehmigen, soweit diese Ohrmarke einen Transponder enthält. Dies gilt für Rinder, die nach dem 31. Dezember 1997 geboren sind.

Kälber sind innerhalb von 7 Tagen nach der Geburt mit 2 identischen Ohrmarken in beiden Ohren zu kennzeichnen.

Rinder, die aus einem Drittland eingeführt werden, sind durch den Tierhalter des Bestimmungsbetriebes innerhalb von 7 Tagen nach dem Einstellen in den Betrieb mit 2 identischen Ohrmarken zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung von Rindern, die aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland verbracht werden, steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich; diese Tiere brauchen nicht erneut gekennzeichnet zu werden.

Bei Verlust oder Unlesbarkeit einer oder beider Ohrmarken ist der Tierhalter verpflichtet, bei der Regionalstelle eine Ersatzohrmarke mit denselben Angaben, die sich auf der verlorenen oder unlesbar gewordenen Ohrmarke befanden, zu beantragen und das Rind unverzüglich erneut zu kennzeichnen.

5.2.1.2 Bestandsregister⁶²

Jeder Tierhalter muss ein Bestandsregister führen, in das folgende Angaben für jedes im Betrieb vorhandene Rind einzutragen sind:

- die Ohrmarkennummer,
- das Geburtsdatum,
- das Geschlecht,
- die Rasse,
- die Ohrmarkennummer des Muttertieres von ab dem 1. Januar 1998 geborenen Rindern und von vor dem 1. Januar 1998 geborenen Rindern, bei denen im Einzelfall die Ohrmarkennummer des Muttertieres nachgewiesen werden kann,

- im Falle von Zugängen:
 - = Name und Anschrift des bisherigen Tierhalters oder der Registriernummer des Betriebes, von dem das Rind übernommen wurde, und das Zugangsdatum
- im Falle von Abgängen:
 - = Name und Anschrift des neuen Tierhalters oder der Registriernummer des Betriebes, an den das Rind abgegeben wurde, und das Abgangsdatum - *bei Verendungen oder Schlachtungen muss das Datum dieses Ereignisses eingetragen werden* - .

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Wird das Bestandsregister in elektronischer Form – z. B. in der Rinderdatenbank HI-Tier – geführt, ist bei einer Überprüfung der zuständigen Behörde ein aktueller HIT-Ausdruck auf Kosten des Tierhalters vorzulegen. Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. In jedem Falle sind die Eintragungen unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit vorzunehmen; im Falle von Geburten sind die entsprechenden Angaben innerhalb von 7 Tagen einzutragen. Das Bestandsregister muss mindestens 3 Jahre lang aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch dann, wenn die Rinderhaltung aufgegeben wurde.

5.2.1.3 Zentrale Datenbank⁶³

Alle Rinderhalter, auch die, die nur vorübergehend für die Tiere verantwortlich sind, müssen **jede Bestandsveränderung** an die zentrale Datenbank (Internetadresse: www.hi-tier.de) **melden**, d.h. Landwirte, Pensionstierhalter und Viehhändler sind zur Meldung von Geburten, Zugängen, Abgängen, Verendungen oder Hausschlachtungen verpflichtet. Die Abgabe zur tierärztlichen Behandlung ist nicht meldepflichtig. In diesem Fall trägt der Tierhalter das Datum des Verbringens sowie der Wiedereinstellung in seinen Betrieb unverzüglich in das Bestandsregister ein.

Neben der Registriernummer seines Betriebes muss der Tierhalter folgende einzeltierbezogene Angaben melden:

- die Ohrmarkennummer,
- das Zugangsdatum,
- das Abgangsdatum,

- den EU-Mitgliedstaat, das Ursprungsland und das Geburtsdatum im Falle des Verbringens aus einem anderen EU-Mitgliedstaat unmittelbar in seinen Bestand oder
- das Geburtsdatum im Falle der Einfuhr aus einem Drittland zur unmittelbaren Schlachtung oder
- den EU-Mitgliedstaat im Falle des Verbringens nach einem anderen EU-Mitgliedstaat oder
- das Drittland im Falle der Ausfuhr in ein Drittland oder
- Angaben zum Tod eines Rindes (Schlachtung, Krankschlachtung, Notschlachtung oder Tod auf andere Weise).

Die Meldung muss innerhalb von 7 Tagen entweder mit vorgedruckter Meldekarte an die Regionalstelle - von dort erfolgt Weiterleitung der Daten an die zentrale Datenbank -, per Tastentelefon oder via Computer und Internet an die zentrale Datenbank erfolgen. Meldekarten für die verschiedenen Meldearten können bei den Regionalstellen bezogen werden.

Fehlerhafte Meldungen sind vom Tierhalter zu korrigieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim innergemeinschaftlichen Verbringen oder bei der Ausfuhr eines Rindes in Drittländer ein Rinderpass bzw. ein Stammdatenblatt (siehe § 31 Viehverkehrsverordnung vom 6. Juli 2007) mitgeführt werden muss. Beim Verbringen eines Rindes aus einem Mitgliedstaat ist der Rinderpass der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle zurückzusenden.

5.2.2 Schweine

5.2.2.1 Ohrmarken⁶⁴

Schweine sind im Ursprungsbetrieb vom Tierhalter so früh wie möglich, in der Regel spätestens mit dem Absetzen mit einer offenen Ohrmarke zu kennzeichnen.

Die offene Ohrmarke darf nur einmal verwendbar sein und muss auf der Vorderseite folgende Angaben in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf weißem Grund tragen: DE (für Deutschland), das für den Sitz des Betriebes geltende amtliche Kraftfahrzeugkennzeichen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt sowie - für ab dem 1. April 2003 geborenen Schweine - die letzten sieben Ziffern der Registriernummer des Geburtsbetriebes.

Die Kennzeichnung von Schweinen, die aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland verbracht werden, steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich. Derartig gekennzeichnete Schweine brauchen nicht erneut gekennzeichnet zu werden.

Schweine, die aus einem Drittland eingeführt werden, sind spätestens bei dem Einstellen in den Betrieb zu kennzeichnen. Eine Ausnahme gilt nur für Schlachttiere, die unter Beachtung von § 33 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV) unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden. Danach dürfen eingeführte Schlachtklauentiere nur unmittelbar in das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche oder von ihr zugelassene nicht-öffentliche Schlachthaus verbracht werden; der Empfänger hat die Tiere dort spätestens 5 Werktagen nach ihrem Eintreffen zu schlachten oder schlachten zu lassen, sofern nicht eine kürzere Frist bestimmt wird.

Bei Verlust oder Unlesbarkeit der Ohrmarke muss der Tierhalter das Schwein unverzüglich erneut mit einer Ohrmarke kennzeichnen. Die Ohrmarke muss die Angaben des Betriebs enthalten, in dem sich das Tier zum Zeitpunkt des Ohrmarkenverlusts oder der Unlesbarkeit der Ohrmarke befindet. Eine Ausnahme gilt für Schweine in Endmastbetrieben, die unmittelbar, d.h. auf direktem Wege, zur Abgabe an eine Schlachtstätte bestimmt sind und die - nach Anhang III Abschnitt 1 Kapitel IV Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 - so gekennzeichnet sind, dass der Betrieb, von dem aus sie zur Schlachtung kommen, identifiziert werden kann (z. B. durch Schlagstempel).

5.2.2.2 Bestandsregister⁶⁵

Alle Schweinehalter müssen ein Bestandsregister über die Gesamtzahl der am 1. Januar 2008 (ggf. auch anderes Datum – Abklärung mit zuständiger Behörde notwendig) im Bestand vorhandenen Schweine (davon Zuchtsauen, davon sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 Kilogramm, davon Ferkel bis 30 Kilogramm) unter Berücksichtigung der Anzahl der Zu- und Abgänge einschließlich Geburten und Todesfällen unter Angabe ihrer Ohrmarkennummer oder eines anderen Kennzeichens (Ausnahmen: *siehe 5.2.2.1 letzter Absatz*) führen. Folgende Angaben sind in das Bestandsregister einzutragen:

- bei Zugang: Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters oder Geburt im eigenen Betrieb, Zugangsdatum.
- bei Abgang: Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers oder Tod im eigenen Betrieb, Abgangsdatum.

Die Pflicht zur Eintragung der Angaben zur Ohrmarkennummer bzw. eines anderen Kennzeichens zu Zugang und Abgang wird auch dadurch erfüllt, dass die erforderlichen Angaben aus anderen Unterlagen hervorgehen, diese Unterlagen dem Bestandsregister als Ablichtung in chronologischer Reihenfolge beigefügt sind und in der Spalte 7 „Bemerkungen“ des Bestandsregisters auf diese Unterlagen verwiesen wird.

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Wird das Bestandsregister in elektronischer Form geführt, ist bei einer Überprüfung der zuständigen Behörde ein aktueller Ausdruck auf Kosten des Tierhalters vorzulegen. Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. In jedem Falle sind die Eintragungen unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit vorzunehmen. Das Bestandsregister muss 3 Jahre lang aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch dann, wenn die Schweinehaltung aufgegeben wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass neben den beiden genannten Anforderungen auch andere fachrechtliche Bestimmungen, insbesondere die vorgeschriebenen Meldungen (Stichtags- und Zugangsmeldung) an die zentrale Schweinedatenbank sowie die Aufbewahrung des Begleitpapiers oder einer Kopie (beim Verbringen von Schweinen auf oder von einem Viehmarkt oder von oder zu einer Sammelstelle), einzuhalten sind; ein Verstoß gegen solche fachrechtlichen Bestimmungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann von der zuständigen Behörde geahndet werden.

5.2.3 Schafe und Ziegen

5.2.3.1 Kennzeichnung

Kennzeichnung von vor dem 10. Juli 2005 geborenen Schafen und Ziegen

Vor dem 10. Juli 2005 geborene Zucht- oder Schlachtschafe oder -ziegen waren im Ursprungsbetrieb vom Tierhalter spätestens 6 Monate nach der Geburt, jedoch vor dem ersten Verlassen aus dem Ursprungsbetrieb mit einer offenen Ohrmarke zu kennzeichnen.

Die offene Ohrmarke darf nur einmal verwendbar sein und muss auf der Vorderseite in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf weißem Grund folgende Angaben tragen: DE (für Deutschland), das für den Sitz des Betriebes geltende amtliche Kraftfahrzeugkennzeichen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und die letzten sieben Ziffern der Registriernummer des Geburtsbetriebes. Der Tierhalter kann Schafe und Ziegen auch mittels Ohrtätowierung

kennzeichnen, sofern durch eine Ohrtätowierung der zuständigen Behörde oder einer Züchtervereinigung der Ursprungsbetrieb zu ermitteln ist und die Züchtervereinigung sich verpflichtet hat, die zuständige Behörde über die vorgenommene Kennzeichnung zu unterrichten.

Die Kennzeichnung von Zucht- oder Schlachtschafen oder -ziegen, die vor dem 10. Juli 2005 aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland verbracht wurden, steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich, d.h. diese Tiere müssen nicht erneut gekennzeichnet werden.

Schafe oder Ziegen, die aus einem Drittland eingeführt werden, sind spätestens bei dem Einstellen in den Betrieb zu kennzeichnen. Eine Ausnahme gilt nur für Schlachttiere, die unter Beachtung von § 33 der BmTierSSchV unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden. Danach sind eingeführte Schlachtklauentiere nur unmittelbar in das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche oder von ihr zugelassene nicht-öffentliche Schlachthaus zu verbringen; der Empfänger hat die Tiere dort spätestens 5 Werktagen nach ihrem Eintreffen zu schlachten oder schlachten zu lassen, sofern nicht eine kürzere Frist bestimmt wird.

Vor dem 09. Juli 2005 in Deutschland geborene und gekennzeichnete Schafe müssen nicht umgekennzeichnet werden.

Bei Verlust oder Unlesbarkeit der Ohrmarke muss der Tierhalter auch die vor dem 10. Juli 2005 geborenen Tiere unverzüglich nach den Vorgaben für nach dem 09. Juli 2005 geborene Schafe und Ziegen nachkennzeichnen.

Kennzeichnung von nach dem 9. Juli 2005 geborenen Schafen und Ziegen⁶⁶

Nach dem 9. Juli 2005 in Deutschland geborene Schafe oder Ziegen sind durch den Tierhalter innerhalb von 9 Monaten nach der Geburt, spätestens vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes grundsätzlich mit zwei Kennzeichen individuell zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.

Der Dornteil der Ohrmarke (Vorderseite) weist den Lädercode „DE“ (für Deutschland) und eine zwölfstellige Nummer, die aus dem Tierartenkenncode „01“, der Länderkennung „03“ für Niedersachsen bzw. „04“ für Bremen und einer fortlaufenden individuellen Tiernummer mit acht Stellen besteht. Das Lochteil (Rückseite) ist mit dem Lädercode für Deutschland „DE“, dem für den Betriebssitz geltenden amtlichen KFZ-Kennzeichen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und den letzten sieben Ziffern der Registriernummer des Betriebes bedruckt.

Die Kennzeichnung von o.g. Schafen oder Ziegen aus anderen EU-Mitgliedstaaten steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich, d.h. diese Tiere brauchen nicht erneut gekennzeichnet zu werden.

Nach dem 9. Juli 2005 aus einem Drittland eingeführte Schafe oder Ziegen sind durch den Tierhalter des Bestimmungsbetriebes innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Einstellen in den Betrieb, spätestens vor dem Verlassen des Betriebes zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen, es sei denn, es handelt sich um Schlachttiere, die unter Beachtung von § 33 der BmTierSSchV unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden (s. oben).

Im Falle des Verlustes oder der Unlesbarkeit eines Kennzeichens oder beider Kennzeichen muss der Tierhalter die Tiere unverzüglich erneut kennzeichnen.

5.2.3.2 Bestandsregister⁶⁷

Der Tierhalter hat ein Bestandsregister zu führen, das folgende Angaben enthält:

- Name und Anschrift des Tierhalters,
- Registriernummer des Betriebs,
- Nutzungsart (Zucht, Milch, Mast),
- Ergebnis und Datum der letzten jährlichen Tierzählung am 1. Januar (bei Drittland-Tieren: ursprüngliche Kennzeichnung).

Darüber hinaus sind folgende Angaben im Bestandsregister verpflichtend:

- Beim Verbringen von Tieren:
 - = *Beim Zugang*
 - Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters,
 - Datum des Zugangs,
 - Individual-Kennzeichen des Tieres oder der Tiere (Dornteil der Ohrmarke),
 - Bei Schafen und Ziegen, die unter 12 Monate innerhalb Deutschlands geschlachtet werden sollen, genügt die Angabe der Anzahl der Tiere und die Angabe des betriebsspezifischen Kennzeichens (Lochteil der Ohrmarke)
 - = *beim Abgang*
 - Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers,
 - Name und Anschrift oder Registriernummer des Transportunternehmers, Kfz-Kennzeichen des Transportmittels,
 - Datum des Abgangs,
 - Individual-Kennzeichen des Tieres oder der Tiere (Dornteil der Ohrmarke).

Bei Schafen und Ziegen, die unter 12 Monate innerhalb Deutschlands geschlachtet werden sollen, genügt die Angabe der Anzahl der Tiere und die Angabe des betriebspezifischen Kennzeichens. (Lochteil der Ohrmarke)

Hinweis: Ein Ersatz dieser Angaben ist durch eine Zweitausfertigung oder Kopie des **Begleitdokuments** möglich, sofern diese die erforderlichen Angaben enthalten.

Im Falle einer Nachkennzeichnung sind entsprechende Angaben in das Bestandsregister einzutragen.

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Wird das Bestandsregister in elektronischer Form geführt, ist bei einer Überprüfung der zuständigen Behörde ein aktueller Ausdruck auf Kosten des Tierhalters vorzulegen. Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. In jedem Falle sind die Eintragungen unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit vorzunehmen. Das Bestandsregister muss 3 Jahre lang aufbewahrt werden. Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch dann, wenn die Schaf- oder Ziegenhaltung aufgegeben wurde. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Tierhalter alle Angaben über Herkunft, Kennzeichnung und gegebenenfalls Bestimmung von Tieren vorzulegen, die sich in den letzten drei Jahren in seinem Besitz befanden oder von ihm gehalten, befördert, vermarktet oder geschlachtet wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass neben den beiden genannten Anforderungen auch andere fachrechtliche Bestimmungen, insbesondere die vorgeschriebene Führung des Begleitdokuments beim Verbringen von Schafen oder Ziegen zwischen zwei verschiedenen Betrieben in Deutschland als auch die vorgeschriebenen Meldungen (Stichtags- und Zugangsmeldungen) an die Zentrale Datenbank für Schafe und Ziegen einzuhalten sind; ein Verstoß gegen solche fachrechtlichen Bestimmungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann von der zuständigen Behörde geahndet werden.

6 Pflanzenschutzmittelrichtlinie

Betroffen sind Zahlungsempfänger, in deren Betrieb Pflanzenschutzmittel angewendet werden

Die Richtlinie über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelrichtlinie)⁶⁸ harmonisiert neben der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln auch die grundsätzlichen Bedingungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Beispielsweise ist die Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln nur in den zugelassenen oder genehmigten Anwendungsgebieten erlaubt. Sie wird in Deutschland mit dem Pflanzenschutzgesetz⁶⁹ umgesetzt.

6.1 Anwendungsbestimmungen

Nach dem Pflanzenschutzgesetz ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach guter fachlicher Praxis⁷⁰ zu verfahren. Betriebe haben bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unabhängig davon, ob dies in Eigen- oder Fremdleistung erbracht wird, folgende Anforderungen einzuhalten:

- Der Anwender muss **sachkundig** sein. Diese Sachkunde muss er der zuständigen Behörde auf Verlangen nachweisen können, zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung (Sachkundenachweis)⁷¹.
- Im Gebrauch befindliche Spritz- und Sprühgeräte, mit denen Pflanzenschutzmittel angewendet werden, müssen regelmäßig überprüft werden und über eine **gültige Prüfplakette** verfügen⁷².
- Die in der Gebrauchsanleitung beschriebenen Anwendungsgebiete⁷³ (Schadorganismus und Pflanze oder Pflanzenerzeugnis) und Auflagen bzw. Anwendungsbestimmungen⁷⁴ (z. B. maximale Aufwandmenge, maximale Anwendungen pro Jahr, Abstand zum Gewässer) sind bei der Anwendung einzuhalten.
- Den behördlichen Anordnungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist Folge zu leisten⁷⁵.
- Pflanzenschutzmittel dürfen auf Freilandflächen nur angewendet werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt sind oder eine Ausnahmegenehmigung vorliegt. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewendet werden⁷⁶.

6.2 Anwendungsverbote und -beschränkungen

Die Anwendung eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels ist grundsätzlich verboten. Darüber hinaus ist die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem nicht festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebiet (Kultur und Schadorganismus) verboten. Bei der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen zu beachten (z.B. zum Schutz von Gewässern oder Saumbiotopen).

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung⁷⁷ enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe enthalten. Diese Anwendungsverbote oder -beschränkungen sind ebenfalls zu beachten⁷⁸.

6.3 Bienenschutz

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der Bienenschutz zu beachten. Entsprechend der Bienenschutzverordnung⁷⁹ dürfen bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht

- an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewendet werden⁸⁰,
- so angewendet werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden⁸¹,
- so gehandhabt, aufbewahrt oder beseitigt werden, dass Bienen mit ihnen in Berührung kommen können⁸².

Von den Imkern ist eine Zustimmung einzuholen, wenn Pflanzen im Umkreis von 60 m zu einem Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs mit einem bienengefährlichen Pflanzenschutzmittel behandelt werden sollen⁸³.

6.4 Dokumentation

Hinsichtlich der Dokumentation der Anwendung sowie der Lagerung von Pflanzenschutzmitteln sind weitere Vorgaben relevant, die sich aus den Fachrechtsanforderungen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit (vgl. hierzu auch Kapitel IV Abschnitt 7) bzw. der Grundwasserrichtlinie (vgl. hierzu auch Kapitel IV Abschnitt 2) ergeben.

7 Lebens- und Futtermittelsicherheit

Betroffen sind Zahlungsempfänger, die Lebens- oder Futtermittel erzeugen und in Verkehr bringen oder Tiere füttern, die der Lebensmittelgewinnung dienen.

Die Basisverordnung zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit⁸⁴ gilt unmittelbar und bedarf keiner nationalen Umsetzung. Sie wird unter anderem konkretisiert durch bestimmte Verordnungen zur Lebensmittelhygiene⁸⁵ sowie zur Futtermittelhygiene⁸⁶. Diese Verordnungen weisen **jedem Landwirt** als Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmer die Verantwortung für die Erzeugung und das Inverkehrbringen sicherer Lebens- und Futtermittel zu.

7.1 Vorgaben zur Futtermittelsicherheit

7.1.1 Produktion sicherer Futtermittel⁸⁷

Landwirte als Futtermittelunternehmer müssen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen dafür sorgen, dass die Futtermittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen, die für ihre Tätigkeit gelten und die Einhaltung der Anforderungen überprüfen.

Futtermittel, die nicht sicher sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht oder an zur Lebensmittelgewinnung dienende Tiere verfüttert werden. Futtermittel gelten als nicht sicher in Bezug auf den beabsichtigten Verwendungszweck, wenn davon auszugehen ist, dass sie

- die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigen können,
- bewirken, dass die Lebensmittel, die aus den der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren hergestellt werden, als nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen anzusehen sind.

So ist beispielsweise bei einem Nachweis **unzulässiger oder verbotener Stoffe** in Futtermitteln oder bei einem Nachweis von **unerwünschten Stoffen in Futtermitteln** oberhalb geltender Höchstgehalte zu prüfen, ob dadurch die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigt werden kann oder ob diese Verunreinigungen bewirken, dass die Lebensmittel, die aus den der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren hergestellt werden, als nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen anzusehen sind.

Für folgende Stoffe, die in der Futtermittelverordnung aufgeführt sind, gelten insbesondere Verbote oder Höchstgehalte:

Unzulässige Stoffe

- z. B. Stoffe, die nicht als Zusatzstoffe zugelassen oder für die jeweilige Tierart nicht zugelassen sind (z. B. antibiotische Leistungsförderer).

Unerwünschte Stoffe, z. B.⁸⁸

- Schwermetalle (z.B. Blei, Cadmium, Arsen, Quecksilber),
- Dioxin,
- Chlorierte Kohlenwasserstoffe (z.B. DDT, Chlordan),
- Mutterkorn,
- Rückstände an Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Verbotene Stoffe, z. B.⁸⁹

- Kot und Urin,
- Abfälle aus der Behandlung von Abwässern,
- Saatgut (gebeizt).

7.1.2 Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Futtermitteln⁹⁰

Liegen einem Landwirt als Futtermittelunternehmer konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass ein von ihm eingeführtes, erzeugtes, hergestelltes oder an andere abgegebenes Futtermittel die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllt, muss der Landwirt dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen. Erfolgt diese Meldung nicht, liegt ein Cross Compliance-relevanter Verstoß vor. Er muß darüber hinaus unverzüglich Verfahren einleiten, um diese Futtermittel mit Unterstützung von Handel und Vertrieb vom Markt zu nehmen. Die Mitteilung an die Behörde darf nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung oder für ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen den meldenden Landwirt als Futtermittelunternehmer verwendet werden.

7.1.3 Rückverfolgbarkeit⁹¹

Die Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln muss sichergestellt werden. Dazu muss dokumentiert werden, von wem der landwirtschaftliche Betrieb Futtermittel erhalten oder an wen er sie abgegeben hat. Der Landwirt kann diese Anforderung mit einer geordneten Dokumentation der Wareneingänge und -ausgänge erfüllen. Die Art der Dokumentation ist nicht spezifisch vorgeschrieben, sie muss aber erlauben, den Behörden im Bedarfsfall über Lieferanten oder Abnehmer schnell und zuverlässig Auskunft zu erteilen. Die Dokumentation kann zum Beispiel in Form von Lieferpapieren erfolgen, die so geordnet abgelegt sind, dass Lieferanten oder Abnehmer, auch in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum, identifiziert werden können. Die Dokumentation sollte neben dem Namen und der Anschrift eines

Lieferanten oder Abnehmers auch eine zur Identifizierung des Produktes ausreichende Bezeichnung und seine Menge umfassen.

Zu den Dokumentationspflichten von Futtermitteln, die aus betriebseigener Erzeugung stammen (Primärproduktion) und innerbetrieblich verwendet werden, siehe Kapitel IV Abschnitt 7.2.4.

7.1.4 Anforderungen an die Futtermittelhygiene⁹²

Bei der Primärproduktion von Futtermitteln sind durch den Landwirt bestimmte Dokumentationspflichten zu erfüllen. Die Buchführung muss insbesondere Aussagen enthalten über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden. Deshalb müssen Belege vorhanden sein, die über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden Aufschluss geben. Hierzu zählen z. B. auch Lieferscheine oder Kaufbelege, mit deren Hilfe nachvollzogen werden kann, ob entsprechende Mittel bei der Primärproduktion Anwendung fanden (s. auch Kapitel IV. 6.4 Dokumentation zur Pflanzenschutzmittelrichtlinie).

Zu dokumentieren ist weiterhin die Verwendung von genetisch verändertem Saatgut⁹³.

Landwirte beschaffen sich und verwenden nur Futtermittel aus Betrieben, die gemäß Futtermittelhygiene-Verordnung registriert und/oder zugelassen sind. Deshalb dürfen zugekaufte Futtermittel nur von Betrieben stammen, die über eine Registrierung und/oder Zulassung als Futtermittelunternehmen verfügen. Jeder Landwirt muss sicherstellen, dass er diese Anforderung erfüllt. Er kann sich z. B. zusichern lassen, dass die ihn beliefernden Betriebe über eine Registrierung und/oder Zulassung verfügen⁹⁴.

Futtermittel sind von Chemikalien, Düngemitteln, Bioziden, Pflanzenschutzmitteln, Fütterungssarzneimitteln sowie Futtermitteln, die Arzneimittel enthalten, getrennt zu lagern und zu handhaben, um Verunreinigungen oder Kontaminationen von Futtermitteln zu vermeiden⁹⁵.

Abfälle und gefährliche Stoffe sind so sicher zu lagern und zu behandeln, dass eine gefährliche Kontamination von Futtermitteln verhindert wird⁹⁶.

Ergebnisse einschlägiger Analysen von Primärerzeugnisproben oder sonstiger Proben, die für die Futtermittelsicherheit von Belang sind, sind durch den Landwirt zu berücksichtigen.

7.2 Vorgaben zur Lebensmittelsicherheit

7.2.1 Produktion sicherer Lebensmittel⁹⁷

Landwirte als Lebensmittelunternehmer müssen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen dafür sorgen, dass die Lebensmittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen und die Einhaltung dieser Anforderungen überprüfen. Relevant sind die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, die für die landwirtschaftliche Tätigkeit gelten.⁹⁸

Lebensmittel, die nicht sicher sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. Der Landwirt muss deshalb auch prüfen, ob die Lebensmittelsicherheit gewährleistet ist, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die die Sicherheit der von ihm produzierten Lebensmittel nachteilig beeinflussen könnten.

Lebensmittel gelten als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie gesundheitsschädlich oder nicht zum Verzehr durch den Menschen geeignet sind⁹⁹:

- Eine Gesundheitsschädlichkeit kann erfahrungsgemäß bei Produkten aus der Primärproduktion durch Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, pharmakologisch wirksamen Substanzen, Kontamination mit Dioxinen, Polychlorierten Biphenylen, Polycyclischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen, Schwermetallen, Mykotoxinen, Nitrat oder durch mikrobiologische Belastungen (Krankheitserreger) ausgelöst werden. Die Gesundheitsschädlichkeit von Lebensmitteln wird durch Untersuchung und wissenschaftliche Bewertung des Ergebnisses nachgewiesen.
- Zum Verzehr nicht geeignet sind Lebensmittel, wenn sie infolge einer Kontamination durch Fremdstoffe oder auf sonstige Weise, durch Fäulnis, Verderb oder Zersetzung, nicht für den Verzehr durch den Menschen akzeptabel sind. Auch zur Feststellung der Nichtheignung zum Verzehr sind Untersuchungen erforderlich, soweit nicht die sensorischen Eigenschaften (z.B. fauliger Geruch, verschimmeltes Produkt) die Nichtheignung begründen.

Die Anwendung der guten landwirtschaftlichen Praxis unter Beachtung der allgemeinen Hygienegrundsätze (Schutz vor Kontamination, angemessene Sauberkeit) führt im Allgemeinen zu sicheren Lebensmitteln. Fehlerhafte Produktionsmethoden (z. B. Überdosierung von Pflanzenschutzmitteln, Verwendung von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln außerhalb der tierärztlichen Anordnung) sowie individuelle Situationen (z. B. besondere Bodenbelastungen, besondere Emissionsquellen, Krankheitsausbrüche im Bestand) können aber dazu führen, dass die produzierten Lebensmittel nicht mehr sicher sind.

In allen Fällen kann der Landwirt Beratung in Anspruch nehmen (z. B. Berufsverbände, Lebensmittelüberwachungsbehörden), um die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit und weitere Handlungsoptionen (z. B. Verwertung außerhalb des Lebensmittelbereichs) abzustimmen.

7.2.2 Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Lebensmitteln¹⁰⁰

Landwirte als Lebensmittelunternehmer sind verpflichtet, Lebensmittel vom Markt zu nehmen und die Veterinär- bzw. Lebensmittelüberwachungsbehörde des Landkreises, der kreisfreien Stadt bzw. der Region Hannover oder den LmTVet des Landes Bremen darüber zu informieren, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen erzeugtes Lebensmittel nicht sicher ist. Sofern das Lebensmittel bereits den Verbraucher erreicht hat, muss der Landwirt als Lebensmittelunternehmer einen Rückruf einleiten.¹⁰¹ Die Mitteilung an die Behörde darf nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung oder für ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeiten gesetz gegen den meldenden Landwirt als Lebensmittelunternehmer verwendet werden.

7.2.3 Rückverfolgbarkeit¹⁰²

Im Falle z.B. einer Gesundheitsgefahr durch Lebensmittel ist die Identifizierung der betroffenen Chargen zur Rücknahme der Produkte vom Markt die wichtigste Maßnahme zum Schutz der Verbraucher. Landwirte als Lebensmittelunternehmer haben deshalb die Rückverfolgbarkeit der Lebensmittel und der der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere sicher zu stellen.

Die Rückverfolgbarkeit der zur Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere wird durch die Einhaltung der Vorschriften zur Tierkennzeichnung und -registrierung (siehe Kap. IV, Abschnitt 5) erfüllt.

Für Lebensmittel muss dokumentiert werden, von wem der landwirtschaftliche Betrieb sie erhalten oder an wen er sie abgegeben hat. Nur die Abgabe an den Endverbraucher ist von der Dokumentationspflicht ausgenommen.

Die Art der Dokumentation ist nicht spezifisch vorgeschrieben, sie muss aber erlauben, den Behörden im Bedarfsfall über Lieferanten oder Abnehmer schnell und zuverlässig Auskunft zu erteilen. Die Dokumentation kann zum Beispiel in Form von Lieferpapieren erfolgen, die so geordnet abgelegt sind, dass Lieferanten oder Abnehmer, auch in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum, identifiziert werden können. Die Dokumentation sollte neben dem Namen und der Anschrift eines Lieferanten oder Abnehmers auch eine zur Identifizierung des Produktes ausreichende Bezeichnung und seine Menge umfassen.

7.2.4 Anforderungen an die Lebensmittelhygiene¹⁰³

Die EG-Lebensmittelhygieneverordnung verlangt von allen Erzeugern tierischer Lebensmittel eine Dokumentation über die verfütterten Futtermittel¹⁰⁴. Dies schließt auch die selbst erzeugten und selbst verfütterten Futtermittel mit ein. Diese Dokumentationspflicht wird mit den Angaben zur Flächennutzung im Sammelaantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen erfüllt. Die Dokumentation aller abgegebener und bezogener Futtermittel hat unabhängig davon aber gesondert zu erfolgen und wird im Rahmen der Rückverfolgbarkeit überprüft (siehe Kap. IV.7.1.3 Rückverfolgbarkeit).

Als weitere Anforderungen ergeben sich aus dem Leitlinienpapier der EU-Kommission in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 852/2004:

- Gefährliche Stoffe (z. B. Pflanzenschutzmittel, Schmiermittel) und Abfälle müssen von Lebensmitteln generell getrennt gelagert werden, um eine Kontamination zu verhindern.
- Ergebnisse von Analysen und einschlägige Berichte von Untersuchungen an Tieren, Proben von diesen oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs und Pflanzenmaterialproben müssen dokumentiert werden. Dies kann in Form einer chronologischen Ablage eingehender Befundmitteilungen (Eigenuntersuchungen, Behördenmitteilungen, tierärztliche Berichte) erfolgen.
- Die Ergebnisse einschlägiger Analysen von Tier- oder Pflanzenmaterialproben oder sonstiger Proben müssen im weiteren Produktionsverfahren berücksichtigt werden, wenn das Ergebnis für die menschliche Gesundheit von Belang ist.
- Es sind Futtermittelzusatzstoffe und Tierarzneimittel nach den jeweiligen Rechtsvorschriften korrekt zu verwenden. Zu den Maßnahmen, die im Rahmen des Lebensmittelrechts vom Tierhalter verlangt werden, zählen insbesondere die Beachtung von Wartezeiten sowie die Beachtung von Verwendungsverboten bzw. -einschränkungen.
- Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden sowie von Tierarzneimitteln ist zu dokumentieren.
- Um zu verhindern, dass durch das Einbringen neuer Tiere in den Betrieb Infektionskrankheiten, die auf den Menschen übertragbar sind, eingeschleppt werden, müssen ggf. Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden (z. B. mittels Quarantänestall oder Zukauf von Tieren mit Gesundheitszeugnis). Welche Infektionserreger darunter fallen und welche Vorkehrungen zu treffen sind, richtet sich nach den zunächst behördlich bestimmten Programmen zur Bekämpfung von Zoonosen sowie nach dem Tierseuchenrecht. Hierüber werden die Landwirte von der zuständigen Behörde bzw. Berufsverbänden informiert.

- Der Landwirt muss geeignete Abhilfemaßnahmen treffen, wenn er über Probleme unterrichtet wird, die im Rahmen der amtlichen Überwachung festgestellt werden.

7.2.5 Milcherzeugung¹⁰⁵

Die Europäische Kommission hat in ihrem Leitlinienpapier das so genannte Flaschenhalsprinzip bestätigt. In Deutschland bietet es sich an, dieses Prinzip bei der Kontrolle der rechtlichen Anforderungen an die hygienische Erzeugung von Milch in den landwirtschaftlichen Betrieben anzuwenden, um die Landwirte zu entlasten.

Die Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstgehalte für die Anzahl somatischer Zellen und die Keimzahl kann grundsätzlich als Hinweis auf eine hygienische Milcherzeugung verstanden werden. Die Ergebnisse der regelmäßigen Hemmstofftests im Rahmen der Rohmilchablieferung sind Teil des geeigneten Verfahrens mit dem der Landwirt sicherstellt, dass die in den Verkehr gebrachte Rohmilch die höchstzulässigen Rückstandsgehalte für Antibiotika nicht überschreitet. Den Landwirten werden mit der Milchabrechnung die Ergebnisse der o.g. Untersuchungen von den Molkereien mitgeteilt. Die Milchabrechnungen bzw. die Untersuchungsergebnisse müssen systematisch (z. B. zeitlich geordnet) aufbewahrt werden.

Die Prüfung der in europäischen Lebensmittelhygiene-Verordnungen¹⁰⁶ beschriebenen einzelnen Anforderungen an die Milcherzeugung kann in einer systematischen Kontrolle dann unterbleiben, wenn sich aus der Dokumentation der Untersuchungsergebnisse (z. B. Milchabrechnungen der Molkereien) für die der Kontrolle vorangegangenen sechs Monate für die Keimzahl und den Gehalt an somatischen Zellen keine Überschreitung der festgelegten Höchstgehalte und für den Hemmstofftest kein positiver Befund ergibt. Die Anforderungen für Rohmilch sind in Anlage 6 beschrieben. Eine Abweichung von den rechtlichen Anforderungen bei einem der drei Kriterien zieht eine vollständige Prüfung der Cross Compliance relevanten Anforderungen an die Milcherzeugung im Betrieb nach sich.

Die Einhaltung der vorgegebenen Höchstwerte zur Keimzahl und Zellzahl und das Fehlen von positiven Hemmstofftests schließt jedoch eine Cross Compliance relevante Beanstandung nicht aus, wenn die zuständige Behörde Kenntnisse über relevante hygienische Mängel im Betrieb hat.

Sofern ein landwirtschaftlicher Betrieb die Untersuchungen der Milch in eigener Verantwortung durchführt, wird das Verfahren bei entsprechend vorhandener Dokumentation gleichwertig angewendet.

Damit kann in vielen Fällen die systematische Vor-Ort-Kontrolle im Rahmen von Cross Compliance erheblich vereinfacht werden, denn die meisten Anforderungen zur Lebensmittelsicherheit beziehen sich auf die hygienische Milcherzeugung.

Besondere Anforderungen an die Erzeugung von Milch ergeben sich aus der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Die Anforderungen umfassen die Sauberkeit und die saubere Aufbewahrung des Melkgeschirrs sowie der Räume, in denen Milch gelagert, behandelt oder gekühlt wird. Diese sollen so gelegen und beschaffen sein, dass eine Kontamination der Milch verhindert wird. Dazu müssen Milchlagerräume vor Ungeziefer geschützt und von Räumen, in denen Tiere untergebracht sind, getrennt sein.

Oberflächen von Ausrüstungsgegenständen (wie Melkgeschirr, Behälter, Tanks etc.) müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen einwandfrei instand gehalten werden. Die Oberflächen sollen deshalb aus glatten, waschbaren und ungiftigen Materialien bestehen. Nach Verwendung müssen diese Oberflächen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden. Tanks und Behälter zur Beförderung der Rohmilch müssen mindestens einmal pro Arbeitstag gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.

Die Milch muss unmittelbar nach dem Melken an einen sauberen Ort verbracht werden, an dem eine Kontamination der Milch ausgeschlossen ist. Bei täglicher Abholung ist die Milch unverzüglich auf eine Temperatur von nicht mehr als 8°C und bei nicht täglicher Abholung auf nicht mehr als 6°C zu kühlen. Diese Temperaturanforderungen gelten nicht für Milch, die den Vorschriften in Bezug auf die somatischen Zellen, der Keimzahl sowie dem Gehalt an Antibiotika bzw. Gesamtrückstandsgehalt aller antibiotischer Stoffe genügt und innerhalb von zwei Stunden nach dem Melken verarbeitet wird oder wenn aus technischen Gründen für die Herstellung bestimmter Milcherzeugnisse eine höhere Temperatur erforderlich ist und die zuständige Behörde eine entsprechende Genehmigung erteilt hat.

Darüber hinaus darf Rohmilch nur von Tieren stammen,

- deren allgemeiner Gesundheitszustand gut ist, die keine Anzeichen von Krankheiten haben, die zu einer Kontamination der Milch führen könnte, und insbesondere keine eitrigen Genitalinfektionen, keine Magen-Darm-Erkrankungen mit Durchfall und Fieber haben oder an einer sichtbaren Euterentzündung leiden und keine Euterwunden haben, die die Milch nachteilig beeinflussen könnten,

- denen keine nicht zugelassenen Stoffe und Erzeugnisse verabreicht wurden bzw. die keiner vorschriftswidrigen Behandlung im Sinne der Richtlinie 96/22/EG (siehe Abschnitt 8) unterzogen wurden,
- bei denen nach Verabreichung zugelassener Erzeugnisse oder Stoffe die vorgeschriebene Wartezeit eingehalten wurde,
- die in Bezug auf Brucellose und Tuberkulose die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III Abschnitt IX, Kapitel I Nr. 2 und 3 erfüllen,
- und sofern Ziegen mit Kühen zusammen gehalten werden, die Ziegen auf Tuberkulose untersucht und getestet wurden.

Tiere, die Anzeichen einer Infektionskrankheit zeigen, die auf den Menschen übertragen werden kann oder die eine Kontamination der Milch zur Folge haben könnte oder die Brucellose oder Tuberkulose infiziert oder infektionsverdächtig sind, müssen isoliert werden, so dass eine nachteilige Beeinflussung der Milch anderer Tiere vermieden wird.

Das Melken muss unter hygienisch einwandfreien Bedingungen¹⁰⁷ stattfinden, insbesondere

- müssen Zitzen, Euter und angrenzende Körperteile vor Melkbeginn sauber sein;
- müssen Tiere, die infolge einer tierärztlichen Behandlung Rückstände in die Milch übertragen können, identifizierbar sein und diese Milch darf vor Ablauf der Wartezeit nicht für den menschlichen Verzehr verwendet werden¹⁰⁸.

7.2.6 Eiererzeugung¹⁰⁹

Eier müssen im Erzeugerbetrieb bis zur Abgabe trocken und sauber gehalten werden. Sie müssen vor Fremdgeruch, Stößen und Sonneneinstrahlung bis zur Abgabe geschützt werden.

8 Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung

Betroffen sind Zahlungsempfänger, die Tiere zur Lebensmittelgewinnung halten.

Die Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung¹¹⁰ ist in

Deutschland durch die Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung und die Verordnung über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe bei der Herstellung von Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren umgesetzt worden.

Die Anwendung von Stoffen mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung sowie von Stilbenen und β -Agonisten bei Nutztieren ist grundsätzlich verboten. Unter das Verbot fallen alle Hormone mit einer wachstumsfördernden Wirkung. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur in wenigen Fällen zur therapeutischen oder tierzüchterischen Behandlung von Lebensmittel liefernden Tieren vorgesehen.

Die **zur therapeutischen Behandlung** in bestimmten Fällen zugelassenen Fertigarzneimittel, die Stoffe mit hormonaler Wirkung oder β -Agonisten enthalten, dürfen nur vom Tierarzt angewandt werden. Der Landwirt darf derartige Tierarzneimittel nicht in seinem Besitz haben. Behandelte Tiere dürfen erst nach Ablauf der Wartezeit geschlachtet werden.

Eine weitere Ausnahme besteht für Fertigarzneimittel, die zur **Brunstsynchronisation** oder zur Vorbereitung von Spender- oder Empfängertieren für den **Embryotransfer** bestimmt sind und vom Tierarzt dafür verschrieben oder im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung abgegeben wurden. Diese Präparate dürfen nur an eindeutig identifizierte Nutztiere zu dem oben genannten Zweck verabreicht werden.

Der mit den Arzneimitteln übergebene Nachweis des Tierarztes ist vom Tierbesitzer 5 Jahre aufzubewahren. Die behandelten Tiere, das verabreichte Tierarzneimittel, dessen Menge sowie Wartezeit, das Anwendungsdatum und die anwendende Person sind in das Bestandsbuch einzutragen. Eine Behandlung von Masttieren ist verboten.

Die Einhaltung der genannten Verbote wird u. a. im Rahmen des Nationalen Rückstandskontrollplanes (NRKP) überwacht. Der NRKP dient der Aufklärung der Ursachen von Rückständen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs. Dabei stehen die Aufdeckung von illegalen Anwendungen verbotener Stoffe sowie die Überprüfung der Einhaltung der festgelegten Höchstmengen für Rückstände von zugelassenen Tierarzneimitteln im Vordergrund.

Die zielorientierte Probenahme zur Kontrolle auf Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe erfolgt durch die Veterinär- bzw. Lebensmittelüberwachungsbehörden der Landkreise, kreisfreien Städte, der Region Hannover bzw. durch den LmTVet des Landes Bremen direkt in den landwirtschaftlichen Betrieben bei Tieren, die zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind (z. B. über Blut- und Urinproben) und in den Schlachthöfen bei geschlachteten Tieren (z. B. über Muskulatur-, Fett-, Organproben). Die Proben werden in amtlichen Laboratorien insbesondere auf Rückstände verbotener Stoffe sowie auf Rückstände von zugelassenen Tierarzneimitteln untersucht. Werden verbotene Stoffe nachgewiesen, nimmt die zuständige

Veterinär- bzw. Lebensmittelüberwachungsbehörde auf der Grundlage des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) Ermittlungen über die Ursachen für das Vorhandensein der nachgewiesenen Rückstände auf. Dazu gehören auch Kontrollen im Herkunftsbetrieb des untersuchten Tieres. Bei positiven Rückstandsergebnissen sollen die Länder Vollzugsmaßnahmen ergreifen, z. B. kann die Behörde die Abgabe von Tieren aus dem betroffenen Betrieb verbieten und Proben von weiteren Tieren des Bestandes entnehmen und untersuchen lassen.

Der Nachweis von Rückständen eines verbotenen Stoffes stellt einen Verstoß gegen die Verpflichtungen zur Einhaltung der Grundanforderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 dar, es sei denn, die Ergebnisse der sich anschließenden Überprüfungen und Untersuchungen belegen, dass der Landwirt nicht für die Verabreichung des verbotenen Stoffes verantwortlich ist. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn das betroffene Tier unmittelbar vor der Entnahme der Probe erworben wurde.

9 Verfütterungsverbot

Betroffen sind Zahlungsempfänger, die Futtermittel an Wiederkäuer bzw. Nutztiere verfüttern.

Die Verpflichtungen und entsprechende Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Verfütterung bestimmter Futtermittel an Tiere ergeben sich für den Landwirt aus der TSE-Verordnung¹¹¹.

9.1 Verfütterungsverbote bestimmter Futtermittel¹¹²

Für die Verfütterung bestimmter Futtermittel an Wiederkäuer bzw. Nutztiere - ausgenommen Nutztiere, die zur Pelzgewinnung gehaltene Fleischfresser sind - gelten **Verfütterungsverbote** für folgende Stoffe:

- a) verarbeitetes tierisches Protein, das definiert ist als ausschließlich aus Material der Kategorie 3 gewonnenes Eiweiß¹¹³,
- b) aus Wiederkäuern gewonnene Gelatine,
- c) Blutprodukte,
- d) hydrolysiertes Protein,
- e) Di-Calciumphosphat und Tri-Calciumphosphat tierischen Ursprungs (z. B. Knochenmehl),
- f) Futtermittel, die in den Buchstaben a) bis e) aufgeführte Proteine enthalten und

- g) tierische Proteine und Futtermittel, die solche Proteine enthalten.

9.2 Generelle Ausnahmen vom Verfütterungsverbot¹¹⁴

Die Verfütterungsverbote an Wiederkäuer bzw. Nutztiere gelten nicht für:

- a) Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis und Kolostrum,
- b) Eier und Eiererzeugnisse,
- c) aus Nichtwiederkäuern gewonnene Gelatine,
- d) hydrolysierte Proteine aus Teilen von Nichtwiederkäuern sowie aus Wiederkäuerhäuten und -fellen.

Landwirtschaftliche Betriebe, die keine Wiederkäuer halten, dürfen fischmehlhaltige Mischfuttermittel ohne besondere Reglementierung an Nutztiere verfüttern, sofern diese Futtermittel direkt verfüttert werden.

9.3 Behördliche Ausnahmen vom Verfütterungsverbot¹¹⁵

Für die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse Fischmehl, Di-Calciumphosphat und Tri-Calciumphosphat, aus Nichtwiederkäuern gewonnene Blutprodukte für die Verfütterung an Nutztiere, die keine Wiederkäuer sind, und für aus Nichtwiederkäuern gewonnenes Blutmehl für die Verfütterung an Fische gelten Ausnahmen von den vorgenannten Verboten, sofern die rechtverbindlichen besonderen Verwendungsbedingungen eingehalten werden. Diese Bedingungen bezwecken insbesondere die Vermeidung von Verunreinigungen von Futtermitteln für Wiederkäuer mit verbotenen tierischen Proteinen. Hierzu gehören besondere Kennzeichnungs- und Aufzeichnungspflichten sowie Herstellungs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

Für bestimmte Ausnahmen muss der landwirtschaftliche Betrieb bei der zuständigen Behörde eine **Genehmigung (Gestattung oder Zulassung) oder Registrierung** erwirken. Die zuständige Behörde ist für Niedersachsen und Bremen das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat 41 – Futtermittelüberwachung, Postfach 3949 in 26029 Oldenburg.

Eine **Genehmigung** ist u.a. für Betriebe notwendig

- die Wiederkäuer halten und
- die Fischmehl enthaltende Futtermittel lagern und unmittelbar (ohne Mischen) an Nichtwiederkäuer verfüttern.

Die **Genehmigung** wird erteilt, wenn nach Einschätzung der Behörde in dem Betrieb Maßnahmen angewandt werden, die zuverlässig ausschließen, dass Fischmehl enthaltende Futtermittel an Wiederkäuer verfüttert werden.

Betriebe, die fischmehlhaltige Futtermittel für das Mischen von Futtermitteln verwenden, benötigen hierfür eine Registrierung.

Die **Registrierung** ist für selbstmischende landwirtschaftliche Betriebe erforderlich; sie müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- keine Wiederkäuer halten,
- fischmehlhaltige Alleinfuttermittel ausschließlich unter Verwendung fischmehlhaltiger Ergänzungsfuttermittel herstellen,
- dabei nur fischmehlhaltige Ergänzungsfuttermittel mit einem Rohproteingehalt von weniger als 50 % verwenden (Mischungen von z. B. 97 % Fischmehl und 3 % Sojaschrot dürfen deshalb nicht verwendet werden) und
- diese lediglich im eigenen Betrieb verwenden.

Analoge Bestimmungen für die Genehmigung oder Registrierung bestehen auch für die Produkte Di-/Tricalciumphosphat und Blutprodukte.

Des weiteren kann die zuständige Behörde das Verfüttern von mit Knochenfragmenten verunreinigten Knollen- und Wurzelfrüchten und Futtermitteln, die solche Erzeugnisse enthalten (z. B. Zuckerrübenschitzel), freigeben, sofern eine Risikobewertung der zuständigen Behörde ergeben hat, dass Bedenken im Hinblick auf die Übertragung transmissibler spongiformer Enzephalopathien (z. B. BSE) nicht bestehen.

10 Tierseuchen

***Betroffen sind Zahlungsempfänger, die Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Was-
serbüffel, Schweine, Schafe und Ziegen oder Pferde halten***

Es gelten hier folgende Regelungen:

- TSE-Verordnung¹¹⁶,
- MKS-Richtlinie¹¹⁷,
- Richtlinie mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit¹¹⁸,
- Richtlinie mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit¹¹⁹.

Durchführungsbestimmungen zu den genannten EG-Vorschriften (Rechtsakten) finden sich im nationalen Tierseuchengesetz¹²⁰ sowie der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen¹²¹.

10.1 Meldung von Tierseuchen¹²²

Landwirte, die die oben genannten Tiere halten, sind verpflichtet,

zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung

- der Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathie (TSE) (*hier*: Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) und Scrapie),

zur Bekämpfung

- der Maul- und Klauenseuche (MKS),
- der Rinderpest,
- der Pest der kleinen Wiederkäuer,
- der Vesikulären Schweinekrankheit,
- der Epizootischen Hämorrhagie der Hirsche (EHD),
- der Schaf- und Ziegenpocken (Capripox),
- der Stomatitis vesikularis (bläschenartige Maulschleimhautentzündung),
- der Afrikanischen Schweinepest (ASP),
- der Dermatitis nodularis (Lumpy-skin-Krankheit - knötchenartige Hautentzündung) und
- des Rifttal-Fiebers sowie

zur Bekämpfung und Tilgung

- der Blauzungenkrankheit

den **Verdacht** oder den **Ausbruch** einer der oben genannten Tierseuchen unverzüglich – auch am Wochenende – dem zuständigen Veterinäramt des Landkreises, der kreisfreien Stadt bzw. der Region Hannover oder dem LmTVet des Landes Bremen anzuzeigen.¹²³

Nähere Erläuterungen über das Wesen, die Weiterverbreitung und das klinische Erscheinungsbild der einzelnen Tierkrankheiten/Tierseuchen finden sich in Anlage 7 dieser Broschüre. Darüber hinaus stehen dem Landwirt ergänzende Informationen in der AID-Broschüre „Anzeigepflichtige Tierseuchen“ (ISBN 3-8308-0367-2) zur Verfügung.

10.2 Weitere Tierhalterpflichten¹²⁴

Neben der Verpflichtung zur Anzeige des Verdachts oder des Ausbruchs von **BSE** oder **Scrapie** sind für den Tierhalter folgende weitere Sachverhalte von Relevanz:

A. Verbringungssperre für Tiere aus dem Bestand im Falle des Verdachts auf BSE oder Scrapie¹²⁵

Bis zum Vorliegen der Ergebnisse einer von der zuständigen Behörde durchgeführten Untersuchung auf BSE oder Scrapie unterliegen alle Rinder, Schafe oder Ziegen des Bestandes einer amtlichen Verbringungssperre und dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden. Den Anweisungen der zuständigen Behörde ist strikt zu folgen.

B. Maßnahmen im Falle der Bestätigung von BSE oder Scrapie

Im Falle der Bestätigung von BSE oder Scrapie sind die amtlich angeordneten Maßnahmen strikt zu beachten¹²⁶.

C. Bedingungen für das Inverkehrbringen von Rindern, Schafen oder Ziegen oder von ihrem Sperma, ihren Embryonen oder ihren Eizellen, unabhängig vom Vorliegen eines Verdachts auf oder der Bestätigung von BSE oder Scrapie

1. Innergemeinschaftlicher Handel¹²⁷

Beim innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern, deren Samen, Eizellen oder Embryonen sind die gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen mitzuführen.

Für den innergemeinschaftlichen Handel mit Schafen und Ziegen, ihren Embryonen oder ihren Eizellen sind folgende Anforderungen einzuhalten:

a) Zuchtschafe und -ziegen sind entweder Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR oder Schafe oder Ziegen, die ab Geburt oder in den letzten drei Jahren ununterbrochen in einem Betrieb/in Betrieben gehalten wurden, der/die die folgenden Bedingungen mindestens drei Jahre lang erfüllt/e:

- er/sie ist/sind regelmäßig von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert;
- die Tiere sind gekennzeichnet;
- es wurde kein Fall von Scrapie bestätigt;
- es sind Kontrollen durch Probenahmen bei alten weiblichen Tieren durchgeführt worden, die zur Schlachtung bestimmt sind;
- alle im Haltungsbetrieb verendeten oder getöteten über 18 Monate alten Tiere werden in zugelassenen Labors mit festgelegten Laborverfahren auf Scrapie untersucht (detaillierte Regelungen sind bei der zuständigen Behörde zu erfragen);

- Schafe und Ziegen, mit Ausnahme von Schafen des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR, sind nur dann in den Haltungsbetrieb aufgenommen worden, wenn sie von einem Haltungsbetrieb stammen, der dieselben Anforderungen erfüllt.

b) Seit 1. Januar 2005 müssen

- Samen und Embryonen von Schafen und Ziegen gewonnen werden, die ununterbrochen ab Geburt oder während der letzten drei Lebensjahre in einem Haltungsbetrieb/Haltungsbetrieben gehalten wurden, der/die die unter a) genannten Anforderungen erfüllt hat/haben, oder
- Samen und Embryonen von Schafen und Ziegen, im Fall von Samen von Schafen von männlichen Tieren des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR gewonnen werden oder
- Embryonen von Schafen von weiblichen Tieren des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR gewonnen werden.

c) Für Schlachtschafe und -ziegen gelten im Hinblick auf Scrapie im innergemeinschaftlichen Handel keine weiteren Anforderungen als die unter Nr. 3 – Verbot des Handels - genannten.

Sendungen von Schafen und Ziegen sowie ihren Embryonen und Eizellen müssen von den gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen begleitet werden. Detaillierte Regelungen sind bei dem zuständigen Veterinäramt zu erfragen.

2. Einfuhr von Rindern, Schafen oder Ziegen oder von ihrem Sperma, ihren Embryonen oder ihren Eizellen¹²⁸

Bei der Einfuhr von Rindern, Schafen oder Ziegen, deren Sperma, ihren Embryonen oder ihren Eizellen ist auf die Vorlage der einschlägigen gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen zu achten. Diesbezügliche detaillierte Regelungen sind bei dem zuständigen Veterinäramt zu erfragen.

3. Verbot des Handels¹²⁹

Das Inverkehrbringen der ersten Nachkommengeneration BSE-infizierter Rinder bzw. Scrapieinfizierter Schafe oder Ziegen, die innerhalb von zwei Jahren vor oder nach dem Auftreten der ersten klinischen Krankheitsanzeichen geboren wurden, ist verboten.

11 Tierschutz

Seit dem 1. Januar 2007 ist auch der Tierschutz Cross Compliance relevant. Die Verpflichtungen, die sich dadurch für die Landwirte ergeben, leiten sich aus drei EG-Richtlinien ab: aus den grundlegenden Vorgaben zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie den spezifischen Vorgaben für den Schutz von Kälbern und Schweinen. Wie in den anderen Bereichen der Cross Compliance auch, führt die Nichteinhaltung dieser Tierschutzregelungen grundsätzlich zur Kürzung der Zahlungen.

Das EG-Recht zum Tierschutz in der Tierhaltung ist in Deutschland durch Tierschutzgesetz und Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in nationales Recht umgesetzt worden. CC-relevant sind die nationalen Vorschriften nur soweit sie die Vorgaben des EG-Rechts umsetzen. Entsprechend sind auch nur diese Inhalte hier dargestellt.

In einigen Fällen ergeben sich aus dem nationalen Fachrecht höhere Anforderungen. Die Einhaltung der hier beschriebenen CC-relevanten Regelungen bedeutet also nicht automatisch, dass die betreffende Tierhaltung den Anforderungen des nationalen Fachrechts genügt!

Die nachfolgende Beschreibung führt die Verpflichtungen in zusammengefasster Form auf. Nähere Einzelheiten sind den Rechtsvorschriften zu entnehmen.

11.1 Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, die Tiere zur Erzeugung von Lebensmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken züchten oder halten.

Pferde, die vornehmlich zu Sport- und Freizeitsportzwecken gehalten werden, werden in dem hier dargestellten Zusammenhang (CC, Tierschutz) nicht als landwirtschaftliche Nutztiere betrachtet, auch wenn diese Pferde am Lebensende der Fleischgewinnung dienen.

Für Pferde, die primär dem Zweck der Fleisch- oder Milchgewinnung dienen, sind die nachfolgend beschriebenen Regelungen CC-relevant.

11.1.1 Anforderungen an das Personal sowie an die Überwachung und Pflege

Für die Fütterung und Pflege der Tiere müssen ausreichend viele Personen vorhanden sein. Die Personen müssen über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen.

Alle Tiere müssen mindestens täglich durch Inaugenscheinnahme kontrolliert werden, wenn sie von regelmäßiger menschlicher Versorgung abhängig sind. Es muss eine Beleuchtung vorhanden sein, welche jederzeit die Inaugenscheinnahme ermöglicht. Sind die Tiere nicht von regelmäßiger menschlicher Versorgung (z. B. extensive Weidehaltung) abhängig, müssen sie in solchen Abständen kontrolliert werden, dass Leiden vermieden wird. Vorgefundene tote Tiere müssen bei jeder Kontrolle entfernt werden.

Vorhandene Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen müssen mindestens täglich überprüft werden. Notstromaggregate und Alarmanlagen sind in den technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen.

Defekte an automatischen oder mechanischen Anlagen und Geräten sind unverzüglich zu beheben. Wenn dies nicht möglich ist, sind bis zu ihrer Behebung Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere zu treffen. Alle Mängel müssen spätestens vor einer Neueinstallung behoben sein.

Tiere, die Anzeichen von Erkrankungen oder Verletzungen aufweisen, müssen unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden. Sofern erforderlich, sind für diese Tiere Maßnahmen zur separaten Unterbringung in geeigneten Haltungseinrichtungen zu ergreifen und ggf. ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.

11.1.2 Aufzeichnungen

Es müssen Aufzeichnungen über alle medizinischen Behandlungen sowie über die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere geführt werden. Bei entsprechend gleichwertigen Aufzeichnungen, die bereits im Rahmen anderer Zwecke geführt werden, sind zusätzliche Aufzeichnungen nicht notwendig.

Zum Beispiel kann anstelle der Aufzeichnungen der medizinischen Behandlungen das Tierarzneimittel-Bestandsbuch herangezogen werden; das Bestandsregister und das nach der Geflügelpest-Verordnung zu führende Register können zur Dokumentation der Zahl der bei den Kontrollen vorgefundenen toten Tiere verwendet werden. Ist im Bestandsregister lediglich die Abgabe von Tieren erfasst, nicht aber die Zahl der verendeten Tiere, muss es entsprechend ergänzt werden.

Die Aufzeichnungen sind für mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

11.1.3 Anforderungen an die Bewegungsfreiheit

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend verhaltensgerecht unterbringen. Die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung darf nicht so eingeschränkt sein, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

11.1.4 Anforderungen an Gebäude, Unterkünfte, Anlagen sowie an das Stallklima und die Beleuchtung

Die Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder Gefährdung der Tiere so sicher ausgeschlossen ist, wie nach Stand der Technik möglich. Das für den Bau von Unterkünften, insbesondere von Haltungseinrichtungen, verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen, muss sich gründlich reinigen und desinfizieren lassen.

In Ställen, in denen die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere von der Funktion einer elektrisch betriebenen Lüftungsanlage abhängen, muss eine geeignete Ersatzvorrichtung vorhanden sein, die bei Ausfall der Lüftungsanlage einen für die Erhaltung der Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet. Gleichzeitig muss eine Alarmanlage vorhanden sein, die den Ausfall der Lüftungsanlage meldet.

Die Zirkulation, der Staubgehalt, die Temperatur, die relative Feuchte und die Gaskonzentration der Luft müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.

Die Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer muss bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden physiologischen und ethologischen Bedürfnisse ausreichen. Sofern erforderlich, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung vorgesehen werden.

11.1.5 Anforderungen an die Haltung von Tieren, die nicht in Gebäuden untergebracht sind

Tiere, die nicht in Gebäuden untergebracht sind, müssen, soweit erforderlich und möglich, vor widrigen Witterungsbedingungen, Raubtieren und sonstigen Gefahren für die Gesundheit geschützt werden.

11.1.6 Anforderungen an das Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe

Wer ein Tier hält, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren.

Die Tiere müssen gesundes, artgerechtes und altersgemäßes Futter erhalten, das ihnen in so ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung gestellt werden muss, dass sie gesund bleiben und ihren Nährstoffbedarf decken können.

Die Futter- und Flüssigkeitsration darf keine Stoffe enthalten, die den Tieren unnötige Leiden oder Schäden zufügen können.

Rationsgröße und -häufigkeit müssen den physiologischen Bedürfnissen der Tiere angepasst sein.

Die Art des Fütterns und Tränkens darf keine unnötigen Leiden oder Schäden verursachen.

Alle Tiere müssen Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von angemessener Qualität haben oder in der Lage sein, ihren Flüssigkeitsbedarf auf sonstigem Wege zu decken.

Die Fütterungs- und Tränkanlagen müssen so ausgestattet und angeordnet sein, dass jedem Tier ausreichender Zugang zu Futter und Wasser ermöglicht wird und Verunreinigungen des Futters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Bei der Anordnung der Fütterungs- und Tränkanlagen ist darauf zu achten, dass die Anlagen gut erreichbar sind und mögliche Rivalitäten der Tiere minimiert werden.

11.1.7 Eingriffe an Tieren

Ein mit Schmerzen verbundener Eingriff darf an einem Wirbeltier grundsätzlich nur unter Betäubung vorgenommen werden. Die Betäubung warmblütiger Wirbeltiere ist von einem Tierarzt vorzunehmen. Für die Betäubung mit Betäubungspatronen kann die zuständige

Behörde Ausnahmen von der Betäubungspflicht durch einen Tierarzt zulassen, sofern ein berechtigter Grund nachgewiesen wird.

Unter den in der Anlage 8 genannten Voraussetzungen kann ein Eingriff ggf. auch ohne Betäubung erfolgen. Es sind dann alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres ist verboten. In der Anlage 9 sind Ausnahmen der genannten Verbote aufgeführt.

11.1.8 Züchtung/Zuchtmethoden

Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, dürfen nicht angewendet werden.

Tiere dürfen nur zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gehalten werden, wenn aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps berechtigtermaßen davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt.

11.2 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, die Kälber zum Zwecke der Aufzucht und/oder der Mast halten

Kälber sind Hausrinder bis zum Alter von sechs Monaten.

Es sind die bereits dargestellten allgemeinen Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie die nachfolgend erläuterten Anforderungen an die Haltung von Kälbern zu beachten.

11.2.1 Besondere Anforderungen an die Haltungseinrichtung für Kälber

Die Stallungen müssen eine ausreichende Bewegung der Kälber ermöglichen, insbesondere muss jedes Kalb mühelos sich hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen können.

Stallböden, einschließlich Treibgänge, müssen rutschfest und trittsicher sein. Von evtl. vorhandenen Unebenheiten, Löchern, Spalten und sonstigen Aussparungen darf keine Verletzungsgefahr insbesondere für Klauen und Gelenke der Kälber ausgehen. Die Fläche zum Liegen muss bequem, sauber und ausreichend drainiert sein und darf den Kälbern keinen Schaden zufügen.

Bei Kälbern unter zwei Wochen ist die Liegefläche mit geeigneter Einstreu zu versehen.

Die Haltungseinrichtung ist im Sinne der guten landwirtschaftlichen Praxis sauber zu halten.

11.2.2 Anforderungen an die Haltungsform (Einzel-/Gruppenhaltung)

Über acht Wochen alte Kälber müssen in Gruppen gehalten werden. Die bei Gruppenhaltung erforderliche, uneingeschränkt zur Verfügung stehende Bodenfläche richtet sich nach dem Gewicht der Kälber:

- bis 150 Kilogramm = 1,5 Quadratmeter/Kalb;
- von 150 bis 220 Kilogramm = 1,7 Quadratmeter/Kalb;
- über 220 Kilogramm = 1,8 Quadratmeter/Kalb.

Die vorbenannte Darstellung des Flächenbedarfs bei Gruppenhaltung ist für Betriebe mit weniger als 6 Kälbern sowie für Kälber, die von der Mutter gesäugt werden, nicht CC-relevant.

Eine Einzelhaltung ab acht Wochen ist nur zulässig, wenn:

- der Tierarzt schriftlich bescheinigt, dass aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen das Kalb aus der Gruppe abgesondert werden muss oder
- im Betrieb weniger als 6 nach ihrem Alter und ihrem Körpergewicht für eine tierschutzgerechte Gruppenbildung geeignete Kälber vorhanden sind oder
- die Kälber sich weiterhin beim Muttertier befinden, um gesäugt zu werden.

Sofern Kälber in Einzelbuchten gehalten werden, müssen die Kälber Sicht- und Berührungs kontakt zu anderen Kälbern haben können (Ausnahme: Absonderung kranker Tiere). Hinsichtlich der Buchtengröße orientiert sich das EG-Recht an den tatsächlichen

Körpermaßen der jeweiligen Kälber. Die Einhaltung des nationalen Fachrechts gewährleistet, dass das EG-Recht eingehalten wird:

- Bis zu einem Alter von zwei Wochen müssen die Einzelbuchten innen mindestens 120 cm lang, 80 cm breit und 80 cm hoch sein.
- In einem Alter der Kälber zwischen zwei und acht Wochen müssen die Einzelbuchten innen mindestens 180 cm (bei innen angebrachtem Trog) bzw. mindestens 160 cm (bei außen angebrachtem Trog) lang und 100 cm breit sein.
- Sind die Kälber älter als acht Wochen, müssen - falls die Einzelhaltung zulässig ist - die Einzelbuchten innen mindestens 200 cm (bei innen angebrachtem Trog) bzw. mindestens 180 cm (bei außen angebrachtem Trog) lang und 120 cm breit sein.

Für Kälberhütten und Iglus gelten die gleichen Boxenmaße.

Die vorbenannte Darstellung des Flächenbedarfs bei Einzelhaltung ist für Betriebe mit weniger als 6 Kälbern sowie für Kälber, die von der Mutter gesäugt werden, nicht CC-relevant.

11.2.3 Stallklima, Licht und Beleuchtung

Das Stallklima, vor allem Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft, muss in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.

Eine angemessene, dem Tagesrhythmus angeglichen Beleuchtung ist künstlich oder natürlich im Aufenthaltsbereich der Kälber zu gewährleisten. Im Fall von künstlichem Licht fordert das EG-Recht, dass das künstliche Licht der natürlichen Beleuchtung zwischen 9 und 17 Uhr entspricht. Die Einhaltung des nationalen Fachrechts hinsichtlich der Beleuchtungsstärke (80 Lux) gewährleistet die Einhaltung dieser Anforderung.

11.2.4 Fütterung

Kälber müssen innerhalb der ersten sechs Lebensstunden Rindercolostralmilch (Biestmilch) angeboten bekommen.

Jedes Kalb muss täglich mindestens zweimal gefüttert werden.

Werden Kälber in Gruppen gehalten, muss bei rationierter Fütterung ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1 : 1 sichergestellt werden, damit alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter

aufnehmen können. Dies gilt nicht bei Abruffütterung und vergleichbaren Fütterungseinrichtungen.

Zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Fütterung und der erforderlichen Hämoglobinkonzentration im Blut ist spätestens ab dem achten Lebenstag Raufutter oder sonstiges rohfaserreiches strukturiertes Futter zur freien Aufnahme anzubieten sowie bei Kälbern bis zu einem Gewicht von 70 Kilogramm ein Eisengehalt der Milchaustauschertränke von mind. 30 Milligramm je Kilogramm zu belegen.

Jedes über zwei Wochen alte Kalb muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben.

11.2.5 Kontrolle und Vorsorge durch den Tierhalter

Kälber erfordern eine intensivere Beobachtung als unter „Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere“ für die allgemeine Tierhaltung beschrieben. Eine für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person muss das Befinden der Kälber

- bei Stallhaltung mindestens zweimal täglich,
- bei Weidehaltung mindestens einmal täglich

überprüfen.

11.2.6 Verbote

Es ist verboten:

- Kälber in ständiger Dunkelheit zu halten.
- Kälber anzubinden oder sonst festzulegen. Bei Gruppenhaltung ist jedoch das Anbinden der Kälber für jeweils längstens eine Stunde im Rahmen des Fütterns mit Milch oder Milchaustauschertränke zulässig, sofern die Vorrichtungen zum Anbinden den Kälbern keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden bereiten und die Tiere sich mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen können.
Etwaige Anbindevorrichtungen sind wöchentlich zu prüfen und ggf. zu regulieren.
- Maulkörbe zu verwenden.

11.3 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, die Schweine zum Zwecke der Aufzucht und / oder der Mast halten

Es sind die bereits dargestellten allgemeinen Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie die nachfolgend erläuterten Anforderungen an die Haltung von Schweinen zu beachten.

Einige der Anforderungen gelten nur für Betriebe, die nach dem 3. August 2006 neu gebaut oder umgebaut oder erstmals bewirtschaftet wurden. Dies ist an den betreffenden Stellen kenntlich gemacht.

11.3.1 Haltungseinrichtungen für Schweine

Allgemeine Beschaffenheit

Einzel gehaltene Schweine müssen mit Ausnahme von Abferkelbuchen Sichtkontakt zu anderen dort gehaltenen Schweinen haben können. Sie müssen gleichzeitig ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können.

Allen Schweinen muss ein Liegeplatz zur Verfügung stehen, der geeignet, großen- und temperaturmäßig angemessen und sauber ist sowie über ein angemessenes Ableitungssystem verfügt.

In Betrieben, die erst seit August 2006 betrieben werden, müssen alle Schweine, auch einzeln gehaltene, mit Ausnahme des Abferkelbereichs, in der Lage sein, sich in ihrer Bucht umzudrehen.

Boden

Im ganzen Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen muss der Boden rutschfest und trittsicher sein; er muss der Größe und dem Gewicht der Tiere entsprechen und so beschaffen sein, dass von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht.

Für Betriebe, die erst seit August 2006 betrieben werden, gilt: Soweit Betonspaltenboden verwendet wird,

- darf der Boden im Aufenthaltsbereich der Schweine, höchstens folgende Spaltenweiten aufweisen: *Saugferkel 11 mm, Absatzferkel 14 mm, Zuchtläufer und Mastschweine 18 mm, Jungsauen, Sauen und Eber 20 mm,*
- muss der Boden bei *Saug- und Absatzferkeln* eine Mindestauftrittsbreite von mindestens fünf Zentimetern und bei anderen Schweinen eine Mindestauftrittsbreite von mindestens acht Zentimetern aufweisen.

Beschäftigungsmaterial

Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial haben, welches von dem Schwein untersucht und bewegt werden kann, vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.

Wasser

Jedes mehr als zwei Wochen alte Schwein muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben.

Stallbeleuchtung

Schweine müssen mindestens acht Stunden pro Tag bei einer Lichtstärke von mindestens 40 Lux gehalten werden. Jedes Schwein soll von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht werden.

Lärmschutz

Im Aufenthaltsbereich der Schweine soll ein Geräuschpegel von 85 dBa nicht dauerhaft überschritten werden.

Unverträglichkeit / Gruppenstruktur

Schweine mit Unverträglichkeitsverhalten dürfen nicht in der Gruppe gehalten werden.

Um- und Neugruppierungen müssen auf das unvermeidliche Maß reduziert werden.

Beruhigungsmittel dürfen nur in Ausnahmefällen und nur nach Konsultation eines Tierarztes verabreicht werden.

11.3.2 Besondere Anforderungen

Saugferkel

In Abferkelbuchten müssen Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Saugferkel vorhanden sein. Der Aufenthaltsbereich der Saugferkel muss so beschaffen sein, dass alle Saugferkel jeweils gleichzeitig ungehindert saugen oder sich ausruhen können. Perforierter Boden im Liegebereich der Saugferkel muss abgedeckt sein.

Saugferkel dürfen erst im Alter von über vier Wochen abgesetzt werden, es sei denn, dies ist zum Schutz des Muttertieres oder des Saugferkels vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich; ferner darf ein Saugferkel im Alter von über drei Wochen abgesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass es unverzüglich in gereinigte und desinfizierte Ställe oder vollständig abgetrennte Stallabteile verbracht wird, in denen keine Sauen gehalten werden.

Absatzferkel

Für jedes Absatzferkel muss bei Gruppenhaltung abhängig vom Durchschnittsgewicht folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen: über 5 kg bis 10 kg = 0,15 m², über 10 kg bis 20 kg = 0,20 m²; über 20 kg = 0,30 m².

Zuchtläufer und Mastschweine

Entsprechend dem Durchschnittsgewicht muss bei Gruppenhaltung für jedes Schwein folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung gestellt werden: über 10 kg bis 20 kg = 0,20 m²; über 20 kg bis 30 kg = 0,30 m²; über 30 kg bis 50 kg = 0,40 m²; über 50 kg bis 85 kg = 0,55 m²; über 85 kg bis 110 kg = 0,65 m²; über 110 kg = 1,0 m².

Jungsauen und Sauen

Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass die Schweine sich nicht verletzen können und jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann.

Abferkelbuchten müssen so angelegt sein, dass hinter dem Liegeplatz der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht.

Für Betriebe, die erst seit August 2006 betrieben werden, gilt:

- Jungsauen und Sauen sind im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe zu halten (Ausnahme: Betriebe mit weniger als 10 Sauen; Aggressionen; Krankheit / Verletzung).
- Jede Seite der Bucht, in der diese Gruppen gehalten werden, muss mindestens 280 Zentimeter, bei Gruppen mit weniger als sechs Schweinen mindestens 240 Zentimeter lang sein.
- Bei Gruppenhaltung muss jeder Jungsau und jeder Sau im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen: bei einer Gruppengröße bis 5 Tiere = je Jungsau 1,80 m²/je Sau 2,48 m²; bei einer Gruppengröße von 6 bis 39 Tieren = je Jungsau 1,64 m²/je Sau 2,25 m²; bei einer Gruppengröße von 40 oder mehr Tieren = je Jungsau 1,48m²/je Sau 2,03 m².
- Ein Teil der vorbenannten Bodenfläche, der 0,95 Quadratmeter je Jungsau und 1,3 Quadratmeter je Sau nicht unterschreiten darf, muss planbefestigt oder in einer Weise ausgeführt sein, dass die Perforationen maximal 15 % beanspruchen.

Für alle Betriebe gilt:

Die Anbindehaltung ist verboten.

Trächtige Jungsauen und Sauen sind bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin mit genügend Grundfutter oder Futter mit hohem Rohfaseranteil sowie Kraftfutter zu versorgen, damit sie ihren Hunger und ihr Kaubedürfnis stillen können.

Trächtige Jungsauen und Sauen sind erforderlichenfalls gegen Parasiten zu behandeln und vor dem Einstallen in die Abferkelbucht zu reinigen.

In der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin muss jeder Jungsau oder Sau ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung ihres Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt werden, soweit dies mit der vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist.

Eber

Eber dürfen nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die so beschaffen sind, dass der Eber sich ungehindert umdrehen und andere Schweine hören, riechen und sehen kann, und für einen Eber ab einem Alter von 24 Monaten eine Fläche von mindestens sechs Quadratmetern aufweisen. Sie dürfen in Haltungseinrichtungen zum Decken nur gehalten werden, wenn diese so angelegt sind, dass die Sau dem Eber ausweichen und sich ungehindert umdrehen kann, und wenn sie eine Fläche von mindestens zehn Quadratmetern aufweisen.

V Einhaltung von Cross-Compliance bei flächenbezogenen Maßnahmen des ländlichen Raumes

Abschnitt 1 – Anforderungen an alle flächenbezogenen Maßnahmen

Die Anforderungen der Artikel 4 und 5 und der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr.1782/2003, wie sie in Artikel 51 Abs. 1, Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 für den gesamten Betrieb festgelegt sind, gelten ab dem Haushaltsjahr 2007. Bezuglich der administrativen Abwicklung und der Sanktionierung im Falle eines Verstoßes gegen Cross-Compliance-Anforderungen gelten die Artikel 19 bis 24 der Kontroll-Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 in Verbindung mit den jeweils einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 796/2004. Das in Kapitel VI beschriebene Kontroll- und Sanktionssystem wird angewendet, um die Einhaltung der Cross-Compliance-Anforderungen und der zusätzlichen Grundanforderungen zu prüfen. Verstöße gegen Cross-Compliance-Anforderungen werden wie in Kapitel VI beschrieben sanktioniert und führen zu einer Kürzung der Förderbeträge. Unabhängig hiervon werden die spezifischen Fördervoraussetzungen für die jeweiligen, in der Regel flächenbezogenen Maßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 der teilnehmenden Betriebe geprüft.

Abschnitt 2 – Besonderheiten bei Agrarumweltmaßnahmen

Darüber hinaus sind zusätzliche Grundanforderungen der Anwendung von Düngemitteln im Falle der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen gem. Art. 39 Abs. 3 bzw. Art. 51 Abs. 1, 2. Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr.1698/2005 zu erfüllen.

Solche zusätzlichen Grundanforderungen gelten bei der Anwendung von Düngemitteln im Hinblick auf die Phosphatausbringung. Hier sind die Vorgaben der Düngeverordnung maßgeblich.

Aus der Düngeverordnung ergeben sich folgende Anforderungen an die Anwendung von Düngemitteln und anderen Stoffen mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (mehr als 0,5 % P₂O₅ in der Trockenmasse):

- Vor der Ausbringung von organischen Düngemitteln oder organischmineralischen Düngemitteln ist deren Phosphatgehalt zu ermitteln. Wenn diese Gehalte nicht aufgrund der Kennzeichnung bekannt sind, sind sie entweder auf Grundlage von Daten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bzw. der Landwirtschaftskammer Bremen als zuständige Stelle zu ermitteln oder durch wissenschaftlich anerkannte Untersuchungen festzustellen¹³⁰.
- Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden aufnahmefähig ist. Dies bedeutet, dass auf überschwemmten, wassergesättigten, durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckten oder gefrorenen und im Laufe des Tages nicht oberflächig auftauenden Böden solche Düngemittel nicht ausgebracht werden dürfen.¹³¹ Abweichend davon dürfen Kalkdünger mit einem Gehalt von weniger als 2 % P₂O₅ auf gefrorenen Boden aufgebracht werden.
- Bei der Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Phosphatgehalt ist ein direkter Eintrag in Oberflächengewässer durch Einhaltung eines ausreichenden Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante zu vermeiden. Dieser Abstand beträgt im Allgemeinen mindestens 3 Meter und mindestens 1 Meter, wenn Ausbringungsgeräte verwendet werden, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen. Ferner ist zu vermeiden, dass diese Düngemittel in oberirdische Gewässer abgeschwemmt werden.¹³²
- Neu geregelt ist die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Phosphatgehalt auf stark geneigten Ackerflächen. Stark geneigte Ackerflächen sind solche, die innerhalb eines Abstands von 20 m zu Gewässern eine durchschnittliche Hangneigung von mehr als 10 % zum Gewässer aufweisen:
 - Innerhalb eines Abstands von 3 m bis zur Böschungsoberkante dürfen keine solchen Düngemittel aufgebracht werden; eine Injektion ist ebenfalls nicht zulässig.

- Innerhalb eines Bereichs von 3 m bis 10 m zur Böschungsoberkante sind diese Düngemittel durch Anwendung geeigneter Technik direkt in den Boden einzubringen (z.B. Gülleinjektion).
- Innerhalb des Bereichs von 10 m bis 20 m zur Böschungsoberkante gilt:
 - Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Düngemittel sofort einzuarbeiten.
 - Auf bestellten Ackerflächen sind folgende Bedingungen einzuhalten:
 - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) sind diese Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
 - Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
 - die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.
- Für die Ausbringung von Festmist - außer Geflügelkot - auf stark geneigten Flächen gelten innerhalb des Abstands von 20 m zum Gewässer folgende Vorgaben:
 - Innerhalb eines Abstand von 3 m bis zur Böschungsoberkante keine Aufbringung
 - Innerhalb eines Bereichs von 3 m bis 20 m zur Böschungsoberkante ist Festmist auf unbestellten Ackerflächen sofort einzuarbeiten.
 - Auf bestellten Ackerflächen sind in diesem Bereich folgende Bedingungen einzuhalten:
 - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) ist der Festmist sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
 - Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
 - die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein^{133..}
- Bringt ein Betrieb mehr als 30 kg P₂O₅ je Hektar und Jahr auf einer Fläche aus, hat er den Düngebedarf der Kultur festzustellen. Dazu ist für jeden Schlag ab ein Hektar der im Boden verfügbare Phosphatgehalt durch Untersuchung repräsentativer Bodenproben (mindestens alle sechs Jahre) zu ermitteln. Die Bodenuntersuchungen sind von einem durch die zuständige Stelle zugelassenen Labor durchzuführen^{134..}.
- Der Betriebsinhaber hat spätestens bis zum 31. März für die Phosphatanwendung in dem von ihm gewählten und im Vorjahr geendeten Düngejahr einen Nährstoffvergleich von Zufuhr und Abfuhr (Bilanz) als Flächenbilanz oder aggregierte Einzelschlagbilanz für den Betrieb zu erstellen und aufzuzeichnen^{135..}.

Ausgenommen hiervon sind

- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul- und Baumobstflächen sowie nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus,
- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall an Wirtschaftsdüngern von bis zu 100 kg je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,
- Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 30 kg Phosphat (P_2O_5) oder mehr als 50 kg Gesamtstickstoff je Hektar düngen,
- Betriebe mit einem Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern unter 500 kg Stickstoff je Betrieb und weniger als 10 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (abzüglich der unter dem 1. Spiegelstrich genannten Flächen) sowie höchstens einem Hektar Gemüse, Hopfen oder Erdbeeren.

Die Bilanzen sind nach Vorgabe der Düngeverordnung zu erstellen¹³⁶. Muster sind als Anlagen dieser Broschüre beigefügt.

Bitte beachten Sie, dass nach den EG-rechtlichen Bestimmungen, Cross-Compliance-Verstöße, die im Rahmen einer Kontrolle der Einhaltung der maßnahmenbezogenen Auflagen von Agrarumweltmaßnahmen festgestellt wurden, auch zu einer Cross-Compliance-Sanktion der Direktzahlungen führen!

Um Kürzungen der Zahlungen zu vermeiden, sollten Sie daher noch sorgsamer auf die Einhaltung der relevanten Verpflichtungen achten!

VI KONTROLL- UND SANKTIONSSYSTEM

1 Kontrolle

Die Kontrolle der Landwirte hinsichtlich der Einhaltung der Cross Compliance-Verpflichtungen obliegt den in den Ländern zuständigen Fachrechtsbehörden. Die Kontrollen können von der Zahlstelle bzw. von der Landwirtschaftskammer als Bewilligungsbehörde übernommen werden, wenn deren Kontrollen ebenso wirksam sind, wie die Kontrollen der Fachrechtsbehörden.

1.1 Systematische Kontrolle

Das EG-Recht schreibt grundsätzlich vor, dass die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen von der fachlich zuständigen Behörde bei mindestens **1% der Betriebsinhaber, die einen Antrag auf Direktzahlungen oder auf Zahlungen für bestimmte Maßnahmen der 2. Säule stellen, systematisch vor Ort kontrolliert werden muss**. Das jeweilige Fachrecht kann jedoch einen anderen Mindestkontrollsatz vorsehen, der dann maßgeblich ist (z.B. 5 % bei der Rinderkennzeichnung).

1.2 Weitere Kontrollen (Cross Checks)

Neben den systematischen Kontrollen sind von den fachlich zuständigen Behörden (z.B. Landwirtschafts-, Veterinär- oder Naturschutzbehörde) **alle weiteren festgestellten Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen** durch einen Empfänger von Zahlungen an die Prämienbehörde **zu melden**. Solche anlassbezogene Cross Checks können auf Grund von Hinweisen anderer Behörden, aber auch von Dritten veranlasst sein, wenn diesen vermuteten Verstößen durch die Fachrechtsbehörde nachgegangen wird.

Dieses aus zwei Komponenten bestehende Kontrollsyste ist notwendig, weil sich die systematische Kontrolle nur auf solche Gegenstände beziehen kann, die einem systematischen Kontrollverfahren auf der Basis einer vorherigen Auswahl von bestimmten Betrieben überhaupt zugänglich sind. Die systematische Kontrolle konzentriert sich daher vor allem auf die Prüfung von Unterlagen sowie auf Buch- und Sichtprüfungen. Durch die Cross Checks können dagegen alle Sachverhalte überprüft werden, die zufällig aufgefallen sind und vermutlich Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen darstellen.

Unabhängig von der Art der Kontrollen führen alle festgestellten Verstöße gegen Cross-Compliance-Anforderungen zu einer Kürzung der Zahlungen.

Um den Kontrollaufwand zu begrenzen, können die systematischen **Kontrollen gebündelt werden**, d.h. bei einem Prüfbesuch werden im selben Betrieb mehrere Anforderungen oder Standards überprüft.

2 Bewertung eines Verstoßes gegen die anderweitigen Verpflichtungen

Die den Verstoß feststellende Behörde erstellt einen Kontrollbericht und bewertet den Verstoß.

Hinweis: Relevant für die Kürzung der Zahlungen ist die Nichterfüllung einer oder mehrerer anderweitiger Verpflichtungen nur dann, wenn dies im Rahmen einer landwirtschaftlichen Tätigkeit oder auf einer landwirtschaftlichen Fläche des Betriebs (einschl. stillgelegter oder aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommener Flächen) erfolgte.

Der Betriebsinhaber, der für eine Fläche einen Antrag auf Zahlungen stellt, ist das ganze Kalenderjahr über dafür verantwortlich, dass auf dieser Fläche die Cross-Compliance-Vorgaben eingehalten werden. Damit wird bei Verstößen auf dieser Fläche immer der Antragsteller sanktioniert. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Flächen vor Antragstellung übernommen bzw. nach Antragstellung abgegeben wurden. Die Frage, wer ggf. im Innenverhältnis zwischen Übergeber und Übernehmer für die Sanktion haftet, unterliegt Privatrecht bzw. einer zwischen den Parteien ggf. getroffenen Vereinbarung.

Bei der Bewertung wird generell auf die Kriterien **Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer** abgestellt. Diese Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

- ▶ **Häufigkeit:** Wiederholte Nichteinhaltung derselben Anforderung innerhalb von 3 aufeinander folgenden Jahren, vorausgesetzt der Betriebsinhaber wurde auf den vorangegangenen Verstoß hingewiesen und er hatte die Möglichkeit, die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung dieses Verstoßes zu treffen.
- ▶ **Ausmaß:** Der räumliche Bezug, insbesondere ob der Verstoß weitreichende Auswirkungen hat oder auf die Flächen des Betriebes oder den Betrieb selbst begrenzt ist.
- ▶ **Schwere:** Bezogen auf die Ziele, die mit der betreffenden Rechtsvorschrift erreicht werden sollen.
- ▶ **Dauer:** Insbesondere bezogen auf die Länge des Zeitraums, in dem die Auswirkungen festzustellen sind, oder welche Möglichkeiten bestehen, die Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

Die zuständige Fachbehörde hat nach diesen Kriterien den festgestellten **Verstoß als leicht, mittel oder schwer** zu bewerten. Aufgrund dieser Bewertung kürzt die Prämienbehörde dann die Zahlungen (Sanktion).

3 Sanktionshöhe

- Bei einem **fahrlässigen Verstoß** werden die gesamten Zahlungen eines Betriebes bei
 - leichtem Verstoß um 1 %,
 - mittlerem Verstoß um 3 %
 - schwerem Verstoß um 5 %
 gekürzt.

Die Cross Compliance-Regelungen sind in vier Bereiche zusammengefasst:

- 1. Bereich: Umwelt (laufende Nr. 1-5 der Anlage 1)
- 2. Bereich: Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tierkennzeichnung, Tiergesundheit (laufende Nr. 6-15 der Anlage 1)
- 3. Bereich: Tierschutz (laufende Nr. 16-18 der Anlage 1)
- 4. Bereich: Vorgaben zur Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sowie ein Genehmigungsgebot für Dauergrünlandumbruch bzw. die Wiederansaatverpflichtung von Dauergrünland

Mehrere Verstöße innerhalb eines Jahres in einem Bereich werden wie ein Verstoß sanktioniert. Werden innerhalb eines Bereichs unterschiedliche Kürzungssätze verhängt, gilt als Kürzungssatz für den gesamten Bereich der jeweils höchste Wert. Der zulässige Kürzungssatz kann somit bei fahrlässigen Verstößen maximal 5 % betragen.

Wird die Durchführung einer Cross-Compliance-Kontrolle verweigert oder unmöglich gemacht, so wird der Antragsteller von den betreffenden Zahlungen ausgeschlossen.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber verstößt in einem Jahr sowohl gegen eine relevante Regelung der Düngeverordnung als auch gegen eine gesetzliche Auflage der Klärschlammverordnung.

Verstoß (mittel) gegen Düngeverordnung: Kürzungssatz 3 %

Verstoß (mittel) gegen Klärschlammverordnung: Kürzungssatz 3 %

Gesamtkürzung 3 %

Beide Verstöße sind dem ersten Bereich (Umwelt) zuzuordnen. Deshalb werden sie als ein Verstoß gewertet und die Gesamtkürzung beträgt 3 %. Läge ein mittlerer Verstoß gegen die Düngeverordnung (Kürzungssatz 3 %) und ein schwerer Verstoß gegen die Klärschlammverordnung vor (Kürzungssatz 5 %), betrüge die Gesamtkürzung 5 %.

Bei fahrlässigen Verstößen in mehreren Bereichen werden die festgesetzten Kürzungssätze addiert, wobei der **gesamte Kürzungssatz 5 % nicht überschreiten darf (Kappungsgrenze)**.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Regelung im Bereich der Umwelt (z.B. Düngeverordnung und Vogelschutzrichtlinie) sowie gegen eine Regelung im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tierkennzeichnung und Tiergesundheit (z.B. Tierkennzeichnung).

Verstöße (mittel) gegen Düngeverordnung u. Vogelschutzrichtlinie: Kürzungssatz 3 %

Verstoß (mittel) gegen Tierkennzeichnung: Kürzungssatz 3 %

Kappung der Gesamtkürzung auf 5 %

Anstatt einer Gesamtkürzung von 6 % (3 % + 3 %) werden die Zahlungen aufgrund der Kappungsgrenze insgesamt nur um 5 % gekürzt.

Ist ein Verstoß allerdings für zwei oder mehr Bereiche relevant, so wird er nur einmal berücksichtigt.

Beispiel:

Ein Verstoß gegen das Beseitigungsverbot von Landschaftselementen, welches sowohl ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie (1. Bereich) als auch gegen die Vorgaben zur Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (4. Bereich) darstellen kann, wird als ein Verstoß gewertet.

Im **Wiederholungsfall**, d.h. wenn sich ein Verstoß gegen eine relevante Anforderung einer Verordnung oder Richtlinie innerhalb von 3 Jahren wiederholt, wird der anzuwendende Kürzungssatz um den **Faktor 3 erhöht, und zwar beim ersten Wiederholungsverstoß auf den Kürzungssatz des aktuellen Jahres, bei weiteren Wiederholungsverstößen auf das Ergebnis des vorangegangenen Jahres**. Die Sanktion darf jedoch **bei Fahrlässigkeit eine Obergrenze von 15 % nicht überschreiten**.

Beispiele:

a) Ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Bestimmung der Düngeverordnung. Im darauf folgenden Jahr wird dieser Verstoß erneut festgestellt.

Erstmaliger Verstoß (schwer): Kürzungssatz 5 %

*erneuter Verstoß (mittel): aktueller Kürzungssatz $3\% * 3$ %)*

Gesamtkürzung im zweiten Jahr 9 %

*Da es sich im zweiten Jahr um einen Wiederholungsfall handelt, beträgt die Sanktion dann 9 % ($3 * 3$ %).*

b) Der Betriebsinhaber aus dem Beispiel a) wiederholt auch im dritten Jahr diesen Verstoß gegen die Düngeverordnung.

Erstmaliger Verstoß (schwer): Kürzungssatz 5 %

erster Wiederholungsfall (mittel): Kürzungssatz 9 %

*zweiter Wiederholungsfall: (vorheriger Kürzungssatz * 3; d.h. $9 * 3\% = 27\%$)*

Kappung der Gesamtkürzung auf 15 %

*Bei der zweiten Wiederholung wird nicht der errechnete Wert von 27 % ($3 * 9$ %), sondern lediglich die Obergrenze von 15 % als Kürzungssatz angewendet.*

Wird der Prozentsatz von 15 % erreicht, erhält der Empfänger der Zahlungen eine Information, dass ein erneuter Verstoß gegen die gleiche relevante Verpflichtung wie **Vorsatz** gewertet wird.

Beispiel:

Der Betriebsinhaber aus dem obigen Beispiel wiederholt auch im vierten Jahr diesen Verstoß gegen die Düngeverordnung. Er ist nach dem zweiten Wiederholungsfall darauf hingewiesen worden, dass jede weitere Wiederholung als Vorsatz gilt.

Erstmaliger Verstoß (schwer): Kürzungssatz 5 %

erster Wiederholungsfall (mittel): Kürzungssatz 9 %

zweiter Wiederholungsfall: Kürzungssatz 15 % (27% gekappt auf 15 %)

*dritter Wiederholungsfall: Gesamtkürzung **20 % oder höher***

Nachdem der Betriebsinhaber darauf hingewiesen wurde, dass eine Wiederholung als Vorsatz angesehen wird, gilt die Obergrenze von 15 % nicht mehr. Entsprechend wird dieser Verstoß mit einem Sanktionssatz von 20 % oder mehr bewertet.

Kommt es zu einem **Zusammentreffen von einem erstmaligen Verstoß und Wiederholungsverstößen** greift die Kappungsgrenze von 5 % nicht. Solange jedoch kein Vorsatz festgestellt wird, gilt die Obergrenze von 15 %.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Anforderung der Düngeverordnung. Im folgenden Jahr wird eine Wiederholung dieses Verstoßes festgestellt. Zusätzlich hält dieser Betriebsinhaber in diesem Jahr eine Regelung im 2. Bereich „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tierkennzeichnung und Tiergesundheit (Tierekennzeichnung)“ erstmalig nicht ein.

Erster Wiederholungsfall Verstoß (mittel) gegen Düngeverordnung: Kürzungssatz 9 %

erstmaliger Verstoß (mittel) gegen Tierkennzeichnung: Kürzungssatz 3 %

*Gesamtkürzung **12 %***

Die Addition der beiden Kürzungssätze ergibt eine Gesamtkürzung von 12 %, die Kappungsregelung auf 5 % bei erstmalig festgestellten Verstößen greift nicht.

- Bei einem **vorsätzlichen Verstoß** erfolgt in der Regel eine Kürzung der gesamten Zahlungen eines Betriebes um **20 %**. Auf der Grundlage der Beurteilung der Bedeutung des Verstoßes durch die Fachbehörde kann dieser Prozentsatz auf **mindestens 15 %** verringert oder auf **maximal 100 %** erhöht werden. In besonders schweren Fällen können die Zahlungen auch für mehr als ein Jahr komplett versagt werden.

VII ANLAGEN

1 Grundanforderungen an die Betriebsführung

A. Ab dem 1.1.2005 anwendbar		
Umwelt		
1.	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten	Artikel 3, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4, Artikel 5, 7 und 8
2.	Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe	Artikel 4 und 5
3.	Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft	Artikel 3
4.	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen	Artikel 4 und 5
5.	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen	Artikel 6, 13, 15 und Artikel 22 Buchstabe b
Gesundheit von Mensch und Tier		
Kennzeichnung und Registrierung von Tieren		
6.	Richtlinie 92/102/EWG des Rates vom 27. November 1992 über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren	Artikel 3, 4 und 5
7.	Verordnung (EG) Nr. 2629/97 der Kommission vom 29. Dezember 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates im Hinblick auf Ohrmarken, Bestandsregister und Pässe im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (aufgehoben und ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 911/2004 zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Ohrmarken, Tierpässe und Bestandsregister; Artikel 6, 8 und 9)	Artikel 6 und 8
8.	Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates	Artikel 4 und 7
8a.	Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG	Artikel 3,4 und 5

B. Ab dem 1.1.2006 anwendbar		
	Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze	
9.	Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln	Artikel 3
10.	Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG	Artikel 3, 4, 5 und 7
11.	Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit	Artikel 14, 15, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18, 19 und 20
12.	Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien	Artikel 7, 11, 12, 13 und 15
	Meldung von Krankheiten	
13.	Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (aufgehoben und ersetzt durch Richtlinie 2003/85/EG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, zur Aufhebung der Richtlinien 85/511/EWG sowie der Entscheidungen 89/531/EWG und 91/665/EWG und zur Änderung der Richtlinie 92/46/EWG; Artikel 3 Abs. 1 Buchst. a)	Artikel 3
14.	Richtlinie 92/119/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit	Artikel 3
15.	Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit	Artikel 3
C. Ab dem 1.1.2007 anwendbar		
	Tierschutz	
16.	Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern	Artikel 3 und 4
17.	Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen	Artikel 3 und 4 Absatz 1
18.	Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere	Artikel 4

2 Humusbilanz und Bodenhumusuntersuchung

2.1 Grenzwert für die Humusbilanz

Der Humusbilanzsaldo soll im Bereich zwischen - 75 kg Humus-C/ha/Jahr und + 125 kg Humus-C/ha/Jahr liegen und darf den Wert von - 75 kg Humus-C/kg/Jahr im dreijährigen Durchschnitt nicht unterschreiten.

Berechnungsverfahren:

Bilanzierung des Humusbedarfs der angebauten Fruchtarten und der Humusreproduktion durch Verbleib von Ernteresten und Zufuhr von organischen Düngern auf Betriebsebene innerhalb eines Jahres anhand der Tabellen 1 bis 3 (siehe auch Rechenbeispiel).

2.2 Grenzwerte für den Erhalt der organischen Substanz im Boden bei der Bodenhumusuntersuchung

Tongehalt im Boden ≤13 % : Humusgehalt > 1 Prozent

Tongehalt im Boden >13 % : Humusgehalt > 1,5 Prozent

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann wegen besonderer Standortgegebenheiten die Grenzwerte regional anpassen.

Umrechnung von organischem Kohlenstoff in Humus durch Multiplikation mit dem Faktor 1,72.

Tabelle 1 Kennzahlen zur fruchtartspezifischen Veränderung des Humusvorrates (Humusbedarf) des Bodens in Humusäquivalenten (kg Humus-C pro ha und Jahr)

Hauptfruchtarten	
Zucker- und Futterrübe, einschließlich Samenträger	– 760
Kartoffeln und 1. Gruppe Gemüse-, Gewürz- und Heilpflanzen ¹⁾	– 760
Silomais, Körnermais und 2. Gruppe Gemüse-, Gewürz- und Heilpflanzen ¹⁾	– 560
Getreide einschließlich Öl- und Faserpflanzen, Sonnenblumen sowie 3. Gruppe Gemüse-, Gewürz- und Heilpflanzen ¹⁾	– 280
Körnerleguminosen	160
Bedarfsfaktoren für Zucker- und Futterrüben sowie Getreide einschließlich Körnermais und Ölfrüchten ohne Koppelprodukte; bei den restlichen Fruchtarten ist die Humusersatzleistung der Koppelprodukte im Humusbedarf berücksichtigt.	
Mehrjähriges Feldfutter	
Ackergras, Leguminosen, Leguminosen-Gras-Gemenge, Vermehrung und 4. Gruppe Gemüse-, Gewürz- und Heilpflanzen ¹⁾	
je Hauptnutzungsjahr	600
im Ansaatjahr	
als Frühjahrsblanksaat	400
bei Gründeckfrucht	300
als Untersaat	200
als Sommerblanksaat	100
Zwischenfrüchte	
Winterzwischenfrüchte	120
Stoppelfrüchte	80
Untersaaten	200
Brache	
Selbstbegrünung	
ab Herbst	180
ab Frühjahr des Brachejahres	80

Gezielte Begrünung	
ab Sommer der Brachlegung incl. dem folgenden Brachejahr ²⁾	700
ab Frühjahr des Brachejahres	400

1) Gruppierung von Gemüse-, Duft-, Gewürz- und Heilpflanzen nach ihrer Humusbedürftigkeit:

Gruppe 1: Blumenkohl, Brokkoli, Chinakohl, Fingerhut, Gurke, Knollensellerie, Kürbis, Porree, Rhabarber, Rotkohl, Stabtomate, Stangensellerie, Weißkohl, Wirsingkohl, Zucchini, Zuckermelone.

Gruppe 2: Aubergine, Chicoree (Wurzel), Goldlack, Kamille, Knoblauch, Kohlrübe, Malve, Möhre, Meerrettich, Paprika, Pastinake, Ringelblume, Schöllkraut, Schwarzwurzel, Sonnenhut, Zuckermais.

Gruppe 3: Ackerschachtelhalm, Alant, Arzneifenchel, Baldrian, Bergarnika, Bergbohnenkraut, Bibernelle, Blattpetersilie, Bohnenkraut, Borretsch, Brennessel, Buschbohne, Drachenkopf, Dill, Dost, Eibisch, Eichblattsalat, Eisbergsalat, Endivie, Engelswurz, Estragon, Faserpflanzen, Feldsalat, Fenchel (großfrüchtig), Goldrute, Grünerbse, Grünkohl, Hopfen, Johanniskraut, Kohlrabi, Kopfsalat, Kornblume, Kümmel, Lollo, Liebstöckel, Majoran, Mangold, Mutterkraut, Nachtkerze, Ölfrüchte, Pfefferminze, Radicchio, Radies, Rettich, Romana, Rote Rübe, Salbei, Schafgarbe, Schnittlauch, Spinat, Spitzwegerich, Stangenbohne, Tabak, Thymian, Wurzelpetersilie, Zitronenmelisse, Zwiebel.

Gruppe 4: Bockshornklee, Schabziegerklee, Steinklee.

2) Gilt auch für nachfolgende Jahre.

Tabelle 2 Kennzahlen zur Humus-Reproduktion organischer Materialien in Humus-äquivalenten (kg Humus-C je Tonne Substrat)¹⁾

Material	kg Humus-C pro t	Substrat	Trockenmasse (%)
Pflanzenmaterial	Stroh	100	86
	Gründüngung, Rübenblatt, Marktabfälle	8	10
	Grünschnitt	16	20
Stallmist	frisch	28	20
		40	30
	verrottet (auch Feststoff aus Gülleseparierung)	40	25
		56	35
	Kompostiert	62	35
		96	55
Gülle	Schwein	4	4
		8	8
	Rind	6	4
		9	7
		12	10
	Geflügel (Kot)	12	15
		22	25
		30	35
		38	45
Bioabfall	nicht verrottet	30	20
		62	40
	Frischkompost	40	30
		66	50
	Fertigkompost	46	40
		58	50
		70	60

Klärschlamm	ausgefault, unbehandelt	8	10
		12	15
		28	25
		40	35
		52	45
Kalkstabilisiert		16	20
		20	25
		36	35
		46	45
		56	55
Gärrückstände	flüssig	6	4
		9	7
		12	10
fest		36	25
		50	35
Kompost		40	30
		70	60
Sonstiges	Rindenkompost	60	30
		100	50
See- und Teichschlamm		10	10
		40	40

Die Humusreproduktion 1 t ROS („reproduktionswirksame organische Substanz“) entspricht 200 kg Kohlenstoff, die 1 t HE („Humuseinheit“) entspricht 580 kg Kohlenstoff. Bei nicht aufgeführten organischen Materialien sind die Kennzahlen der Landwirtschaftskammer zu verwenden.

Tabelle 3 Richtwerte für das Verhältnis von Haupternteprodukt zu Nebenernteprodukt (Korn:Stroh-Verhältnis, bzw. Wurzel:Laub-Verhältnis)^{*)}

Braugerste	0,70
Futterrübe	0,40
Hafer	1,10
Körnermais	1,00
Ölein	1,50
Sommerfuttergerste	0,80
Sommerraps	1,70
Sonnenblume	2,00
Wintergerste	0,70
Winterraps, Winterrübsen	1,70
Winterroggen	0,90
Wintertriticale	0,90
Winterweizen	0,80
Zuckerrübe	0,70
Beispiel: 10 t Weizenkorn liefern gleichzeitig 8 t Stroh	

^{*)} Korn bzw. Wurzel gleich 1

Diese Werte sind als Richtwerte zu verstehen. In begründeten Fällen (z.B. besondere Sortenwahl, nicht aufgeführte Kultur) können andere Werte verwendet werden.

Die Kennzahlen der Tabellen 1 bis 3 können von der Landwirtschaftskammer wegen besonderer Standortgegebenheiten und Bewirtschaftungssysteme regional angepasst werden.

Rechenbeispiel¹³⁷:

1. Schritt: Ermittlung des Humusbedarfs

Fruchtfolge	Anbauumfang (ha)	Humuswirkung je Hektar (in kg Humus-C)	Humuswirkung auf Gesamtbetrieb (in kg Humus-C)
	(1)	(2)	(1) * (2) = (3)
Kartoffel	10	- 760	- 7 600
Winterweizen	30	- 280	- 8 400
Brache (Selbstbegrü- nung ab Herbst)	4	+ 180	+ 720
Summe Humusbedarf	44	-	- 15 280

Erläuterung:

Zur Ermittlung des Humusbedarfs eines Betriebes werden die einzelnen angebauten Kulturen (einschl. Brache) mit ihren Anbauflächen aufgeführt. Die Zahlen zur Humuswirkung der einzelnen Kulturen (Spalte 2) sind Tabelle 1 entnommen. Um den Humusbedarf des gesamten Betriebes zu errechnen, werden die Spalten 1 und 2 multipliziert. Insgesamt entsteht ein Humusbedarf von 15 280 kg Humus-Kohlenstoff (Humus-C).

2. Schritt: *Ermittlung der Humusreproduktion (hier Humuslieferung durch Nebenprodukte, die auf dem Feld bleiben)*

Erläuterung:

Zur Ermittlung der Humusreproduktion sind die ausgebrachten organischen Düngemittel sowie auf dem Feld verbleibende Nebenprodukte zu berücksichtigen. Auf dem Beispielbetrieb wurde kein organischer Dünger ausgebracht, sodass für die Humusreproduktion allein die Humuslieferung durch Nebenprodukte, die auf dem Feld verbleiben, zu berechnen ist.

Zu diesem Zweck wird der Hauptfruchtertrag (Spalte 2) mit dem Faktor multipliziert, der die Relation von Haupternteprodukt zu Nebenernteprodukt wiedergibt (Spalte 3). Gemäß Tabelle 3 beträgt die Relation bei Winterweizen 0,8. Bei Kartoffeln wird die Humusersatzleistung durch Nebenprodukte bereits bei der Ermittlung der Humuswirkung im 1. Schritt berücksichtigt (siehe auch Tabelle 1).

Durch Multiplikation von Spalte 2 und 3 wird der Nebenproduktertrag (Stroh) errechnet (Spalte 4). Zur Ermittlung der Humus-Kohlenstoffmenge wird der Nebenproduktertrag mit einem Faktor multipliziert, der angibt, wie viel Humus-C in einer Tonne Ausgangsmaterial bei unterschiedlichen Trockenmassegehalten enthalten ist. Die entsprechenden Faktoren sind der Tabelle 2 zu entnehmen. Eine Tonne Stroh liefert danach 100 kg Humus-C.

Durch Multiplikation der Spalten 4 und 5 errechnet sich die Humusreproduktion je ha Winterweizen (Spalte 6). Wird diese Menge mit der Anbaufläche multipliziert, ergibt sich die Humusreproduktion für den gesamten Betrieb (Spalte 7). Da das Stroh von 10 ha verkauft wurde, werden für die Humusreproduktion nur die verbleibenden 20 ha Winterweizenfläche berücksichtigt.

3. Schritt: Bilanzierung

Bilanz	kg Humus-C
Summe Humusbedarf	- 15 280
Summe Humusreproduktion	+ 13 600
Gesamtbilanz	- 1 680
Humusbilanz in kg Humus-C pro Hektar und Jahr (1 680 kg Humus-C ÷ 44 ha)	- 38

Erläuterung:

In der Humusbilanz werden Humusbedarf und Humusreproduktion einander gegenübergestellt. Für den Beispielbetrieb ergibt sich ein negativer Saldo von - 1 680 kg Humus-C. Bezogen auf den Hektar liegt der Saldo in dem betrachteten Jahr bei - 38 kg Humus-C.

Ein Betriebsinhaber muss an einer Beratungsmaßnahme teilnehmen, wenn der Saldo im dreijährigen Durchschnitt den Wert von - 75 kg Humus-C/ha unterschreitet. Würde im Falle des Beispielbetriebes auch in den folgenden Jahren das jährliche Defizit bei - 38 kg Humus-C/ha liegen, bräuchte der Betriebsinhaber demnach an keiner Beratungsmaßnahme teilzunehmen.

3 Ausführungen zu landesspezifischen Regelungen für den Bereich Vogelschutzrichtlinie und FFH – Richtlinie

Um die Ansprüche auf Direktzahlungen bzw. auf Zahlungen für die Teilnahme an bestimmten flächenbezogenen Maßnahmen des ländlichen Raums in vollem Umfang zu erhalten, müssen bei der landwirtschaftlichen Tätigkeit bestimmte Verpflichtungen eingehalten werden, die letztlich aus der Vogelschutzrichtlinie und FFH – Richtlinie resultieren. Da diese Richtlinie für die Zahlungsempfänger keine unmittelbare Geltung besitzen, sondern von den Mitgliedstaaten in ihr nationales Recht umzusetzen sind, kommen als relevante Vorschriften nur solche des niedersächsischen Landesrecht oder des unmittelbar geltenden Bundesrechts in Betracht.

1. Hinsichtlich der Vogelschutzrichtlinie handelt es sich um folgende Vorschriften:

a) Nach § 34 b Abs. 5 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes –NNatG- (Nds. GVBl. S. 155) sind in einem Vogelschutzgebiet, das im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist, Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, verboten. Die in Niedersachsen bestehenden Vogelschutzgebiete sind im Bundesanzeiger vom 11.06.2003 bekannt gemacht worden. Die Fortführung einer bisher rechtmäßigen Bewirtschaftung in einem Vogelschutzgebiet führt nicht zu einem Verstoß gegen § 34 Abs. 5 NNatG. Vor der Änderung der Bewirtschaftung sowie vor der Aufnahme neuer Tätigkeiten in einem Vogelschutzgebiet ist es daher ratsam, sich bei der Landwirtschaftskammer beraten zu lassen.

b) Soweit ein Vogelschutzgebiet bereits ganz oder teilweise zu einem Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet erklärt worden ist, können diese Verordnungen Vorschriften für die landwirtschaftliche Tätigkeit enthalten (z.B. Verbot von Grünlandumbruch). Da diese Vorschriften speziell für jedes einzelne Schutzgebiet festgelegt werden, ist es unerlässlich, dass sich die Zahlungsempfänger unmittelbar bei der Landwirtschaftskammer oder

bei der unteren Naturschutzbehörde über bestehende Vorschriften informieren. Darüber hinaus können in diesen Gebieten auch Pflichten aufgrund sonstiger Verordnungen (z.B. nach § 41 NNatG) oder aufgrund von Allgemeinverfügungen oder Einzelanordnungen (z.B. nach § 41 oder § 63 NNatG) der Naturschutzbehörden bestehen. Auch hierüber kann die Landwirtschaftskammer im Einzelfall Auskunft erteilen. Darüber hinaus gibt es in diesen Gebieten keine weiteren Pflichten.

c) In den niedersächsischen Nationalparken „Harz“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ und die in

diesem Gebiet erlassenen Landschaftsschutzgebietsverordnungen bestehen ebenfalls besondere Regelungen für die Landwirtschaft. Die Inhalte dieser Verpflichtungen ergeben sich aus den Gesetzen und Verordnungen über diese Schutzgebiete.

d) Außerdem können sich anderweitige Verpflichtungen aus Verträgen ergeben, die im Hinblick auf die Vogelschutzrichtlinie vom Land mit Zahlungsempfängern geschlossen werden. Die Inhalte dieser Verpflichtungen ergeben sich direkt aus dem jeweiligen Vertrag.

e) Nach § 34 c NNatG ist ein Projekt vor seiner Zulassung oder Durchführung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines im Einwirkungsbereich des Projekts befindlichen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Von Bedeutung sind in diesem Rahmen nur Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen. Nur wenn von diesen Behörden Anforderungen an das Projekt gestellt werden (z.B. Auflagen oder Inhaltsbestimmungen in der Genehmigung), so stellt die Beachtung dieser eine anderweitige Verpflichtung im Rahmen von Cross Compliance dar. Im Übrigen bestehen in diesem Zusammenhang keine weiteren Pflichten.

f) Für alle Zahlungsempfänger, also auch für die, die keine Flächen in einem Vogelschutzgebiet bewirtschaften, ist die Beachtung der in § 42 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 i.V.m. § 43 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG- (BGBl. I 2002 S. 1193) verankerten Verbote, europäischen Vogelarten **absichtlich** „nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ oder sie **absichtlich** „an ihren Nist-, Brut-, Wohn oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu stören“ im Rahmen von Cross Compliance relevant. In diesem Zusammenhang können sich weitere Verpflichtungen aus Verordnungen oder Verwaltungsakten nach § 41 NNatG, die zum Schutz europäischer Vogelarten ergehen, ergeben.

2. Hinsichtlich der FFH – Richtlinie handelt es sich um folgende Vorschriften:

a) Nach § 34 b Abs. 5 NNatG sind in einem FFH - Gebiet, das im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist, Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, verboten. Zurzeit sind noch keine FFH – Gebiete im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden. Da jedoch im Dezember 2004 von der Europäischen Kommission jeweils Teillisten für die FFH – Gebiete erstellt wurden, ist damit zu rechnen, dass demnächst auch diese im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Ab dem Datum der Veröffentlichung gilt dann auch für diese Gebiete das Beeinträchtigungsverbot des § 34 b Abs. 5. Die Fortführung einer bisher rechtmäßigen

Bewirtschaftung in einem FFH - Gebiet führt nicht zu einem Verstoß gegen § 34 Abs. 5 NNatG. Vor der Änderung der Bewirtschaftung sowie vor der Aufnahme neuer Tätigkeiten in einem FFH - Gebiet ist es daher ratsam, sich bei der Landwirtschaftskammer beraten zu lassen.

- b) Soweit ein FFH - Gebiet bereits ganz oder teilweise zu einem Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet erklärt worden ist, können diese Verordnungen Vorschriften für die landwirtschaftliche Tätigkeit enthalten (z.B. Verbot von Grünlandumbruch). Da diese Vorschriften speziell für jedes einzelne Schutzgebiet festgelegt werden, ist es unerlässlich, dass sich die Zahlungsempfänger unmittelbar bei der Landwirtschaftskammer oder bei der unteren Naturschutzbehörde über bestehende Vorschriften informieren. Darüber hinaus können in diesen Gebieten auch Pflichten aufgrund sonstiger Verordnungen (z.B. nach § 41 NNatG) oder aufgrund von Allgemeinverfügungen oder Einzelanordnungen (z.B. nach § 41 oder 63 NNatG) der Naturschutzbehörden bestehen. Auch hierüber kann die Landwirtschaftskammer im Einzelfall Auskunft erteilen. Darüber hinaus gibt es in diesen Gebieten keine weiteren Pflichten.
- c) In den niedersächsischen Nationalparken „Harz“ und „Niedersächsisches Wattenmeer“ sowie im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ und die in diesem Gebiet erlassenen Landschaftsschutzgebietsverordnungen bestehen ebenfalls besondere Regelungen für die Landwirtschaft. Die Inhalte dieser Verpflichtungen ergeben sich aus den Gesetzen und Verordnungen über diese Schutzgebiete.
- d) Außerdem können sich anderweitige Verpflichtungen aus Verträgen ergeben, die im Hinblick auf die FFH - Richtlinie vom Land mit Zahlungsempfängern geschlossen werden. Die Inhalte dieser Verpflichtungen ergeben sich direkt aus dem jeweiligen Vertrag.
- e) Nach § 34 c NNatG ist ein Projekt vor seiner Zulassung oder Durchführung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines im Einwirkungsbereich eines FFH – Gebietes zu überprüfen. Von Bedeutung sind in diesem Rahmen nur Projekte, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen. Nur wenn von diesen Behörden Anforderungen an das Projekt gestellt werden (z.B. Auflagen oder Inhaltsbestimmungen im Rahmen der Genehmigung), so stellt die Beachtung dieser eine anderweitige Verpflichtung im Rahmen von Cross Compliance dar. Im Übrigen bestehen in diesem Zusammenhang keine weiteren Pflichten.

Für alle Zahlungsempfänger, also auch für die, die keine Flächen in einem FFH - Gebiet bewirtschaften, ist die Beachtung der in § 42 Abs. 1 Ziffer 2 i.V.m. § 43 Abs. 4 BNatSchG verankerten Verbote, Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH – Richtlinie **absichtlich** „abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu

vernichten“ oder deren Standorte **absichtlich** „durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören“ im Rahmen von Cross Compliance relevant. In diesem Zusammenhang können sich weitere Verpflichtungen aus Verordnungen oder Verwaltungsakten nach § 41 NNatG, die zum Schutz der Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH – Richtlinie ergehen, ergeben.

4 Musterformular Nährstoffvergleich

Jährlicher betrieblicher Nährstoffvergleich¹³⁸

für Stickstoff (N) oder Phosphat (P₂O₅) (Nährstoff unterstreichen) für das Düngejahr

1: Erfassung der Daten für den betrieblichen Nährstoffvergleich

Der Nährstoffvergleich erfolgt durch

- 1.1) Zusammenfassung der Ergebnisse von Vergleichen für Schläge oder Bewirtschaftungseinheiten,
- 1.2) Vergleich von Zufuhr und Abfuhr für die landwirtschaftlich genutzte Fläche insgesamt.

Eindeutige Bezeichnung des Betriebes:

Größe des Betriebes in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche:

Beginn und Ende des Düngejahres:

Datum der Erstellung:

2: Erfassung von Daten für auf den Schlag oder auf die Bewirtschaftungseinheit bezogene Nährstoffvergleiche (für die spätere Zusammenfassung von Schlagbilanzen nach Nr. 1.1):

- eindeutige Bezeichnung des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit:

- Größe des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit:

- Bei Grünland:

Anzahl der Schnittnutzungen:

Zahl der Weidetage auf dem Schlag:

Anzahl und Art der auf der Weide gehaltenen Tiere:

1.	1	2	3	4
2.	Zufuhr (auf die Gesamtfläche, Be- wirtschaftungseinheit, Einzelschlag)	Nährstoff in kg	Abfuhr (von der Gesamtfläche, Bewirt- schungseinheit, Einzelschlag)	Nährstoff in kg
3.	Mineralische Düngemittel		Ernteprodukte ²⁾	
4.	Wirtschaftsdünger tierischer Her- kunft ¹⁾		Nebenprodukte	
5.	Sonstige organische Düngemittel			
6.	Bodenhilfsstoffe			
7.	Kultursubstrate			
8.	Pflanzenhilfsmittel			
9.	Abfälle zur Beseitigung (§ 27 Abs. 2 oder 3 KrW-/AbfG)			
10.	Stickstoffbindung durch Leguminosen			
11.	Summe der Zufuhr		Summe der Abfuhr	
12.	Ggf. Summe der Zu/Abschläge nach Anlage 6 Zeilen 12 bis 15 ³⁾			
13.	Differenz zwischen Zufuhr und Abfuhr			
14.	Differenz je Hektar (nicht für Schlagbilanzen)			

1) bei Weidegang anteilige Nährstoffzufuhr in Abhängigkeit von der Zahl der Weidetage nach § 4 Abs. 1.

2) bei Grünland in Abhängigkeit der standortabhängigen Nutzungshäufigkeit und der Standortgüte.

3) detaillierte Aufschlüsselung erforderlich.

5 Musterformular für mehrjährigen betrieblichen Nährstoffvergleich

Mehrjähriger betrieblicher Nährstoffvergleich¹³⁹

Gleitende Mittelwerte für Stickstoff (3 Jahre) und Phosphat (P₂O₅) (6 Jahre)

Letztes berücksichtigtes Dünge- bzw. Wirtschaftsjahr:

Beginn und Ende des Düngejahres:

Eindeutige Bezeichnung des Betriebes:

Größe des Betriebes in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche:

Art der Bilanzierung der Ausgangsdaten:

Datum der Erstellung:

1.	Betrieblicher Nährstoffvergleich im Durchschnitt mehrerer aufeinander folgender Jahre nach Anlage 7		
2.	Differenz im Dünge- bzw. Wirtschaftsjahr kg/Hektar		
3.		Stickstoff: Düngejahr und zwei Vorjahre	Phosphat: Düngejahr und fünf Vorjahre
4.	Vorjahr:	-	
5.	Vorjahr:	-	
6.	Vorjahr:	-	
7.	Vorjahr:		
8.	Vorjahr:		
9.	Düngejahr:		
10.	Durchschnittlicher betrieblicher Überschuss je ha und Jahr		

6 Anforderungen an die Rohmilch¹⁴⁰

In jedem Milcherzeugungsbetrieb muss Rohmilch in einer repräsentativen Anzahl Proben, die nach dem Zufallsprinzip gezogen werden, auf ihren Gehalt an somatischen Zellen und ihre Keimzahl untersucht werden. Dies erfolgt entweder durch das Lebensmittelunternehmen, das die Milch abholt oder muss andernfalls vom Milcherzeuger selbst veranlasst werden. Bei Abholung durch die Molkerei ist die Durchführung dieser Untersuchungen in der Regel sichergestellt.

Die Rohmilch muss folgenden Kriterien genügen:

Kuhmilch:

Keimzahl bei 30°C (pro ml) kleiner/gleich 100.000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat) und

Somatische Zellen (pro ml) kleiner/gleich 400.000 (über drei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens einer Probenahme je Monat, es sei denn, die zuständige Behörde schreibt eine andere Methode vor, die den saisonalen Schwankungen der Produktionsmenge Rechnung trägt).

Rohmilch von anderen Tieren:

Keimzahl bei 30°C (pro ml) kleiner/gleich 1.500.000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat).

Rohmilch von anderen Tieren, die zur Herstellung von Rohmilcherzeugnissen nach einem Verfahren ohne Hitzbehandlung bestimmt ist:

Keimzahl bei 30°C (pro ml) kleiner/gleich 500.000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat).

Zusätzlich muss der Landwirt als Lebensmittelunternehmer mit geeigneten Verfahren sicherstellen, dass Rohmilch nicht in den Verkehr gelangt, wenn Rückstandsgehalte von Antibiotika die höchstzulässigen Werte überschreiten. Entsprechende Untersuchungen werden in der Regel von der Molkerei durchgeführt. Andernfalls müssen sie vom Milcherzeuger selbst veranlasst werden.

Geeignete Verfahren sind:

- Dokumentation der Anwendung von Arzneimitteln wie Eutertuben, Salben, Medizinalfutter, Injektionen, Gebärmutterstäbe, Zitzenbäder und Sprays, die Antibiotika enthalten können (siehe Bestandsbuch und Belege des Tierarztes, Kapitel IV, Abschnitt 8),
- Kennzeichnung von Tieren, die in der Wartezeit sind, um versehentliche Abgabe der Milch dieser Tiere zu verhindern (z.B. durch farbige Fußbänder),
- gesondertes Melken von Tieren in der Wartezeit erst am Ende oder mit gesondertem Melkzeug.

Alle Untersuchungsergebnisse müssen dokumentiert werden.

Genügt die Rohmilch nicht den genannten Anforderungen, so muss der Landwirt als Lebensmittelunternehmer dies der zuständigen Behörde melden und durch geeignete Maßnahmen Abhilfe schaffen.

7 Wesen, Weiterverbreitung und das klinische Erscheinungsbild der einzelnen Tierkrankheiten/Tierseuchen

1. Transmissible Spongiforme Enzephalopathien (TSE)

TSE ist der Oberbegriff für verschiedene Formen von spongiformen Enzephalopathien, die beim Menschen (z.B. Creutzfeldt-Jakob-Erkrankung, Kuru) oder Tieren (siehe 1.1 und 1.2; TSE'n kommen auch bei anderen Tieren vor, z.B. Katzen: Feline Spongiforme Enzephalopathie) auftreten können.

1.1 Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) bei Rindern

In Deutschland wurde der erste originäre Fall Ende 2000 nachgewiesen. Die Inkubationszeit beträgt mehrere Jahre. Zu den klinischen Anzeichen gehören Anomalien im Verhalten, im Gang und in der Körperhaltung der Tiere, die sich anfangs durch Unruhe und Angst bemerkbar machen. Manche Tiere stampfen mit den Füßen, während andere ununterbrochen ihre Nase lecken. Die Reaktionen auf Geräusche und Berührungen sind erhöht. In den hinteren Gliedmaßen ist deutlich ein schwankender Gang zu entdecken, bei dem die Füße hochgezogen werden. Die Anzeichen können sich weiter entwickeln und von einer niedrigeren Milchleistung über Schwäche und Konditionsverlust bis hin zu Raserei und Aggressionen reichen. Ausschlagen und eine allgemeine Nervosität im Melkstand werden häufig als Krankheitsanzeichen angegeben. Die Anomalien beim Gehen lassen sich auf der Weide und dort insbesondere beobachten, wenn die Tiere zum Traben animiert werden. Auf Betonboden können die Tiere beim Umdrehen hinfallen. Im fortgeschrittenen Stadium liegen die Tiere fest und verenden.

1.2 Scrapie (Traberkrankheit) der Schafe und Ziegen

Scrapie ist eine übertragbare, langsam voranschreitende spongiforme Enzephalopathie bei Schafen und Ziegen. Die Traberkrankheit ist, von Neuseeland und Australien abgesehen, weltweit verbreitet. Die natürliche Übertragung erfolgt hauptsächlich durch Kontaktinfektionen. **Eine Ansteckung innerhalb der Gebärmutter ist möglich.** Ein frühes Symptom ist Juckreiz (fehlendes Vlies). Daneben werden Unruhe, Schreckhaftigkeit, Zittern und ein trabähnlicher Gang beobachtet. Die Tiere magern ab. Die Krankheit endet stets tödlich.

2. Maul- und Klauenseuche (MKS)

MKS ist eine schnell verlaufende, fieberhafte und sehr leicht übertragbare Viruserkrankung der Wiederkäuer und Schweine. Sie ist gekennzeichnet durch den schnellen Verlauf im Bestand und die schnelle Verbreitung über größere Gebiete. Die Erkrankungsrate ist meistens

hoch (bis 100 %), die Sterblichkeitsrate ist dagegen gering (2-5%). Bei bösartigen Verlaufsformen können allerdings auch 50 – 70 % der jungen Rinder sterben.

Der Erreger der MKS ist in den Blasendecken und im Blaseninhalt massenhaft enthalten. Vor allem mit dem Speichel und der Milch wird das Virus ausgeschieden. Es kann durch Mensch und Tier über Milch, Milchfahrzeuge und Viehtransporte weiter verbreitet werden. Außerdem kann das Virus durch Personen und Gegenstände, die mit Ausscheidungen kranker Tiere in Berührung kamen, weiter getragen werden. Auch durch Fleisch MKS-kranker Tiere kann die Seuche verschleppt werden. Es muss deutlich betont werden, dass der Speichel und die Milch das Virus schon Tage vor Ausbruch der Krankheiten enthalten können, wenn noch niemand an Vorsichtsmaßnahmen denkt.

Die Inkubationszeit beträgt

- beim Rind 2 bis 7 Tage, selten mehr,
- beim Schwein 2 bis 12 Tage, selten mehr,
- beim Schaf und Ziege 2 bis 14 Tage, selten mehr.

Als erstes Krankheitszeichen tritt beim **Rind** Fieber (1 bis 2 Tage) auf. Die Tiere beginnen zu speicheln. An der Innenfläche der Lippen, am Zahnfleisch, am zahnlosen Rand des Oberkiefers sowie am Rücken und an den Rändern der Zunge erscheinen Blasen. Dabei sind Schmatzgeräusche zu hören. Gleichzeitig entwickeln sich Blasen an den Klauen und Zitzen.

Beim **Schwein** sind vorwiegend die Klauen, seltener die Rüsselscheibe oder die Maulschleimhaut befallen. Saugferkel verenden plötzlich ohne sichtbare Krankheitserscheinungen. Am Gesäuge der Sau treten Blasen oder geplatzte Blasen mit blutigem Grund auf. Größere Schweine stehen nicht auf oder zeigen Schmerzen beim Aufstehen und gehen lahm. Bei genauer Untersuchung sind Blasen am Kronrand der Klauen und Zwischenklauenspalt sichtbar.

Bei **Schaf und Ziegen** gibt es ähnliche Erscheinungen wie beim Rind, die aber weniger stark ausgeprägt sind.

Die Krankheitserscheinungen sind leicht zu verwechseln mit der Stomatitis vesikularis (siehe Nr. 8) und der vesikulären Schweinekrankheit (siehe Nr. 5).

3. Rinderpest

Rinderpest ist eine durch ein Virus hervorgerufene hoch ansteckende Krankheit des Rindes. Sie breitet sich schnell aus und ist gekennzeichnet durch entzündliche Veränderungen aller Schleimhäute. Am auffälligsten sieht man die Entzündungen am Kopf (Lidbindehäute und Maulhöhle). Die Krankheit geht auf andere Wiederkäuer über. Schweine können das Virus beherbergen und ausscheiden, so dass Zukaufstiere aus nicht seuchenfreien Ländern die Krankheit einschleppen können. Auch durch Fleisch und Rohprodukte erkrankte Tiere kann der Erreger übertragen werden. Die Tiere stecken sich vornehmlich durch den Kontakt mit virushaltigen Ausscheidungen an. Die Aufnahme erfolgt über den Luftweg oder die Nahrungsaufnahme.

Seit dem Jahre 1881 ist in Deutschland die Rinderpest nicht mehr aufgetreten. Heute ist sie auf bestimmte Gebiete in Asien und Afrika beschränkt. Die Seuche ist dort jedoch schwer zu tilgen, da Wildtiere und Steppenvieh die Infektionsquelle für die Haustiere darstellen. Die in freier Wildbahn lebenden Tiere zeigen aber nur leichte Krankheitserscheinungen und scheiden das Virus bereits 5 Tage vor Auftreten erster Krankheitserscheinungen aus.

Die Rinderpest ist eine hoch fieberrhafte Erkrankung (bis 41°C). Damit verbunden sind Fressunlust, Mattigkeit und Niedergeschlagenheit der Tiere. Entzündliche Veränderungen von Schleimhäuten treten etwa 2 bis 5 Tage nach Beginn des Fiebers auf. Betroffen ist ohnehin die Maulschleimhaut. Es kommt zu Augen- und Nasenausfluss. Die Krankheit verursacht eine ausgedehnte Magen- und Darmentzündung mit unstillbarem Durchfall. Weiterhin sind die Abgänge mit Blut und Schleim vermischt und es kommt zu starker Hinfälligkeit. Der Tod tritt häufig 6 bis 12 Tage nach Fieberbeginn ein.

4. Pest der kleinen Wiederkäuer

Diese Tierseuche ist eine hoch ansteckende, virusbedingte, fieberrhafte verlaufende Allgemeinerkrankung der Schafe und Ziegen. Sie weist mit der Rinderpest vergleichbare Symptome auf. Die Krankheit ist vor allem in Westafrika verbreitet. Das Virus wird über Nasen- und Rachensekret mit Tränenflüssigkeit und nach Beginn des Fiebers auch über den Kot ausgeschieden. Übertragung erfolgt über Tröpfcheninfektionen.

Die Pest der kleinen Wiederkäuer wurde in Deutschland noch nie festgestellt.

Nach einer Inkubationszeit von 4 bis 5 Tagen zeigen die Tiere hohes Fieber, Abgeschlagenheit und Fressunlust. Die Krankheit ist charakterisiert durch schwerwiegende Entzündungen der Maulhöhlenschleimhaut und des Zahnfleisches. Daneben haben die Wiederkäuer Durchfälle und Lungenentzündungen. Die Sterblichkeitsrate kann bei Ziegen 95% betragen, bei Schafen liegt sie etwas niedriger.

5. Vesikuläre Schweinekrankheit

Die Vesikuläre Schweinekrankheit (SVD – Swine Vesicular Disease) ist eine akute, leicht übertragbare Virusseuche der Schweine. Sie wird vorwiegend direkt von Tier zu Tier übertragen. Indirekt wird die Seuche vor allem durch Fleisch und Fleischprodukte, die nicht ausreichend erhitzt sind, kontaminierte Transportfahrzeuge, Stallgeräte sowie durch den Menschen weiterverbreitet. Der Erreger wird über Kot oder Nasensekret ausgeschieden.

Die Seuche wurde in Deutschland zuletzt 1985 diagnostiziert.

Nach einer Inkubationszeit von zwei bis sieben Tagen kommt es zu den **Erscheinungen, die von der Maul- und Klauenseuche (siehe Nr. 2) nicht oder nur schwer zu unterscheiden sind.**

6. Epizootische Hämorrhagie Hirsche (EHD)

Die EHD ist eine von Stechmücken übertragbare, virusbedingte Infektionskrankheit von Hirschen in den USA, Australien und Afrika. **In Deutschland ist EHD noch nie aufgetreten.**

Die Inkubationszeit beträgt sechs bis acht Tage und ist gekennzeichnet durch Schocksymptome und Mehrfachblutungen. Die Krankheit endet tödlich.

7. Schaf- und Ziegenpocken (Capripox)

Die durch ein Virus verursachte Pockenseuche der Schafe und Ziegen ähnelt in Erscheinungsform und im Krankheitsverlauf den Pocken des Menschen. Das Virus ist äußerst leicht über die Atemluft und Speicheltröpfchen übertragbar und hält sich längere Zeit in der Außenwelt. Eingetrocknet bleibt es sogar über Monate ansteckungsfähig. Der Erreger wird jedoch durch direkte Sonneneinstrahlung rasch inaktiviert. Beim erkrankten Tier findet sich das Virus in den veränderten Stellen der äußeren Haut, der Nasen- und Rachenschleimhaut, in Harn, Kot und Milch. Die natürliche Infektion erfolgt direkt von Tier zu Tier.

Seit 1920 ist Deutschland frei von der Pockenseuche der Schafe und Ziegen. Die Seuche ist in Asien und Afrika verbreitet.

8. Stomatitis vesikularis

Die vesikuläre Stomatitis (bläschenartige Maulschleimhautentzündung) ist eine hochansteckende, fieberhafte, virusbedingte Infektionskrankheit bei Pferden, Rindern und Schweinen. Von Bedeutung ist das Auftreten von Blasen in der Maulhöhle, an der Zunge, den Klauen und Hufen sowie am Euter. **Die Blasen sind nicht von denen der Maul- und Klauenseuche zu unterscheiden.** Im Gegensatz zur MKS verläuft die Krankheit aber gutartig.

In Deutschland wurde die Stomatitis vesikularis noch nie nachgewiesen. Die Seuche ist insbesondere in Mittel- und Südamerika verbreitet. Sie wird durch direkten Kontakt übertragen. Daneben werden auch Insekten für die Weiterverbreitung verantwortlich gemacht.

Nach nur 24-stündiger Inkubationszeit treten Fieber und verminderte Futteraufnahme auf. Dann entstehen die Blasen. In der Regel genesen erkrankte Tiere innerhalb von drei bis fünf Tagen und die Blasen heilen ab.

9. Afrikanische Schweinepest

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine durch ein Virus hervorgerufene, hochansteckende Krankheit der Schweine. Ursprünglich war die Seuche nur in Afrika verbreitet. 1957 trat die afrikanische Schweinepest zum ersten Mal in Europa (Portugal) auf. **In Deutschland trat ASP bisher noch nie auf.**

Die afrikanische Schweinepest zeigt eine ähnliche Verlaufsform wie die klassische Schweinepest. Die Inkubationszeit schwankt zwischen fünf und fünfzehn Tagen. Sie beginnt zwei bis elf Tage nach der Ansteckung mit hohem Fieber (42°C). Andere Krankheitsscheinungen fehlen in der Regel zunächst, manchmal bleibt sogar die Fresslust erhalten. Später zeigen sich Appetitlosigkeit und ein schwankender Gang, der plötzliche Tod kann in besonders akuten Fällen sogar während der Futteraufnahme auftreten. Deutliche Krankheitssymptome werden oft erst 48 Stunden vor dem Tode beobachtet. Diese sind blutiger Durchfall, Atemnot, Erbrechen, Mehrfachblutungen, schleimig-eitriger Nasen- und Lidbindehautausfluss sowie Blaufärbung der Ohrenspitzen und der Unterbauchhaut. Die

Krankheit endet nach kurzer Zeit meist tödlich. ASP kann u. U. auch einen schleichen, chronischen Verlauf nehmen, sodass dann beim erkrankten lebenden Tier keine sicheren erkennbaren Unterschiede zwischen der klassischen Schweinepest und der ASP erkennbar sind.

Hauptüberträger des Seuchengeschehens sind virusausscheidende Schweine sowie nicht erhitzte virushaltige Schlacht- und Speiseabfälle. Das Virus wird bereits in der Inkubationszeit über Nasen-, Rachen- und Augensekret sowie über den Speichel ausgeschieden. Später findet sich das Virus auch im Urin und Kot. Übertragen wird die Krankheit durch direkten Kontakt von Tier zu Tier (Stallhaltung, Viehmärkte, Tiertransporte) oder indirekt durch virusverunreinigtes Futter und Trinkwasser.

10. Dermatitis nodularis (Lumpy-Skin-Disease)

Die Dermatitis nodularis (auch knötchenartige Hautentzündung genannt) des Rindes ist eine fieberhaft verlaufende, durch einen Virus hervorgerufene Infektionskrankheit, die in Ost-, Süd- und Westafrika auftritt. **In Deutschland wurde die Krankheit noch nie nachgewiesen.** Neben Rindern sind auch Wildwiederkäuer (Giraffen) hochempfänglich. Nach einer durchschnittlichen Inkubationszeit von sieben Tagen, die auch bis zu fünf Wochen dauern kann, kommt es zu einer bis zu vierzehn Tage andauernden Fieberphase. Diese wird von Tränen-, Nasen- und Speichelbluss begleitet. Kurz nach Beginn des Fiebers zeigen sich zahlreiche Hautknoten von derber Konsistenz (0,5 – 5 cm Durchmesser). Die Hautknoten werden nach einiger Zeit aufgelöst und abgestoßen. Es entstehen tiefe Geschwüre. Die Krankheit verläuft meist gutartig, die Sterblichkeitsrate ist gering.

11. Rifttal-Fieber

Die durch Moskitos übertragene Krankheit ist eine virusbedingte, fieberhaft verlaufende Allgemeinerkrankung bei Rindern, Schafen, Ziegen, Büffeln und Kamelen. Sie ist nach einer Region in Ost-Afrika benannt und kommt nur in Afrika vor.

Der Erreger ist auch auf den Menschen übertragbar. Menschliche Erkrankungen sind durch grippeähnliche Symptome und Blutungen, zum Teil mit tödlichem Ausgang, gekennzeichnet.

Seuchenausbrüche sind charakterisiert durch vermehrte Aborte und eine hohe Sterblichkeitsrate bei Jungtieren. Bei Neugeborenen und Jungtieren sind neben Fieber, unsicherem Gang und Nasenausfluss kaum klinische Symptome sichtbar. Meist sterben die Tiere innerhalb von ein bis zwei Tagen. Die Sterblichkeitsrate bei älteren Tieren beträgt bis zu 40%. An Symptomen sind Abgeschlagenheit, hohes Fieber, Gelbsucht und Durchfälle zu beobachten.

12. Blauzungenerkrankheit

Die Blauzungenerkrankheit (Bluetongue – BT) ist eine von Stechmücken übertragbare, virusbedingte Infektionskrankheit bei Schafen, Rindern, Ziegen und Wildwiederkäuern.

BT ist erstmals 1906 in Südafrika nachgewiesen worden. In Europa wurde sie seit August 2006 in den Niederlanden, Belgien, Frankreich und Luxemburg sowie 2007 im Vereinigten Königreich festgestellt. **In Deutschland wurde am 21.08.2006 der erste BT-Fall im**

grenznahen Gebiet um Aachen ermittelt. In allen Ländern wurde der Serotyp 8 nachgewiesen.

Erkrankte Rinder zeigen Symptome wie Flotzmaulläsionen, Kronsaumschwellungen (teilweise in Verbindung mit Lahmheit) und Zitzennekrose sowie zum Tiel einen starken Rückgang der Milchleistung.

Bei Schafen ist – im Gegensatz zum Jahr 2006 – die typische Verlaufsform zu beobachten, wie sie auch für Südeuropa charakteristisch ist: Nach einer durchschnittlichen Inkubationszeit von 3 bis 7 Tagen treten Schläfrigkeit, Fressunlust und Fieber (40 bis 42°C) auf. Bei der typischen Verlaufsform dauert das Fieber etwa 6 bis 8 Tage. Danach fällt eine verstärkte Durchblutung der Kopfschleimhäute mit nachfolgenden entzündlichen Veränderungen auf. Durch bakterielle Sekundärinfektionen entwickeln sich Geschwüre und Abszesse. Oftmals führt die Krankheit zu eitriger Nasenschleimhautentzündung mit entsprechendem Ausfluss. Im weiteren Verlauf kommt es zu Lippen-, Gesicht-, Ohren- und Zungenödemen **und der charakteristischen Blaufärbung der Zunge.** Der Tod tritt nach 2 bis 20 Tagen Krankheitsdauer ein. Bei Jungtieren liegt die Sterblichkeitsrate bei bis zu 95%; bei älteren Tieren bei bis zu 30%.

Die Krankheitserscheinungen sind leicht zu verwechseln u.a. mit der Maul- und Klauenseuche (Nr. 2) und der Stomatitis vesicularis (Nr. 8).

8 Eingriffe bei Tieren - Betäubung

Eine Betäubung ist bei Eingriffen an Tieren nicht erforderlich,

wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist, als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres,

wenn die Betäubung im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil nicht durchführbar erscheint,

für das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,

für das Kastrieren von unter acht Tage alten männlichen Schweinen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,

für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern,

für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern,

für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,

für das Abschleifen (oder das nicht CC-relevante Abkneifen) der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist,

für das Absetzen des Krallen tragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken, die als Zuchthähne Verwendung finden sollen, während des ersten Lebenstages,

für die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung, für die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkeltätowierung sowie die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere einschließlich der Pferde durch Ohrmarke, Flügelmarke, injektierten Mikrochip, ausgenommen bei Geflügel, durch Schlagstempel beim Schwein und durch Schenkelbrand beim Pferd.

9 Eingriffe bei Tieren - Amputationsverbot

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres ist verboten.

Das Verbot gilt nicht,

1. wenn der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist und durch einen Tierarzt vorgenommen wird,

2. für das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen und von unter acht Tage alten männlichen Schweinen sowie für die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung, für die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkeltätowierung sowie für die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere einschließlich der Pferde durch Ohrmarke, Flügelmarke, injektierten Mikrochip, ausgenommen bei Geflügel, durch Schlagstempel beim Schwein und durch Schenkelbrand beim Pferd. Diese Eingriffe müssen durch eine Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat,

3. für

- das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern,
- das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern,

-
- das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,
 - das Abschleifen (oder das nicht Cross Compliance relevante Abkneifen) der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist und
 - das Absetzen des Krallen tragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken, die als Zuchthähne Verwendung finden sollen, während des ersten Lebenstages.

Ziffer 3 gilt nur dann, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Diese Eingriffe müssen durch eine Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Es ist verboten, beim Amputieren oder Kastrieren elastische Ringe zu verwenden. Ausgenommen von diesem Verbot sind das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern und das Kürzen der Schnabelspitzen bei Nutzgeflügel, es sei denn, es handelt sich dabei um unter 10 Tage alte Küken von Legehennen.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag

1. das Kürzen der Schnabelspitzen von Legehennen bei unter zehn Tage alten Küken,
2. das Kürzen der Schnabelspitzen bei Nutzgeflügel, das nicht unter Nr.1 fällt,
3. das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe

erlauben, wenn vom Antragsteller glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. Die Erlaubnis ist befristet und enthält im Falle der Nummer 1 Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt des Eingriffs und die durchführende Person.

VIII GLOSSAR

1 Begriffsbestimmungen

Ackerflächen: Für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen und stillgelegte Flächen oder in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhaltene, aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen sowie ggf. bestimmte mehrjährige Kulturen. Zur Ackerfläche gehören auch Gartenbaukulturen sowie Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen (Ausnahme: Unterglasanbau von Dauerkulturen). Auch eingesätes oder natürliches Grünland zählt als Ackerland, wenn es im Rahmen einer Fruchtfolge weniger als fünf Jahre als solches genutzt wurde. Nicht zur Ackerfläche zählen Dauergrünland, Dauerkulturen (inklusive Hopfen).

Betriebsinhaber: Eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im Gebiet der EU befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Dauergrünland: Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden und mindestens 5 Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind (5-Jahres-Regelung). Hierzu zählt auch der ununterbrochene Anbau von Klee, Kleegras, Luzerne, Gras und Klee-Luzerne-Gemischen bzw. das Wechselgrünland. Bezuglich der Regelungen in der Nitratrichtlinie zählen hierzu auch Wiesen und Weiden, die gemäß der 5-Jahres-Regelung noch kein Dauergrünland sind.

Dauerkulturen: Nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Baumschulen und Niederwald mit Kurzumtrieb, mit Ausnahme der mehrjährigen landwirtschaftlichen Kulturen und Reb- und Baumschulen solcher mehrjährigen landwirtschaftlichen Kulturen.

Einzelanordnungen: Einzelfallbezogene, zu beachtende Maßnahmen, die dem Landwirt von der jeweils zuständigen Behörde mitgeteilt wurden bzw. werden.

Feuchtgebiete: In Deutschland werden als für die europäischen Vogelarten und damit für die Höhe der Direktzahlungen relevant folgende Feuchtbiotope angesehen: über die Biotopkartierung erfasste natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation (inkl. Sölle) sowie ihrer natürlichen oder naturnahe Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmte Bereiche

einerseits, sowie Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche und Binnenlandsalzstellen andererseits.

Futtermittelunternehmen: Alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die an der Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder dem Vertrieb von Futtermitteln beteiligt sind, einschließlich Erzeuger, die Futtermittel zur Verfütterung in ihrem eigenen Betrieb erzeugen, verarbeiten oder lagern.

Futtermittelunternehmer: Die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Futtermittelunternehmen erfüllt werden.

Landwirtschaftliche Fläche: Gesamtheit der Flächen an Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen.

Landwirtschaftliche Tätigkeit: Die Erzeugung, die Zucht oder der Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren und Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke, oder die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand.

Lebensmittelunternehmen: Alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

Lebensmittelunternehmer: Die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden.

Mehrjährige Kulturen: Folgende Kulturarten und Reb- und Baumschulen solcher mehrjährigen landwirtschaftlichen Kulturen: Artischocken, Spargel, Rhabarber, Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze Johannisbeeren, weiße Johannisbeeren, rote Johannisbeeren, Stachelbeeren, Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium.

Nutztiere: Landwirtschaftliche Nutztiere sowie andere warmblütige Wirbeltiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Vertragliche Vereinbarung: Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Land und dem Nutzungsberechtigten mit dem anstelle einer Schutzgebietsverordnung durch entsprechende Bestimmungen ein gleichwertiger Schutz in einem NATURA 2000-Gebiet gewährleistet wird.

2 Relevante Rechtsvorschriften

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe

² Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsysten nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe

³ Gesetz zur Regelung der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen durch Landwirte im Rahmen gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Direktzahlungen (Direktzahlungen-Verpflichtungengesetz - DirektZahlVerpfLG)

⁴ Verordnung über die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung - DirektZahlVerpfIV)

⁵ Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

⁶ Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

⁷ Nach Anh. III der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sind einerseits die Bestimmungen der Artikel (Art.). 3, Art. 4 Abs. 1, 2 und 4 sowie die Art. 5, 7 und 8 der Vogelschutzrichtlinie, andererseits die der Art. 6, 13, 15 und 22b der FFH-Richtlinie relevant

⁸ In Niedersachsen sind dies insbesondere das Niedersächsische Naturschutzgesetz und darauf gestützte Verordnungen, das Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“, das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“, das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“

⁹ Artikel 6 Abs. 3 und 4 und Art. 7 FFH-Richtlinie

¹⁰ Artikel 3 Vogelschutzrichtlinie

¹¹ § 5 DirektZahlVerpfIV

¹² § 30 BNatSchG i.V.m. den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften

¹³ §§ 18 ff. BNatSchG i.V.m. den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften

¹⁴ § 42 BNatSchG sowie für einzelne Gebiete festgesetzte Schutzgebietsverordnungen

¹⁵ Artikel 4 Vogelschutzrichtlinie

¹⁶ Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie

¹⁷ § 42 Abs. 4 BNatSchG sowie § 5 Abs. 4 bis 6 BNatSchG i.V.m. entsprechenden landesrechtlichen Regelungen

¹⁸ Artikel 7 Vogelschutzrichtlinie, § 22 Bundesjagdgesetz (BJagdG), § 26 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG), siehe auch die Verordnung über die Jagdzeiten des Bundes und die Niedersächsische Verordnung über Jagdzeiten

¹⁹ Artikel 8 Vogelschutzrichtlinie

²⁰ §§ 52 Abs. 6 und 64 BNatSchG i.V.m. § 4 BArtSchV (Verbotene Handlungen, Verfahren und Geräte), § 19 BJagdG sowie landesrechtliche Vorschriften

²¹ Artikel 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie

²² Vergleiche Hinweis zu Fußnote 8

²³ Artikel 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie i.V.m. Landesrecht

²⁴ Artikel 13 FFH-Richtlinie

²⁵ siehe § 42 Abs. 1, 2 und 4 BNatSchG

²⁶ Hier können **bundeslandspezifisch** die entsprechenden Anhang IV-Vorkommen mit Beurteilungen der Relevanz für den Landwirt eingefügt werden, z.B. ist in Hessen z.Z. nur das Vorkommen der Anhang IV Arten Frauenschuh-Orchidee und Sandsilberscharte bekannt, die allerdings in der Regel gerade nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vorkommen

²⁷ Artikel 15 FFH-Richtlinie

²⁸ Die speziellen nationalen Regelungen zur Umsetzung dieser Verbote, die einerseits die Nutzung der in Anhang VI Buchstabe a) FFH-Richtlinie genannten Fang- und Tötungsgeräte sowie andererseits den Einsatz der in Anhang VI Buchstabe b) FFH-Richtlinie genannten Transportmittel zum Fang oder Töten betreffen, sind § 4 Bundesartenschutzverordnung und - für jagdbare Arten - § 19 Bundesjagdgesetz i.V.m. den landesrechtlichen Bestimmungen (z.B. § 24 NJagdG einschließlich Ausführungsbestimmungen (AB) zu § 24) zu entnehmen. Derartige Mittel werden im Rahmen der guten fachlichen Praxis in Deutschland nicht eingesetzt; auch sind die in Anhang V aufgeführten Tierarten nicht Gegenstand landwirtschaftlicher Tätigkeiten

²⁹ Artikel 22 Buchstabe b FFH-Richtlinie

³⁰ Fundstellen der aktuellen Fassungen in den jeweiligen Amtsblättern der Europäischen Gemeinschaften

³¹ Richtlinie 80/68/EWG des Rates über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (Grundwasserschutzrichtlinie)

³² Verordnung zur Umsetzung der EG-Richtlinie 80/68/EWG des Rates über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe vom 18. März 1997

³³ Klärschlammverordnung (AbfKlärV)

³⁴ § 4 Abs. 1 AbfKlärV

³⁵ § 3 Abs. 1 AbfKlärV

³⁶ § 3 Abs. 4 AbfKlärV

³⁷ § 4 Abs. 2 AbfKlärV

³⁸ § 4 Abs. 3 AbfKlärV

³⁹ § 4 Abs. 4 AbfKlärV

⁴⁰ § 4 Abs. 5 AbfKlärV

⁴¹ § 4 Abs. 6 AbfKlärV

⁴² § 4 Abs. 7 AbfKlärV

⁴³ § 4 Abs. 14 AbfKlärV

⁴⁴ §§ 4 Abs. 8, 9, 10, 12 und 13 sowie 6 Abs. 1 und 2 AbfKlärV. Alle nachfolgend zitierten Rechtsvorschriften sind Bestandteil der AbfKlärV

⁴⁵ § 4 Abs. 1 Düngeverordnung

⁴⁶ § 3 Abs. 5 Düngeverordnung

⁴⁷ § 3 Abs. 7 Düngeverordnung

⁴⁸ § 4 Abs. 6 Düngeverordnung

⁴⁹ § 4 Abs. 5 Düngeverordnung

⁵⁰ § 4 Abs. 3 Düngeverordnung

⁵¹ § 3 Abs. 1 bis 3 Düngeverordnung

⁵² § 5 Abs. 1 und 2 Düngeverordnung

⁵³ Anlagen 7 und 8 Düngeverordnung

⁵⁴ Richtlinie 92/102/EWG des Rates über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren, Artikel 3, 4 und 5

⁵⁵ Richtlinie 92/102/EWG des Rates über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a

⁵⁶ Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates, Artikel 4 und 7

⁵⁷ Verordnung (EG) Nr. 911/2004 der Kommission zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Ohrmarken, Tierpässe und Bestandsregister: relevant sind Artikel 6, 8 und 9 (diese Artikel der am 01.05.2004 in Kraft getretenen Verordnung entsprechen den Artikeln 6 und 8 der durch die genannte Verordnung abgelösten Verordnung (EG) Nr. 2629/97 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates im Hinblick auf Ohrmarken, Bestandsregister und Pässe im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern

⁵⁸ Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG, Artikel 3, 4 und 5

⁵⁹ Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung -ViehVerkV)

⁶⁰ § 26 ViehVerkV

⁶¹ § 27 ViehVerkV

⁶² § 32 ViehVerkV

⁶³ § 29 ViehVerkV

⁶⁴ § 39 ViehVerkV

⁶⁵ § 42 ViehVerkV

⁶⁶ § 34 ViehVerkV

⁶⁷ § 37 VierhVerkV

⁶⁸ Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, Artikel 3 i.V. mit Artikel 4

⁶⁹ Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG)

⁷⁰ Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz

⁷¹ § 1 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung

⁷² §§ 7, 7a der Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte (Pflanzenschutzmittelverordnung)

⁷³ § 6a Abs. 1 Satz 1 Nr.1 i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 1, § 18a Abs. 4, § 18b Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 u. 3 PflSchG

⁷⁴ § 6a Abs. 1 Nr. 2 PflSchG

⁷⁵ § 6 Abs. 1 Satz 3 PflSchG

⁷⁶ § 6 Abs 2 PflSchG

⁷⁷ Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)

⁷⁸ §§ 1 bis 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

⁷⁹ Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel (Bienenschutzverordnung)

⁸⁰ § 2 Abs 1 Bienenschutzverordnung

⁸¹ § 2 Abs 2 Bienenschutzverordnung

⁸² § 2 Abs 4 Bienenschutzverordnung

⁸³ § 2 Abs 3 Bienenschutzverordnung

⁸⁴ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung einer Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit

⁸⁵ Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene, Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

⁸⁶ Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene

⁸⁷ Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

⁸⁸ Anlagen 5 und 5 a der Futtermittelverordnung

⁸⁹ Anlage 6 der Futtermittelverordnung

⁹⁰ Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

⁹¹ Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

⁹² Siehe Anhänge I und III der Verordnung (EG) Nr. 183/2005

⁹³ Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 183/2005

⁹⁴ Artikel 5 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005

⁹⁵ Anhang I Teil A I Nr. 3 und Anhang III Teil „Fütterung“ der Verordnung (EG) Nr. 183/2005

⁹⁶ Anhang I Teil A I Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005

⁹⁷ Artikel 17 (1) der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

⁹⁸ Artikel 4 Abs. 1 i. V. mit Anhang I, Teil A der Verordnung (EG) Nr. 852/2004

⁹⁹ Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

¹⁰⁰ Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

¹⁰¹ Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

¹⁰² Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

¹⁰³ Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene

¹⁰⁴ Anhang I Teil A III Nr. 8 a) der Verordnung (EG) Nr. 852/2004

¹⁰⁵ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I

¹⁰⁶ Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und Verordnung (EG) Nr. 853/2004

¹⁰⁷ Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Art. 3 Abs. 1 i. V. mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil IIB

¹⁰⁸ Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil II C

¹⁰⁹ Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt X Kapitel I

¹¹⁰ Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG

¹¹¹ Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE-Verordnung)

¹¹² Artikel 7 in Verbindung mit Anhang IV Teil I der TSE-Verordnung

¹¹³ gemäß Anhang V Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002

¹¹⁴ Artikel 7 in Verbindung mit Anhang IV Teil II Abschnitt A Buchstabe a der TSE-Verordnung

¹¹⁵ Artikel 7 in Verbindung mit Anhang IV Teil II Abschnitt A Buchstabe b und c der TSE-Verordnung

¹¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE-Verordnung)

¹¹⁷ Richtlinie 2003/85/EG des Rates zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Maul- und Klauenseuche in Ablösung der Richtlinie 85/511/EWG des Rates zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche

¹¹⁸ Richtlinie 92/119/EWG des Rates mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit

¹¹⁹ Richtlinie 2000/75/EG des Rates mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit

¹²⁰ Tierseuchengesetz (TierSG)

¹²¹ Verordnung über anzeigenpflichtige Tierseuchen

¹²² Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, Artikel 3 der Richtlinie 2003/85/EG, Artikel 3 der Richtlinie 92/119/EWG und Artikel 3 der Richtlinie 2000/75/EG

¹²³ § 9 TierSG

¹²⁴ Artikel 12, 13 und 15 der TSE-Verordnung

¹²⁵ Artikel 12 der TSE-Verordnung

¹²⁶ Artikel 13 der TSE-Verordnung

¹²⁷ Artikel 15 Abs. 1 der TSE-Verordnung

¹²⁸ Artikel 15 Abs. 1 der TSE-Verordnung

¹²⁹ Artikel 15 Abs. 2 der TSE-Verordnung

¹³⁰ § 4 Abs. 1 Düngeverordnung

¹³¹ § 3 Abs. 5 Düngeverordnung

¹³² § 3 Abs. 6 Düngeverordnung

¹³³ § 3 Abs. 7 Düngeverordnung

¹³⁴ § 3 Abs. 1 bis 3 Düngeverordnung

¹³⁵ § 5 Abs. 1 und 2 Düngeverordnung

¹³⁶ Anlagen 7 und 8 Düngeverordnung

¹³⁷ Rechentabelle als Muster downloadbar (Bzw.: bei der Landwirtschaftskammer zu erfragen)

¹³⁸ Anlage 7 Düngeverordnung

¹³⁹ Anlage 8 Düngeverordnung

¹⁴⁰ Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III